



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

B. Urkundliche Belege und Relationen der Zeitgenossen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

heiligen Vitus, des Schutzpatrons der Kirche und des Landes von Corvey, die in einem silbernen Sarg lagen, wurden geraubt. Selbst die Offiziere nahmen ihren Theil von der Beute; wir sehen, daß ein Oberst denselben Abtsstab, den er erhalten, dem Fürsten zurückgab, um dadurch seine Geistlichen zu retten und loszukaufen.

Am Abend des Schreckenstages fühlten diese Barbaren, zwischen Strömen Bluts, das sie vergossen, zwischen Leichen und Sterbenden, zwischen Jammernden und Winselnden, sich kannibalisch wohl und behaglich. Alle waren, wie der Zeitgenosse erzählt, „toll und voll“. — Doch der Vorhang falle vor diesen Scenen des Grausens und Entsetzens! — Armes Vaterland, welche Zeiten hast du erleben müssen! — Aber wir sollen sie genau kennen lernen; denn — wie schon Polybius sagt, — nichts trägt so viel zur Besserung des Menschen bei, als die Kenntniß desjenigen, was in den vorigen Zeiten sich zugetragen hat.

B. Urkundliche Belege und Relationen der Zeitgenossen.

1. Landgraf Moriz von Hessen ermahnt die Bürger von Hörter zur Ruhe und zum Gehorsam gegen den Abt, ihren Landesherrn; 1602.

Moriz von Gottes Gnaden u. s. w. Unsern gnedigen Gruß zuvor, liebe Getreue, Ihr traget meistentheils gut Wissen, daß wir unlängsten durch unsere abgefertigte geheime Råthe euch bei entstandener Unruhe und Mißverstände zwischen dem alten Rath und euch der Bürgerschaft erinnern lassen, nemblichen, daß weil der Erwürdige unser besonder lieber Freund, der Abt des kais. freyen Stifts Corvey, hierinn unpartheyische Commissarien von S. L. Capitel und Ritterschaft, so obgedachte Gebrechen und Mißverstände in Verhör ziehen, und der Billigkeit nach entscheiden sollten, verordnen wollte, daß ihr dan die vorgeschlagene Mittel vornehmen, alles schuldigen Gehorsams gegen S. L. als ewer ordentlichen Obrigkeit, euch befeisigen, und wo immer möglich, S. L. hierinnen gehör geben, und die Sachen in der Güte hinlegen lassen, oder im Fall je die Mittel also beschaffen, daß Ir über Zuversicht darinn ohne euere eußerste Beschwerde willigen könntet, daß Ihr uns alstan ferner hiervon Bericht thun lassen solltet.

Ob wir nun wol in der Zuversicht gestanden, Ihr würdet demselben also nachkommen sein, so sind wir doch von obgedachten unserm Freund, dem Abt des Stifts Corvey, berichtet worden, daß Ihr nicht allein alle gütliche Handlung ausgeschlagen, sondern als S. L. euch sowohl den alten Rath zu recht zu weisen gemüßigt worden, auch gemelter Rath demselben Folge geleistet, Ihr euch doch darinnen S. L. widersetzet, ja daß Ihr auch darbei nicht bewenden lassen, sondern hierüber auch noch zugefahren, 36 Kurherrn, dem alten Herkommen zuwider aufgeworfen, einen neuen Rath gewählt, auch demselben von Neuem geschworen, dem alten Rath die Schlüssel, Inseigel und anders abgefordert, auch endlich zur Wehre gegriffen, und was der beschwerlichen Thätlichkeiten mehr vorgelaufen sein sollen. Welches uns von Euch zu vernehmen ganz fremd vorgekommen, hätten auch woll Ursache gehabt, uns Euer ferner nicht anzunehmen, sondern mehr dahin zu denken, damit ihr zu verwirkter Strafe gezogen und zu gebührendem Gehorsam gebracht würdet. Dieweil wir aber bei uns erwogen, daß der meiste Theil unter Euch schlechte, einfältige Leute sein, die diese Dinge, wohin sie sich ziehen, nicht verständen, auch durch andere hierzu verleitet sein mögen: als haben wir um Vorkommung anderer beschwerlichen Weiterungen willen, die hieraus der ganzen Stadt und Stift entstehen könnten, nicht unterlassen, unsern Freund, den Abt des Stiftes Corvey zu ermahnen, daß er zum Ueberfluß noch Eins die Güte an die Hand nehmen und ob dieser Mißverstände und hierauf erfolgte Empörung durch gütliche Vergleichung aufgehoben und hingelegt werden möchten, versuchen lassen wollte; auch hierüber S. L. unsere Gedanken und Gutachten zu verstehen gegeben. — Weil dann S. L. demselben also nachzusehen sich erkläret, als ist hiemit unser ernstlich Begehren, Ihr wollet S. L. allen schuldigen unterthänigen Gehorsam erweisen, die Mittel, so S. L. Euch vorhalten lassen wird, nicht ausschlagen, sondern Euch allenthalben in die Sachen so schicken, damit dahero S. L. die gefasste Ungnade gegen Euch fallen zu lassen, auch was bishero vorgelaufen, desto eher vergessen, und nicht auf andere Mittel zu denken Ursache haben und behalten möge. Dann sollte solches über Zuversicht verbleiben, Ihr auf Euern gefassten Vorhaben und Widersetzlichkeit verharren, hättet Ihr selbst zu gedenken, daß wir keinen Umgang würden haben können, in Kraft des Erbschutzes die gleiche Wege zwischen dem Abt und Euch diesfalls zu halten, und S. L. in befugten Sachen nicht zu verlassen; dessen wir gleichwohl viel lieber geübrigt, und Euch hiergegen Gnade und Gutes erzeigen wollten.

Haben wir Euch hiemit gnädiger Wolmeinung nicht bergen wollen, damit Ihr Euch danach zu richten und Euch vor Schaden selbst zu hüten haben mügen. Datum Cassell den 23. Jan. a. 1602.

Moriz L. z. Hessen.

Auf dem Rücken dieses Schreibens steht bemerkt: „Hat sich in effectu viel anders befunden.“ — Die Geschichte dieser Rebellion habe ich erzählt in Justi's Vorzeit. J. 1825. S. 11. u. f.

2. Erzählung der Schicksale des Abt Johann Christoph; 1622—1638.

Henricus des Namens der fünfte, von Aschenbrock, der 53. Abt zu Corvey, ist a. 1616 erwählt worden; war ein sehr junger Herr von 22 Jahren, hat ungefehr 5 Jahre regiert; hat verschiedene aedificia abbrechen und wieder aufbauen lassen. Er hat auch den Paradies, so vor der Kirche zu Corvey gestanden, allwo jeko das Brauhaus steht, abbrechen lassen. Er hat Uneinigkeit mit Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und seinen eigenen Capitularen gehabt, also daß der Herzog ihn den Abt mit Kriegsmacht verfolgen lassen; hat also des Stifts verweihen müssen, und sind die Herren Capitularen verursacht worden, an des Entwichenen Platz einen Administrator zu erwählen. Ist also 1622 Herr Johann Christoph von Brambach, Capitularis des Stifts Corvey und damahliger Propst zu Marsberg, einhellig zum Administrator erwählt worden. Hingegen ist Abt Henrichen die Propstei Marsberg zu beziehen abgetreten worden. Der Herr Administrator hat sich in seinem Regiment sehr wohl und redlich verhalten, also daß die ganze Bursfeldische Union vor gut angesehen, zur Conservation des Stifts capitulum annale zu Corvey zu halten, welches dann 1622 presentibus multis abbatibus gehalten worden. Bei währendem diesem capitulo haben die Herren capitulares zu Corvey ihren Herrn Administrator Joh. Christoph von Brambach einhellig zum 54. Abt zu Corvey erwählt, welche Election sowohl Pappst als Kaiser gut geheissen, und ist dem destituirten Abt Henrichen die Propstei Marsberg, neben einigen Zulagen von Corvey pro decenti sustentatione, übergeben und verwiesen worden, welcher dann daselbst verblieben, und der Propstei wohl vor-

Wigand, Beitr. 2

gestanden, bis er endlich 1628 mit Tode abgegangen und in die Kirche begraben worden.*)

Im obigen 24. Jahre aber, als Papst Gregorius XV. mit Tode abgangen, hat Kurfürst Ferdinand zu Coeln seinem Successor Urbano VIII. remonstriren lassen, daß abbas novae Corbeiae potentia vicinorum haereticorum principum vertrieben worden, welcher auch kein Vermögen hätte, seine Untertanen, praesertim Höxarienses zur katholischen Religion zu bringen; beehrte also, Ihre päpstliche Heiligkeit wolle unbeschwert ihm selbiges Kloster mit aller Zugehör auftragen.

Darauf dann inaudita causa Pontifex breve apostolicum dem Kurfürsten mitgetheilt, solchen Inhalts, daß die administratio zu Corvey, um die Ketzerei des Orts auszurotten, dem Kurfürst zu Coeln übergeben worden. Vermöge desselben hat der Kurfürst seinen Suffraganeum Joannem Pilikingium mit dem Droste Mescheden zu Unrohte nach Corvey abgeschickt. Der Suffraganeus ist als ein hospes, von dem man nichts Böses gewärtig gewesen, benignissime ab Abbate aufgenommen worden; der Drost Meschede aber ist folgenden Morgen mit vielen bayerischen Soldaten, so in Hörer gelegen, zu Corvey ankommen, und alsbald die ganze Abtei mit Kriegsvolk umsetzet, also daß J. F. G. dem Abt der Ausgang versperret worden. Darauf dann der Suffraganeus nach gehaltenen Messe Abbati et Capitulo ansagen lassen, er hätte apostolicam commissionem in manu, citirte den Abt mit dem Capitel deshalb in das Capitelhaus. Der Abt hat aber auf diese Citation nicht erscheinen wollen, ad respectum tamen sedis Apostolicae comparirt, und ist die bulla Pontificis gemeltes Inhalts vorgelesen worden. Darauf dann ferner der Suffraganeus Domino Abbati zugesprochen: Domine Brambach, vigore hujus bullae ego nomine Sedis Apostolicae tua te dignitate plane destituo, vosque Capitulares ab ea, quam ipsi promisistis obedientia absolvo. — Darauf dann Dom. Abbas, nicht wenig turbirt, hinwieder geantwortet: Bullam Pontificis nullam continere destitutionem, quapropter Suffraganei proclamationem nullam esse, monueratque suos capitulares nullo in casu se obligatos ad parendum dictis Suffraganei, insuper sperare se, omnes fore constantes mansuros.

Darauf durch alle Soldaten, so mit gewehrter Hand das Capitel=

*) Er starb also sehr jung, und wahrscheinlich in Folge seiner Ausschweifungen. Der Erzähler verschweigt es, daß dieser Abt Heinrich wegen des unsittlichsten, anstößigsten und scandalösesten Lebens auf 100 Anklage-Artikel seiner Prälatur entsetzt wurde.

haus besetzt, durchgedrungen, und sich ad Abbatiam erhoben, seinen getreuen Bedienten bullam Pontificis Gregorii et Imperatoris Ferdinandi II. confirmationem verwahrlich übergeben; darauf der Sussraganeus ihn mit den Soldaten verfolgt, die Thüren der Abtei zerschlagen, und also den Herrn Abt gefänglich gehalten. Folgendes hat er den Corveyschen Cancellarium vor sich fordern lassen, und selbigen von Eid und Pflicht des Herrn Abts entlassen, Cancellarius aber sich sehr widersetzt, und dem Sussraganeo verweislich remonstrirt, quo juris fundamento der S. dergleichen attentata behaupten wolle, da doch bulla Pontificis keiner Destitution eines so frommen unschuldigen Herrn Meldung thäte, und werde ja Pontifex neminem inauditum condemniren können. Darauf der Cancellarius gefänglich eingezogen, und mit Kriegsvolk bewacht worden. Dominus Abbas aber cum duobus Capitularibus in die Kutsche geführt, und nach dem Schloß Neuhaus gefänglich hingebracht worden, allwo Dominus Abbas ehliche Jahre ganz unschuldig gefangen sitzen müssen, bis er endlich durch Gottes Schickung, und getreuer Vasallen, absonderlich Bernhard von Falkenberg, Corveyschen Landdrosten, Hülfe folgendergestalt erlediget worden.

Es war dem Herrn Abte vergünstigt, vom Schloß Neuhaus in den Garten und Flecken zu gehen; so hat der Landdrost Falkenberg J. F. G. heimlich vermelden lassen, daß er wolle etliche Reiter mit zwei Pferden an einem gewissen Orte zwischen Paderborn und Neuhaus, der Heterbusch genannt, auf einen gewissen Tag und Stunde schicken, welches alles wohl und glücklich abgangen, und haben sich J. F. G. denselben Tag noch in das Hessenland bei des Landdrost Falkenbergs Freunde salvirt, von dannen nach Trizlar sich begeben; und also fort nach dem kaiserlichen Hof, ihr Recht besser zu suchen, sich erhoben; daselbsten J. F. G. sehr wohl acceptirt worden, und von den Herrn Prälaten sonderlichen Beistand empfunden. Insonderheit aber hat der Abt zu Gremmünster, welcher zugleich Bischof zu Wien und J. K. Maj. geheimer Rath gewesen, neben dem Herrn Abt zu Melk, der aus Paderborn bürtig, Nahmens Lankaw die Restitution J. F. G. sehr urgirt; und obwohl J. kais. Maj. den Kurfürst zu Cöln als ihren Herrn Bettern nicht gern offendirt, auch J. F. G. viel bessere conditiones und Abteien als Corvey offeriret, wodurch auch J. F. G. fast bewogen, dieselbe anzunehmen, so hat doch der Canzler, welcher allezeit zu Wien bei ihr gewesen, dieselbe davon abgehalten, und nur bei J. k. Maj. um Administration der Justiz gebeten, welche dann endlich erfolgt, und haben J. K. Maj. einige Grafen und Doctoren, diese streitige Sache vorzuneh-

men gnädig verordnet, welche dann den Kurfürst zu Cöln ganz ab- und J. F. G. zu Corvey dero Abtei wieder zuerkannt; dabei J. K. Maj. den Kurfürst zu Cöln pro conservanda religione catholica, pro conservatore gn. verordnet.

Sind also J. F. G. nach ausgestandenem 5jährigen exilio a. 1629 den 18. May zu dero fürstlichen Residenz und Abtei restituiret worden, welche denn folgendergestalt cum summa laetitia et applausu populi geschehen. Es sind J. F. G. zuerst bei dero getreuem Landdrosten Vorkart von Falkenberg auf der Blankenau angelanget, hatten von Wien aus J. Hochw. den Herrn Abt von Hasselvelt und ihren Canzler Caspar Schoeff, neben andern Gefährten bei sich gehabt. Sind also in solenni forma von der Blankenau in gemeltem termino in Begleitung vieler Vasallen und Edelleute, mit bei sich habendem notario und Zeugen abgezogen, und possessionem zu Corvey apprehendiren wollen. Als nun J. F. G. in das Eichholz vor Blankenau kommen, haben sich einige kurfölnische Minister mit einem kölnischen Trumpeter angeben, und Audienz bei J. F. G. begehrt, welche daselbst vorgebracht, daß kurfölnische Abgesandte zu Corvey wären, hätten Anwerbung bei J. F. G., beehrten zu wissen, wo J. F. G. ihnen Audienz geben wollten. Darauf geantwortet, daß sie ihnen auf ihrer Residenz Corvey Audienz ertheilen wollten. Sind J. F. G. also directe auf Hörer zugangen, allwo sie von Jedermann mit höchsten Freuden empfangen, auch unzählbare Menschen J. F. G. bis nach Corvey begleitet.

Zwischen Hörer und Corvey aber ist Vater Prior cum conventu mit Kreuz und Fahnen entgegen kommen, und J. F. G. bis in die Kirche vor das Altar geführt, daselbst Te Deum laudamus unter aller Glocken Geläut gesungen worden. Von dar in das Capitelhaus, J. F. G. die Capitularen und Geistlichen obedientiam prästiret, folgendes auf dero Abtei possessionem apprehendiret, und den kurfölnischen Gesandten Audienz geben, welche des kaiserlichen Conservatorii von Kur=Cöln halber abgeschickt gewesen. Diesemnach sind die Cölnischen Abgesandten und deren ministri gutwillig abgezogen.

Folgendes haben J. F. G. zu Corvey sich sehr bemühet, ihr Stift, so wegen der Streitigkeiten nicht wenig zurückgesetzt, hinwieder zu verbessern, die ganze Abtei sehr schön aufgebaut, ihre Unterthanen in Fried und Einigkeit sehr wohl regiert, also auch daß fast die ganze Stadt Hörer sich zu der katholischen Religion begeben, und auf Einen Tag Bürgermeister und ganzer Rath aus J. F. G. Handen communio-nem sacram empfangen. Es hat sich aber kurz hernach a. 1631 zuge-

tragen, daß J. K. Maj. Kriegsarmada von dem König in Schweden und unkatholischen Reichsfürsten bei Leipzig geschlagen worden, wodurch dann das ganze römische Reich überzogen, Geistliche und Katholische vertrieben worden. Die katholischen Fürstenthümer und Stifter sind vom König in Schweden den unkatholischen Fürsten verehret worden. Sind also die Hörerschen Bürgermeister und Rath neben mehrentheils Bürgern wieder zu der Kezerei und Lutherthum gefallen; und haben J. F. G. darauf a. 1633 wieder das Stift Corvey verlassen und exuliren müssen, sich mit des Stifts Archiv nach Hameln, welches als eine Festung mit kaiserlichen Völkern besetzt gewesen, begeben.

Darauf Herzog Georg zu Lüneburg mit Hülfe der Schweden die Stadt Hameln hart belagert. Die Besatzung aber unter dem Commandant Schelhamer hat sich etliche Monate ritterlich gewehret, und des Kaisers und katholischer Kur- und Fürsten Succurs erwartet, welcher dann endlich unter dem Grafen von Merode ad 20000 Mann stark ankommen, aber den Handel nicht wohl angefangen, deshalb vom Feinde zwischen Hameln und Aldenborg totaliter geschlagen und ruiniert worden. Hat also die Festung Hameln sich an den Feind ergeben müssen. Es hat aber Herzog Georg zu Lüneburg dem Abt zu Corvey vergünstigt, mit seinen Sachen wieder sich nach Corvey zu erheben.

Das Stift aber war immittelst vom König in Schweden dem Landgraf zu Hessen=Cassel verehret worden, welcher dann dasselbe eingenommen, seine Canzler und Räte daselbst gesetzt, wie dann auch Hörer mit 4 Compagnien Kriegsvolk besetzt. Haben sich also J. F. G. zu Corvey in hac rerum miserrima concurrentia nach Hörer in das Minoritenkloster (aus welchem die Stadt Hörer die Geistlichen alle zuvor vertrieben) begeben müssen. Alda J. F. G. mit 3 Capitularen in proprio territorio tanquam in exilio leben müssen, und ungefehr 3 Vierteljahr sich aufgehalten, bis daß endlich die kaiserliche Kriegsarmada unter dem General Freyherrn von Gleen a. 1634 Hörer zu belagern ankommen, welche dann in coena Domini den Anfang mit Stücken und Feuer zu werfen gemacht; und obzwar die Hörerschen gesehen, daß sie der Macht nicht widerstehen können, haben doch Etliche keineswegs bewilligen wollen, daß die Stadt solle übergeben werden, welches von dem kais. General gütlich gesucht worden, damit Blutvergießen möchte verhütet bleiben. Und ob zwar die Belagerten viele böse prodigia zuvor gesehen, denn den lutherschen Prädicanten in der Bräuderkirche der Wein im Kelch zu Blut geworden seyn soll, wie denn auch alle Lichter auf dem Altar ausgangen, hat es doch nicht helfen wollen. Deshalb an

kaif. Seite alles zum Stürmen verfertiget, und haben die Jovis intra octavam pasch. circa 6. matulinam den Sturm angefangen, welcher auch also glücklich abgangen, daß die Stadt im ersten Anlauf erobert worden, da dann fast Alles todt und niedergeschlagen worden, also daß die Bürger häufig zu J. F. G. nach dem Minoritenkloster um Schutz hinzugelassen.

Es hat aber nichts helfen können, sondern sind die furiosi milites auch das Kloster dergestalt angefallen, allwo alle Dexter mit Bürgern, Weib und Kindern erfüllet gewesen, daß sie also grausamlich gehandelt, und des Herrn Abts eigne Person, neben den bei sich habenden Geistlichen, die Kriegsobersten und Generale selbst beim Leben kaum erhalten können, zumahlen viele Bürger und des Herrn Abts Diener daselbst todt geschlagen worden. — Und hat das Stift Corvey einen unwiederbringlichen Schaden bei diesem Ueberfall empfunden. Denn alle das Gold und Silber, Kleinodien, stattliche antiquitates, neben dem theuren Schatz der heiligen Reliquien, darunter auch corpus S. Viti gewesen, weggenommen worden. Das archivium ist unter die Füße getreten, so elendiglich hat wieder, auch unter den Todten, müssen beisammen gesucht werden.

Es sind in diesem Ueberfall 1100 Menschen todt geblieben, so mehrtheils Bürger und Soldaten, deren 900 in die Weser geworfen, und 200 begraben worden. Als nun das Ausplündern 3 Tage gewährt, sind alle Porten der Stadt abgebrannt, und die kaiserliche Armada wieder zurück nach Münster gegangen. Da haben J. F. G. in summa miseria et extrema paupertate mit ad novum exilium ziehen müssen; sind aber ex commiseratione mit 3 Dienern ad S. Aegidium zu Münster aufgenommen worden. In diesem exilio sind J. F. G. bei anderthalb Jahr gewesen, und endlich a. 1636 sich nach ihrer eigenen Propstei Marsberg, welche sie auch in einem elenden Stande gefunden haben, erhoben, daselbst sie fast ein Jahr verblieben, bis endlich eine kaiserliche Armada unter dem General Gözen durch das Hessenland nach Paderborn, so ebenfalls die Hessen etliche Jahre inne hatten, zugegangen, dasselbe gestürmt und nach etlichen Tagen per accord erobert.

Haben sich also J. F. Gnaden ebenfalls zu ihrem Stift auf Hörer erhoben, und ist Hörer damahls mit Lüneburgischen Völkern besetzt gewesen, welche sich wieder an die kaiserliche Seite begeben hatten. Haben also J. F. G. sich in Hörer wegen des ruinirten Stifts aufhalten müssen, und einen Anfang der Haushaltung gemacht. Haben zu Corvey nur ein Rind und ein Schwein gefunden; es hat aber der liebe Gott

ziemlich wieder gesegnet, bis endlich a. 1638 den 15. May dieser gottselige fromme Herr nach ausgestandener Krankheit mit Tode abgegangen, als er ungefehr 50 Jahr alt gewesen, dessen Tod dann Jedermenniglich beklagt. — Es haben aber die Herren Capitularen vom tödtlichen Abfall ihren Herrn Bistator, den Herrn Abt zu Marienmünster, alsbald avistret, welcher dann mit dem Herrn Abt zu Bursfelde ungesäumt nach Corvey kommen, und erheblicher Ursach halber novam electionem schleunig vorzunehmen suadirt, welche dann den 18. May in Gottes Nahmen vorgenommen.

Da dann Arnoldus von Waldoy der 4te dieses Nahmens, der 55. Abt zu Corvey, erwählt worden. Ist sonst professus zu S. Pantoleon in Cöllen gewesen, und von da tempore Abbatis Henrici pro introducenda meliori disciplina a. 1616 nach Corvey gefordert worden, woselbst er viele Jahre gelebt, bis er endlich a. 1627 tempore interregni Prior zu Corvey geworden, und etwa 5 Jahre dies officium mit sonderlichem Fleiß verwaltet. Ist aber 1632 ex Priore Corb. ad Abbatiam Iburgensem postulirt worden, von dannen auch wegen des Kriegs vertrieben, und sich auf Cöllen ad domum professionis verfügen müssen.

3. „Extract Protocolli, was über die von Röm. kais. Majestät allergnädigst befohlene Reformation von dero kurf. Durchl. zu Cölln Deputirten verordnet, und den Edelenten dieses Stifts Corvei, auch Andern auf dem Land loco mandati durch den Landvogt zu insinuiren, und darab ferner ad prot. zu referiren“ (um 1625).^x

Es solle auch den unkatholischen vom Adel auf dem Lande terminus, sich zu qualificiren oder zu emigriren, den Hausleuten aber, auch Andern insgemein, zwischen hier und dem Advent sich einzustellen, angefehrt werden.

Insonderheit aber solle den Einwohnern zu Bruchhausen und sonst, bei ernstlicher arbitrari Straf, hinsüro ihre Kinder außershalb Landes taufen zu lassen, das heimliche Postillenlesen oder Predigen, wie auch andere exercitia, weniger die vermeinte Beicht und Nachtmahl zu genießen verbothen werden.

Der von Kanne solle sich dessen auch auf seinem Haus und sonst enthalten, wie auch insgemein alle Adelige ihre unkatholische praeceptores und das Postillenlesen auf ihren Häusern abschaffen.

Die Pfarre zu Bruchhausen in specie, weil Kanne gesteht, daß er dieselbe bis daher salarirt, und also die parochi in possessione juris percipiendi salarium bei ihm gewesen, so ist er schuldig, seines vorgewendeten juris fiscalis ungehindert, dieselbe auf die ihm hiebevorig vorgehaltene, von J. Kurf. Durchl. unserm gnädigsten Herrn diesfalls ausgelassene ernstliche Verordnung zu prästiren. Damit nun die Seelen des Orts nicht versäumt werden, so erfordert die hohe Nothdurft, daß er ad specificandum in continenti sub poena arbitraria et executione parata angewiesen werde; drauf dann alsbald solche Pfarre mit einem Seelsorger versehen; im Fall aber der von Kanne hiebei tergiversiren möchte, würden die Commissarii Gewissenshalb verursacht, das salarium zu determiniren, und zugleich ad declarationem poenae et executionem zu verfahren, welches unter 100 Thlr. in certis nicht determinirt werden kann, welches aus seinen Gütern zu verordnen, und drauf die executio durch den Landvogt zugleich zu geschehen. Vorbehaltlich, daß diejenigen, so hiebevorig gegen Verbott und gemeine Rechte extra territorium zu ihrem vermeinten Nachtmahl, Tauf und dergleichen ausgelaufen, sonst auch sich diesfalls mit Worten und der That vergriffen, mit gebühlicher Straf belegt, und solche Straf ad usus pios verwendet werden sollen.

Sollten auch die unkatholischen Prädicanten in die Stadt oder Stift wieder zu kommen sich unterstehen, daß alsdann dieselben auf Verordnung der Deputirten, und auch selbst, wenn sie davon Wissenschaft haben, die Diener, die zu derogleich Verrichtung gebraucht, ergriffen, und bis auf S. kurf. Durchlaucht gnädigste Verordnung hingesezt werden, wie dann dieses in specie dem Land- und andern Vogten, auch dem Greffen ernstlich zu befehlen, die besagte Prädicanten, wenn die im Stift oder Stadt betreten werden, bei arbitrari Straf zu ergreifen, und aufs Stift zu bringen. u. s. w.

Unter der Verwaltung des Erzbischofs von Coeln wurde der Protestantismus auf dem Lande gewaltsam wieder ausgerottet. Nur hielt dies in solchen Orten etwas schwerer, wo der Guts- und Gerichtsherr sich auch zur evangelischen Lehre bekannte. Die Familie von Kanne zu Bruchhausen trat später wieder zur katholischen Kirche über; die Gutsunterthanen sind aber bis heute größtentheils ihrem evangelischen Glauben treu geblieben und die Kirche ist eine Simultankirche geworden.

4. „Ungefehrlicher Verlauf und kurzer Bericht, wie es mit unser, Johann Christoffern, erwählten und bestätigten Abten des kais. freyen Stiffts Corvey, überaus schmäblicher und zu unserm höchsten Schimpf und Despect am 1. Sept. 1633 vorgenommener unverantwortlicher Captivirung hergangen.“

An jetztberührtem dato um zehn Schläge Vormittag sein ezliche bewehrte und mit Büchsen versehene Soldaten, unterm fürstlich braunschweigischen Hauptmann Köllern, denen ein Lieutenant adjungirt, auf den geistlichen Bruder- oder Klosterhof in unser angehörigen Stadt Höxar, so dabevor unserm Stift zugestanden, und darauf eine neue Behausung vor ohngefehr 20 Jahren durch unsers Stiffts Prior, Eberhard von Werne, gebauet worden, und wir wegen jeziger Insecurität uns alda aufhalten und residiren, unvermutheter Weise kommen, mit Anzeig, sie wollten mit dem Herrn des Hauses reden. Druß wir unserm Canzlar gnedig befohlen, deren Anbringen zu vernehmen, und uns davon zu referiren; maßen auch derselbe alsobald aus der Küche getreten, und den Soldaten vermeldet, daß er befehligt, sie zu hören, und was sie begehrten, uns davon zu berichten. Darauf deren Einer, benentlich der Lieutenant, unsern Canzlar befragt, ob er der Herr im Hause sei, weil sie mit demselben in Person reden müßten. Ob nun zwar bemelter Canzlar nochmahlen geantwortet, er were deshalber befehligt, ihr Begehren und Anbringen anzuhören und seinem gnedigen Herrn davon Relation zu thun, gestalt denen darauf weiteren Bescheid widerfahren zu lassen: so hat dennoch der Lieutenant urgirt, er müße mit dem Herrn vom Hause selber reden. Drauf ermelter Canzlar abermahl mit folgenden formalibus gefragt, ob er dann mit dem Fürsten reden wollte, und ist die abermalige Antwort erfolget, er müße mit dem Herrn vom Hause selber sprechen. Indem nun unser Canzlar, so in der Küchenthür gestanden, sich umgekehrt und uns, gleichergestalt in der Küche stehend, die unterthänige Andeutung gethan, daß die Soldaten uns selber zu sprechen begehrten, so sein wir herfür getreten und haben den Lieutenant, wiewohl uns dessen Charge oder Name damalig unbekannt gewesen, in unser resectorium oder Tafelstuben führen lassen wollen, ihn allda zu hören. Als aber derselbe uns alsobald angefallen, ob wir der Herr vom Hause wären, und wir darauf im Gang vor der Küche angefangen, was ihr Begehren wäre, solches möchten sie anzeigen, drauf der Lieutenant uns den Paß zum resectorio behindert, und alsobald angefangen: Da Ihr Soldaten, nehmet ihn gefangen! Dieselben uns dann, ohne einzige

Anzeig oder Anbringen, weniger daß sie uns zu Worten kommen lassen, gewaltthätig ergriffen und zwischen sich genommen, auch stündlich mit den Wörtern: fort, fort! von unserm geistlichen Klosterhof und jeziger Residenz in unserer Stadt Hörrar, in kurzen Kleidern, ohne Hut, ohne Mantel, ohne Handschuh abducirt. Wie dann der Lieutenant unsere gewöhnliche sammete Haube auf sein Haupt gesetzt, und dagegen seinen Hut auf etliche Zeit, bis unser Diener unsern gebracht, unserm Haupte imponirt, und dabei diese formalia gebraucht: du hast doch lange keinen Soldatenhut getragen; und sind wir also zum öffentlichen Spectacul und Schauspiegel, in Ansehen vieler Leut an Weibs- und bürgerlichen Personen, durch drei Gassen und über den offenen Markt zu des Hauptmann Köhlers Quartier, als eben Hauptmann Cronenberg mit seiner Compagnie draus gezogen; alda wir auch Bürgermeister Distmann, den Stadtschreiber Otten Ziegener, den braunschweigischen Bogt und Johann Bierbüßen, nebst etlichen mehr Bürgern, unter sich in Wein herumzehrend, befunden, und sonst ein ziemlich Anzahl Bürgerei auf dem Markt gestanden, wie einen Mörder, Dieb oder Mißthäter geführt. Derselbe auch, als wir ins Quartier getreten, zu uns angefangen: Wie kommt Ihr herein? Drauf wir alsbald mit den ungesefrlichen Worten geantwortet: Solches wollten wir von ihme vernehmen, weil wir captiviret; und uns uff die fürstlich braunschweigische, fürstlich lunenburgische und fürstlich hessische Salvaguardie berufen.

Drauf dann Bürgermeister Distmann zum Hauptmann angefangen: Ey hiebei ist ein Mißverstand, daß sein Ihre fürstl. Gnaden unser gnädiger Herr von Corvey, und die Sache ist nicht recht bestellet. — Drauf hat der Hauptmann gleichergestalt angefangen: er hätte nicht befohlen, uns zu langen, sondern er wäre ersucht, einen Andern herzuführen zu lassen. Und als ihm der Nahme dessen sobald nicht eingefallen, hat er den Bürgermeister und Stadtschreiber, nebst den andern Bürgern gefragt: wie doch der Kerl mit Nahmen hieße, den man zu bringen begehrt hätte. Drauf ist aber weder von dem Einen, weder von dem Andern Antwort erfolgt, sondern haben sich der Bürger Etliche zurück in's Haus, in des Hauptmanns Quartier gemacht, als ob sie von nichts wüßten und hätten mit diesen Sachen nichts zu schaffen.

Als nun endlich Einer, so uns unbekannt, angefangen: es wäre befohlen, unsern Graven, so vor wenig Tagen in unsere Stadt sollte kommen sein und sich uf unserm Klosterhof aufhalten, auch davor die Bürgerei injuriose angegriffen haben sollte, zu langen, und wäre dieses ein Mißverständniß. Als nun wir geantwortet: den Greven hät-

ten sie längst vertrieben, und wäre anjeko in dieser Stadt oder usm Klosterhof nicht; und wir könnten und wollten diesen Schimpf und überaus großen Despect also nicht verstehen, würden's auch an End und Dertern zu suchen wissen, so begiebt sich immittels, daß der Stadtschreiber Otto Ziegener zu unserm Diener, Johan Kettler, mit folgenden Worten sagt: Ey dies ist ein Misverständnis, und wäre auf J. J. Gnaden Person nicht gemeint. Drauf unser Diener, wie er uns selbst berichtet, alsbald geantwortet: Es hätte sein Prinz inzwischen den Schimpf und Despect hinweg; und da sie den Greven begehrt hätten, so hätten sie ja einen Bürger oder Stadtdiener beiordnen können, so den Greven gekannt, damit seinem Prinzen der Despect nicht widerfahren wäre. Darauf hätte ermelter Stadtschreiber angefangen: Was, sein wir Schelmen? (so gleichwohl unser Diener geredt zu haben beständig negirt). Und in deme er Ziegener dieses ausgeredt, wird unser Diener in unserer Präsenz mit schimpflichen Maulschellen und Stößen durch den Stadtschreiber begrüßet.

Als nun Joh. Bierbüffe, Notarius und Bürger alda, solches gesehen, hat derselbe gleichgestalt zu unserm Diener angefangen: Sieh da, du bist eben der Rechte; und bist mir jüngsthin uff der Gasse begegnet, und hast mit höhnischen Worten mich angefahren, ich möchte dich nicht umlaufen. Und indem wird unser Diener von besagtem Notario Bierbüffen mit gleichmäßigen Stößen und Maulschellen angefallen, wie dann immittels der Stadtschreiber einen großen Krug oder Geschirr mit Bier ergriffen und unserm Diener damit vor das Haupt geschlagen, daß auch der Hauptmann und Andere wegen zersprungenem Geschirrs davon mit Bier ziemlich befeuchtet, und ermelter Hauptmann an der Nase in etwas berührt, daß er geblutet. Und hat der Stadtschreiber immittels einen Degen überkommen, und unserm Diener in unserer Präsenz die Hand verwundet; dadurch dann so ein Tumult vor des Hauptmann Quartier entstanden, daß der Hauptmann und ein Soldat mit einem zerschnittenen Wams zugelaufen, um den Diener zu retten; wie dann geschehen, daß durch Hülfe des Soldaten unser Diener den gefährlichsten Stößen entsprungen, und durch die Flucht die etwa vorgewesene Leib- und Lebensgefahr verhütet, auch sich also salvirt.

Druß wir ferner und nochmahls angezeigt, wir könnten und wollten dieses also nicht verschmerzen oder hinnehmen; und haben inzwischen einem unser Aufwarter, Hansen, befohlen, unser Pferd zu hohlen, damit wir nach dem Klosterhof wieder reiten könnten. Immittels ist der Lutherschen Pastoren Ciner zu uns kommen, mit der ungekehrlichen

Anzeig: er wäre mit uns wohl zufrieden, wir möchten aber die Teufelskinder (etliche katholische Personen, Studenten und junge Gesellen meinend) so ihn im Gottesdienst, seinem Vorgehen nach, perturbirt, bestrafen, welche Schmähworte uns dergestalt, weil wir uns zu der katholischen Religion, nebst Vielen hohen und niederen Standespersonen, benennentlich Kaisern, Königen, Kur- und Fürsten, Bischöfen, Prälaten, Adelichen und Unadelichen, Bürgern und Bauern, so eben so wenig als deren abgestorbene Voreltern und wir selbst Teufelskinder wären, und dem Teufel niemahlen, sondern unserm Gott und Seligmacher dienen, im Herzen affligirt, wie ein jeder Vernünftiger und Unpassionirter leichtlich zu ermessen hat.

Wir habens aber weiter nicht, als daß wir's, weil unser Stift, wir und die Unfrigen insgesammt stark salvaguardirt, an End und Dertern suchen müßten und in keinerlei Weise verschmerzen könnten, beantwortet. Und als inzwischen unser Diener mit dem Pferde kommen, sein wir von dannen nach dem Klosterhof geritten. Und, wie verlautet, sollen Gliche uf unsern übel tractirten und abgeschmierten Diener noch starke comminationes und Bedräuungen ausgesprengt haben.

Nachdem nun wir hieraus mit unsern nicht wenig bestürzten Mitcapitularen stündlich geredt, und von unserm ausgestandenen überaus großen Schimpf hine inde mit wehemüthigem Herzen conferirt, so haben endlich nöthig zu sein erachtet, Hauptmann Köhler zu unsern darzu special Verordneten, benennentlich unsern Landtrosten, Burchardten von Falkenberg, Egbrechten von Harthausen, als Stifts Vasallen, und unsern Cantzlern vociren zu lassen, um demselben unsere von J. L. dem Herrn Herzogen und Fürst von Braunschweig-Lüneburg und Hessen in Händen habende Salvaguardi in originali vorzuzeigen, und die Beschaffenheit dieses unseres Stifts zu eröffnen, auch von demselben Bericht einzunehmen, wie es um diese unsere ganz unerhörte überaus schimpfliche Captivation beschaffen, damit wir den Grund der Sache vernehmen und an gehbrige Dertter mit gutem Grund berichten könnten, bevorab da wir vorhin gewußt und wissen, daß Keiner, er sey hohes oder niedriges Standes, solches comprobiren würde.

Drauf dann obbemelter Köhler am heutigen Sambstag den 3. Sept. vor unsern Deputirten erschienen; demnechst die Original-Salvaguardien vorgezeigt, verlesen und der ganze umständliche Bericht alles Verlaufs entdeckt worden ist. — Es hat aber ermelter Hauptmann Köhler stündlich und alsbald, mit betheuerlichen Wörtern sich exculpirt, und angezeigt, daß Er solches, so wahr ihm Gott zur Seligkeit verhelpe, nicht

befohlen, sondern hätte auf Ansuchen Etlicher vom Rath und der Bürgerei, drunter der Stadtschreiber und Einer mit einem weißen, bleichen Angesicht, so nicht viel Bart hätte, gewesen, seinem Lieutenant und etlichen mehr Soldaten in Befehlig geben, weil die Bürgerei über den Greven geklagt, daß er dieselbe gescholten, und wäre anjeko uffm Klosterhof und könnte allhier nicht gelitten werden, wie solches Hauptmann Kronenberg gleichergestalt afferiret hätte, so sollte er denselben fordern und zu seinem des Hauptmanns Quartier bringen. Und hätte er, als ein Fremder, so eben in die Stadt kommen, nicht gewußt, daß allhier ein Fürst oder Abt zur Stelle gewesen, sonst ihm wohl wissend, wie fürstliche und hohes Standes Personen zu respectiren; hätte gleichwohl dem Lieutenant anbefohlen, alle Bescheidenheit zu gebrauchen und keinen Andern hierunter zu beleidigen. Als nun der Lieutenant zu dem Klosterhof, so ihm durch Einen aus der Stadt Horar, wie des Hauptmanns Musterschreiber in seinem des Hauptmanns und unser Deputirten Angesicht berichtet, gezeigt, mit den Soldaten gangen, so habe der Hauptmann die Anwesenden von der Bürgerei gefragt, was denn der Greve für eine Person wäre, und wie der Hauptmann ihn, wenn er gebracht würde, tituliren und anreden müßte? Drauf sey ihm von den anwesenden Bürgern geantwortet: der Hauptmann solle denselben keinen Herrn nennen, sondern nur einen leichtfertigen Vogel tituliren und anreden, weil er an diesem Orte durchaus nicht gelitten werden könnte. Dahero Er der Hauptmann, als der Lieutenant unsere Person zu ihm gefangen geführt, seinem hochbetheuerlichen Bericht nach, allerdings erschrocken, weil er aus unser Statur alsobald ersahen, daß wir gewiß der Greve nicht sein würden. Und dankte dem lieben Gott, daß er uns auf Maß und Weise wie die Huxarienses ihm vorgeschlagen, nicht so schimpflicher Weise angefahren und für einen leichtfertigen Vogel ausgerufen. Und hätten sie, wie auch der Lieutenant, die begehrte und anbefohlene Sache nicht wohl bestellt, Gott möchte es denselben verzeihen; wie dann der Hauptmann seinem Lieutenant, nebst etlichen Bürgern, solchen groben Exceß ganz verweislich vorgerückt hätte, und daß sie solches verantworten möchten; hat sich auch alsbald erboten, den Lieutenant entweder von der Compagnie abzuschaffen...*)

Weil nun aber wir wegen dieses großen Despects praecipitanter zu verfahren Bedenken gehabt, so haben wir vorhin diese Beschaffenheit

*) Hier ist eine Lücke.

zum kürzesten aufsetzen, und den fürstlichen Häusern, davon wir salvaguardirt, communiciren wollen.

So komisch die Schilderung jener Scene sich ausnimmt, so zeigt sie doch auf eine betrübende Weise die damaligen Zustände, eine Rohheit ohne gleichen, und eine Gewaltthat gegen den Fürst und Landesherrn selbst. Denn offenbar war die öffentliche Beschimpfung und verächtliche Behandlung desselben von den mit Haß erfüllten Bürgern, im Verein mit einer rohen Soldateska, absichtlich herbeigeführt worden. Vgl. Justi's Vorzeit. J. 1825 S. 35 u. f.

5. Auszug aus einem eigenhändigen Gedebuch des Abt von Corvey Johann Christoph. 1638.

Als anno 1633 die Belagerung der Stadt Hameln im Anfang des Merzen sich begeben, sein wir benebst unsern beiden fratribus, Johann Schwarzen und Wilhelm Niehoffen, auch mit belagert worden, haben auch nebst zween Dienern, als Herboldo Drosten und unserm Stallmeister Hans Stigforsten ganzer 18 Wochen lang die blutige und beschwerliche Belagerung mit ausstehen müssen.

Da nun das unglückliche Treffen zu Aldendorf an der Weser geschehen, ist der Commandant Schellhamer zu accordiren genötigt worden. Bei dem Auszug sein wir, nach empfangenem Pässe Herzog Georgs von Lüneburg, mit den unsrigen wieder nach Hoxer gezogen.

Als wir nun zu Hoxer angelangt, und die Schwedischen das Stift mit lebendiger Salvaguardien belegt, und die Hessischen die Stadt noch innen gehabt, sein wir auf den Franciskaner-Hof bei die Brüder gezogen, und allda bis zum Uebergang der Stadt verblieben...*)

Wie nun, wie vorgemeldet, den Donnerstag nach Ostern die Stadt Hoxer durch den Freyherrn von Geleen mit stürmender Hand eingenommen, sein wir nicht allein in Leibes und Lebens Gefahr gewesen, sondern haben auch alle das Unsrige verloren, nebst Registern und an-

*) Hier fehlt leider ein ganzes Blatt in der Handschrift; wahrscheinlich ist es herausgeriffen worden, weil es von der Beschimpfung handelte, die dem Abt widerfuhr. S. Anlage 4.

dern schriftlichen Nachrichten, daher Wir nötig erachtet, diese nachfolgende Posten zur Nachrichtung zu verzeichnen.*)

Als Wir unverschuldeter Weise a. 1624, auf Angeben unser Mißgünstigen, von der Cursfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen nach dem Nienhaus ins Stift Paderborn geführt worden, auch endlich in Person an den kaiserlichen Hof nach Wien ziehen und allda unsere Sachen ausführen müssen, so haben in unserm Abwesen unser Landdrost Falkenberg und Andere in unserm Nahmen etliche Gelder zu Behoef Unser aufborgen müssen. Maßen dann der Vogt auf Ruckenberg aufm Eichsfeld, Valentin Mörink, Uns 1000 Thaler geleihnt, worvor unser Landdrost Falkenberg und Raven Kannen zu Bruchhausen Bürgen worden. Als Wir nun von Wien zu Corvey wieder angelanget, so hat der Vogt seine geleihnten Gelder von Uns wieder gefordert. Weil aber Wir aus des Stifts Mitteln dieselben nicht haben können, so haben Wir gedachte 1000 Thaler von dem Obersten, nunmehr Freyherrn Hans Wolf von Salis erborgten und den Vogt damit bezahlen müssen, davor Wir die Roggen- und Gerstenheuer, so das Haus Lüttmersen unserm Stift jährlich geben muß, hinwiederum verschrieben.

Ebenmäßig hat unser Landdrost und die Stadt Hoxer zu Behuf Unser von einem kaiserlichen Hauptmann, Anton Mittemesy genant, 1000 Thaler erborgt, so Uns auf Wien nachgesandt worden. Als nun gedachter Hauptmann auch hat wollen bezahlet seyn, und dann die Stadt Hoxer als Bürgen zu der Bezahlung nicht gelangen können, haben sie sich doch dahin erboten, wann Wir 500 Thaler uffbringen könnten, so wollen sie die übrigen beibringen. So haben Wir bei dem Amtmann zu Schwalenberg, Gottschalk Suderhausen, 500 Thaler aufgeborgt, und selbige innerhalb Jahresfrist zu bezahlen versprochen. Als nun der terminus solutionis heran kommen, haben die von Hoxer keine Gelder gehabt; so haben Wir noch 300 Thaler von vorgedachtem Freyherrn und Oberst von Salis aufborgen und ihm die Haferheuer des Hauses Lüttmersen ebenmäßig verschreiben müssen, deren Wir denen von Hoxer 250, gegen eine Obligation, worin sie sich dieselben wieder zu bezahlen anerbotten, zugestellt; die übrigen 50 haben Wir in's Stifts Nutzen verwendet. Zu diesen 250 Thalern haben die von Hoxer das Uebrige nebst den Zinsen dem Hauptmann entrichtet, und ist also die

*) Ich lasse das Meiste weg, weil es nur Notizen über Grundstücke und Gerechtsame, Darlehne und Pfandschaften enthält.

Obligation wieder abgelöst worden. Weil nun die Haferheuer mehr, als auf die 300 Thaler Zinse gebühret, austragen kann, so hat man selbiges bei der Ablöse oder sonst in Acht zu nehmen.

Nach Ablauf gedachter Jahresfrist hat gedachter Amtmann auch wollen wieder bezahlet sein; zu dem End Uns daher der Rittmeister Henrich Sucher von Lücktringen etliche Gelder vermüge seiner Obligation vorgesezt; wozu Wir aus unser Kornbühn und sonst so viel zugethan, daß diese 500 Thaler auch wieder bezahlt worden.

Als nun, wie vorgedacht, Wir nebst unseren Fratibus und Dienern in der Belagerung Sameln gewesen, und der Rittmeister mit seiner Compagnie ebenmäßig mit belagert worden, und, wie man erachten kann, die Theurung zugenommen, und Wir des übrigen nicht viel gehabt, so hat er Uns abermahlig 100 Thaler gelehnet und vorgesezt. Gleichergestalt hat er uns das folgende Jahr, als Wir auf dem Münchshofe mit unsern Fratibus gewesen und des Stifts Intraden die Hessischen aufgenommen, zu unserm Unterhalt von Rüd en 50 Thaler zugesandt.

X Da nun die Stadt Hoxer, wie vorgemeldet, mit Sturm übergangen, und wir wegen des Feindes und der Braunschweigischen Bauern*) in Hoxer und unserm Stift nicht bleiben können, so haben Wir mit der kaiserlichen Armee nach Münster gehen müssen. Und weil Wir im Einfall oder Uebergang der Stadt Hoxer nur das Kleid und das Hemd am Leibe davon gebracht, so haben ja nothwendig zu Unseren Unterhalt Mittel suchen müssen, maßen dan gedachter Rittmeister zu dem End Uns abermalig durch den Herrn Graf von Rittberg auf Münster 100 Thaler überschreiben und liefern lassen. Auch haben Wir bei unserer Wiederkunft a. 1637 von ihm ein Pferd für 80 Thaler bekommen. Vor diese empfangene Gelder und was dessen mehr sein mag, haben Wir ihm, vermüge der von Uns habenden Obligation, unsern Zehnten vor Lücktringen verunterpfandet, derogestalt, daß er unserm Stift jährlich, wenn der Zehnte besichtigt und gedinget, das Uebrige, was derselbe mehr als die Zinsen austragen kann, an Korn oder Gelde herausgeben und liefern soll.

Ueber das ist unser Stift Hermann Mörink mit etlichen Geldern von langen Jahren verhaftet gewesen; dazu Uns sein Vater sel. Ferdi-

X *) Die hessische Besatzung und ein großer Theil der Bürger war niedergelassen, die Stadt verheert und ausgeplündert. Nach dem Abzug der Kaiserlichen kamen Haufen Bauern aus dem Braunschweigischen und Paderbornischen, um noch Nachlese zu halten, da die Stadt völlig wehrlos geworden war.

nand Mödrink zu Münster 40 Thaler geleinet. Auch haben wir von ihm in vorigem und diesem Jahr 1638 zwei Pferde, deren eins ein Blinder, das andere ein Fuchs gewesen, empfangen. Vor dieses haben Wir ihm den Meyerhof, so Fiselbey und Verbussen in Horer innen gehabt, übergeben, wie selbiges unsere Nachrichtung, so Wir ihm gegeben, ausweisen wird, darinnen aber der Pferde nicht gedacht worden. u. s. w.

6. „Kurzer Bericht von dem Surarischen Kriegswesen.“ (Aus gleichzeitigen Annotationen.) 1623—40.

Anno 1623, am 19. Jul. hat J. Excellenz, der Herr General von Tilly, die Stadt Surar mit 2 Compagnien besetzt, so 600 Mann stark gewesen, und hat die Bürgerschaft dieselben bis zum Jun. 1624 mit Essen und Trinken unterhalten müssen.

Nach Abzug dieser sind 5 Compagnien wieder eingelegt. Denselben der Herr Obrister Blankfort gefolgt, und mit seinem ganzen Regiment 6 Wochen darin gelegen.

A. 1628 hat die Kureölnische Regierung der Stadt Surar den X neuen Kalender anzunehmen angemuthet.

Am 17. Mart. ej. sind die Herrn pastores nach Corvey gefordert, und allda in arresto behalten worden.

Am 18. Mart. haben sie die Brüderrkirche, den 14. Apr. die Kiliani- und St. Peterskirche de facto aufgeschlagen und occupirt, am folgenden Palmsonntag in der St. Peterskirche die erste Messe gehalten. Die folgenden osterlichen Feiertage in den andern Kirchen sacra celebrirt.

A. 1629, den 4. Jun. ist die erste Proceßion in Surar gehalten worden; und ist der Herr Capitain Seiboldsdorf Commandant gewesen. Bei wärend der Guarnison sind die Herrn Burgermeister mit Soldaten belegt, alle Abende mit zehn frischen Soldaten abgelöst, X und folgend die Bürgerei mit allerhand Executionsmitteln die katholische Religion anzunehmen genöthigt worden.*)

*) Nach einer anderen Notiz wurden die Bürgermeister durch ein Com- X mando Soldaten in die Messe geschleppt. Die gewaltsame Befehung durch überhäufte Cinquartierung erinnert an die berühmten „Bequartierungen“, die wir jüngst in einem deutschen Staat erlebt haben, um zum Absolutismus zu befehren.

Den 23. Sept. ist J. Exc. von Tilly und Papenheim von Leipzig anhero kommen, die Stadt mit 1000 Soldaten und 6000 Pferden belegt, welche die Bürgerschaft alle miteinander mit Futter und Mahl 3 Tage lang unterhalten müssen.

× A. 1631 bis 33 ist die Stadt bald mit kaiserlichen, bald mit F. braunschweigischen und hessischen Völkern allzeit besetzt gewesen, und hat die Bürgerschaft dieselben mit Futter und Mahl versehen.

A. 1633, 4. Apr. hat J. F. G. zu Braunschweig durch H. Generalauditeur Otto Ottonis einen lutherischen Prediger wieder introducirt, und sind die fratres Minoritarum und alle katholische Prediger von den braunschweigischen Völkern ausgewiesen.

× A. 1634 am 10. Apr. ist die Stadt Huxar von J. Exc. Herrn von Gleen mit gewaltsamer Hand eingenommen; die Bürger, so sie angetroffen, erbärmlicher Weise um das Leben gebracht, welche an der Zahl bei 300 gewesen. Die übrigen Bürger aber, so lebendig geblieben, haben ihr Leben mit schweren Ranzionen, als 100 bis 500 Thaler, erkauft müssen. Die Pforten der Stadt sind alle demolirt, die Wälle ruinirt, Kirchen, Orgeln und Schule devastirt, alle Häuser exspoliirt, und die todten Körper mit ganzen Wagen voll in die Weser geführt worden.

A. 1636 ist die Stadt mit einer braunschweigischen Compagnie unter Capitän Milert belegt. — Am 17. Oct. ist der Pater Guardian, wie er eine Zeitlang absens gewesen, wieder anhero gekommen, die Schlüssel der Bruderkirche von dem Rath wieder abgefordert. Und hat der Rath, uf große und erschreckliche Bedrohung des Herrn General Gözgen, die Schlüssel, jedoch cum protestatione, den Minoriten übergeben, und also dieselbe wieder occupirt.

× A. 1637, am 30. Dec. ist Joh. Westerkamp in curia erschienen, und angezeigt, daß er zu einem Decano der Kirche St. Petri verordnet; und beehrte, daß ihm die Schlüssel derselben übergeben werden möchten, mit ferner Bedrohung, sofern ein Rath sich dessen weigern würde, er verursacht wäre, den Herrn General von der Horst, welcher mit 6 Regimentern in der Nähe gelegen, um Execution anzurufen. Und weil die Stadt keinen Schutz gespüret, sind die Schlüssel am 31. Dec., jedoch cum protestatione, übergeben worden.

Obgedachter Capitän Milert hat mit seiner Compagnie vier volle Jahre in Huxar gelegen, und die Bürgerschaft in der Zeit 26352 Thlr. Contribution geben müssen.

A. 1640, den 19. Sept. ist die Stadt von J. Excel. Herrn Piccolomini berannt, dieselbe beschossen, und endlich mit Accord eingenommen. Darein über 8000 Pferde gelegt, welche in den 4ten Tag still gelegen, alles Getraide ausgedroschen und mit hinweggeführt. Hat also die Stadt Huxar bis hierzu, ohne was die viele Einquartierung, welche die Bürgerschaft speisen, die unzählbaren Pferde mit Futter und Mahl überflüssig unterhalten müssen; item, was an die Stadt Baukosten angewendet, auch zu verschiedenen Mahlen bis auf den äußersten Grad ausgeplündert worden, ausgeschlossen, an baarem Gelde, so viel dessen Nachrichtung zu finden, aufgeschossen und contribuiert, nämlich 133141 Thlr. — Wenn aber das obige, so ausgeschlossen, zu Gelde sollte gesetzt werden, würde solches diese Summe weit übertreffen.

7. Gesuch der Stadt Hörter bei der gewaltsamen Wiedereinführung der katholischen Religion, 21. Juni 1629.

Auf die jüngst vermöge kais. Maj. über dem Stift Corvey der kurfürstl. Durchl. zu Cöln zur heilsamsten Reformation unser allergnädigst aufgetragenen conservatorii von J. kurf. D. verordneten Herrn Commissarien an Bürgermeister und Rath, auch Dechant der Gilden und Gemeinheit der Stadt Huxar, sonderlichen Vortrag, Ermahnung und Warnung, auch angeetzte Zeit zu nebenst Ihr Landsfürstlichen Obrigkeit, Herrn Abten von Corvey, ihrem gnädigen Herrn, absonderliche gnädige Annahmung, haben in gemeine Convocation Bürgermeister, Rath, Dechant der Gilden und Gemeinheit obgenannt sich vereinigt und erklärt, sie wollten und sollten dem angefangenen Reformationswesen sich im geringsten nicht widersetzen, sondern der uralten katholischen Religion accommodiren, und dero Kirchen nach ihrem menschlichen Vermögen unterwerfen; und bitten nur, daß beständige Priester, die da stets in ihrer Wohnung gegenwärtig sein möchten, ihnen vorgestellt werden. Wollen alsdann ein Jeder zu denselben sich verfügen, und sowohl durch Privat-Instruction, als durch die öffentlichen Predigen sich in Worten und katholischer Lehr unterweisen lassen. Dann auch solcher Instruction die Zeit, die ihnen gesetzt worden, sich zur heilsamen Communion und Empfangung des hochheiligen Nachtmals des Herrn verfügen; und daß Keimand unter ihnen, er wäre von dem Magistrat oder gemeiner Bürgerschaft, der erster oder ander hiervon ver-

weislich, sowohl in als auffer der Stadt soll nachgeredet werden. Da dann nun Einer oder mehr seyn möchten, welche ihres Gewissens halber also sich nicht accommodiren könnten, denen wollten sie gebeten und das beneficium emigrandi nach den Reichs-Constitutionen unterthänigst vorbehalten haben, bittend, sie hierum um ihres Gewissens und um Gottes Willen zu hören und nicht zu übereilen, auch fürdeme mit anderen Impressen ohnbeschwert zu lassen. Urkundlich unten gedruckten Stadtscretis. Actum Huxar, 21. Jun. 1629.

8. Copia contestationis Huxariensis in puncto reformationis ibidem vi decreti Caesarei incepti et desuper cum effectu reali subsecuti.

20. Nov. 1629.

Nos Consules, cum universo senatu et communitate civitatis nostrae Huxariensis, ad imperialem et exemptam Ecclesiam seu monasterium Corbeiense immediate spectantis, recognoscimus notumque facimus tenore praesentium, quod Rever. in Christo Princeps D. Joh. Christophorus, liberae Abbatiae Corb. Abbas, Princeps noster gratosus ac dominus territorialis, nobis frequenti numero in Residentia sua Corb. congregatis, personaliter et reiteratis vicibus exposuerit, Rev. suae celsitudini dictante et postulante conscientia, qua divinae Majestati sanctissimo Domino nostro, nec non Ferdinando, invictissimo Romanorum Imperatori, devinctus esset, necessario incumbere, quatenus nos nostrosque concives, reliquosque territorii hujus Corb. subditos sibi immediate subjectos, hucusque a primaeva ac unice salvifica fide Romana catholica, ex communi Germaniae malo, et tumultibus intestinis remotos, tandem ad universalis Ecclesiae catholicae gremium reduceret, et mediante hujusmodi via salutari, aeternam gloriam et haereditatem coelestem, per salvatorem nostrum, sua passione amarissima acquisitam, secum consequi possemus.

Cumque praedictus Princeps ac Antistes noster gratosus diversimodis motivis, argumentis et exhortationibus personalibus, fidei romanae catholicae succo et nervo fundamentalis plenis, statum Ecclesiae et religionis cath. suaviter et benigne nobis aliquoties proposuisset, sic plerique nostrum per solidissimas suae Celsitudinis adhortationes et stimulos fere quotidianos summeque salutare convicti, gratiosissimi nostri antistitis piissimae menti et proposito salvifico lubentissime ac-

quiescimus, indeque attestamur harum tenore, Nobis Consulibus, Senatoribus et plerisque concivibus ab eo tempore nihil magis cordi fuisse et esse, quam ut praeter paternas ac fructuosas Rev. nostri Principis commonefactiones, in scriptis et oretenus frequenter factas, ulteriorem informationem a concionatoribus nobis praepositis et praeponendis fundamentaliter caperemus; prout et nos, pro demonstrando reali effectu hujusmodi obsequiosae intentionis processionibus catholicis interesse incepimus, et jam nonnulli ex nostris, utpote Consul superior, una cum adjunctis concivibus numero duodecim sufficienter informati, celebrante et sacrificante Rev. Principe et Abbate nostro praetacto, ex manibus Rev. suae Celstitudinis una vice, praevia confessione, communionem ritu et more Catholicorum in Ecclesia fratrum Minoritarum hujus nostrae civitatis Huxariensis, ministrante Guardiano cum suis patribus, novissime elapsa die dominica, quae erat 4. Oct. styli correcti, sumpserunt et susceperunt, atque ab eo tempore de die in diem, de septimana in septimanam plures e concivibus nostris obtemperanter se accommodaverunt nec non mediante confessione communionequae salutari Ecclesiae nostrae universali se inseri et annumerari fecerunt, imo nos cum communitate nostra erga Rev. Principem Abbatem, ut Praesulem et quasi parentem nostrum in religionis negotio summe accuratum et zelosum, nobisque religiosa ac inculcata sua vita exemplariter praeluentem, per conclusum in curia a nobis collegialiter factum ad Rev. suae Celstitudinis commonefactiones ex paterna et christiana cura ac sollicitudine factos tam unanimiter eoque zelo et affectu pro acceptata et ulterius acceptanda fide Romana catholica nos resolvimus, ut intra breve temporis spatium professione Lutheri hic plane extincta, pro obsequentissimis filiis Ecclesiae Romanae ab universo orbe terrarum nos habendos et censendos indubitato speremus, imo cultus et honor divinus ad ritum Catholicorum jam introductus, nostraque cooperatione ulterius introducendus sit, rogantes omnes et singulos, quatenus huic nostro attestato plenam fidem adhibeant; pro cuius testimonio praesentes nostras sigilli nostri appressionem nec non Secretarii civitatis nostrae manus subscriptione muniri fecimus. Datum in civitate nostra Huxariensi 20. Nov. Anno 1629.

Die Siegeszüge Wallensteins hatten den Muth der Protestanten tief gebeugt, und die katholische Kirche war thätig, sich der Erfolge zu

bemächtigen, und ihre Triumphe zu feiern. — Wir sehen aus diesem und dem vorhergehenden Aktenstück, daß auch die protestantischen Bürger Hörters an ihrer Sache verzweifelten. Sie hielten den Sieg der Katholiken für gesichert, und entschlossen sich, der Gewalt zu weichen. Daher bitten sie nur demüthig, Geduld mit ihnen zu haben, und sie fortwährend im katholischen Glauben zu unterrichten. Sie beugen sich vor dem Abt und schmeicheln ihm mit der Hoffnung, daß in kurzer Zeit das Lutherthum werde ausgerottet sein, und daß sie recht gehorsame Söhne der römischen Kirche werden würden. Aber die Annotationen des städtischen Magistrats beweisen, daß sie nur durch Furcht und die Peinigung der kaiserlichen Soldaten zu solchen Bekenntnissen waren bewogen worden. Denn man hatte sie mit Einquartierung und anderen Executionen gequält, auch gewaltsam zum katholischen Gottesdienst geschleppt, und ihre Seelsorger ins Gefängniß geworfen.

So wurde das Volk zur Heuchelei verführt, ächt religiöser Sinn untergraben und tief wurzelnder Groll und Haß in die Herzen gesät. Dies zeigte sich bald, wie die Siege der Schweden den protestantischen Bürgern wieder Lust machten. Da brach rasch die verhaltene Flamme aus. Der reverendissimus Princeps, der sie bekehrt hatte, wurde mit Hohn und Schimpf behandelt; die katholischen Geistlichen wurden sogleich wieder, mit großer Erbitterung, aus der Stadt gejagt, und die Kirchen in Besiz genommen.

9. Salvagarde des bayerischen Oberst Graf von Fürstenberg für den Abt von Corvey, 1623.

Wir Jacob Ludwig, Graf zu Fürstemberg, Hayligenberg und Wertenberg, Landgraf in Baar, Herr zu Haußen im Ringgerthal, auf Weibra und Hohenlandspurg, Pfandinhaber der Herrschaften Burckheimb, Tryberg und des heiligen Reichs Vogtey Keyferspurg, der Röm. Kayf. May. Rath Cammerer und der Churfürstl. Durchl. in Bayern bestellter Obrister, fuegen hiermit meniglichen zu wissen, daß aus Befelch Ihrer Exc. Herrn Generals Grafen von Tilly wir uf das Schloßlin, dem Herrn Prälaten von Corvey gehörig, Salva guardi ertheilt. Derentwegen hiemit allen und jeden unsern hohen und niedern Befelchshabern und insgemein allen unsern Soldaten zu Noß ernstlich befehlend, andere aber gebührllich ersuchend, diese unsere ertheilte Salva

guardi in alle Weg zu respectiren, obangedeutes Schlößlin zu sampt aller Zugehör vor aller Einlägerung, feindlichen Einfallen, Plünderungen und Verderbnus ohnmolestirt zu lassen und allerdings zu entheben. Bey unausbleibender Straf Leibes und Lebens, darnach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geben unter unser eignen Hand und Schrift und fürufgedruckten unserm gräfenlichen Secret zu Albachsen*), den 12. Oct. a. 1623.

Jacob Ludwig Graf zu Fürstenberg.

10. Schreiben des Kaiser Ferdinand an die Schweizerischen Eidgenossen, wegen der Ursachen des fortdauernden Krieges. 1628.

Uns ist Euer Schreiben vom 15. Martii überreicht worden. Daraus wir mit Mehrern gnedigst vernohmen, was gestalt Euch die fürgenohmene Einquartierung unsers Kriegsvolks zunächst an Euren Gränzen bedrohlich fürkommt. Nun haben wir Euch nicht verhalten wollen, daß es mit dieser Einquartierung keinesweges dahin gemeinet ist, als ob Wir wider Euch etwas Feindliches fürzunehmen Willens wären; sondern daß Solches wegen allerhand noch fort continuirenden Practiken die unumgängliche Nothdurft erfordert. Sintemahl ob zwar wir der gewissen Hoffnung gewest, daß unser und des gemeinen Wesens Feinde, auf vielfeltige erlittene starke Streiche, in sich selbst gehen und von ihrem unbilligen Beginnen dermahleinst ablassen und sich zum Frieden bequemen würden, dieselben nicht allein sich zu einem solchen nicht erzeigen, sondern von Tag zu Tag mehr stärken, und durch neue gefährliche machinationes dahin trachten, wie sie zu ihrer Wiederholung das gemeine Wesen abermahls perturbiren könnten. Dannenhero, um das Volk bei begebender Decastion und fürfallender Noth wider unsere Feinde zu gebrauchen, man dasselbe, in Ermanglung anderer Quartier, auch in denen an Euren Grenzen zunechst gelegenen Orten unterbringen und unterhalten müssen.

Damit aber von unserm Volk Euren Landen und Unterthanen keine Ungelegenheit zugeführt werde, so haben wir dem Graf von Mansfeld (tit.) alle gute Ordnung zu halten gnädigst und ernstlich befohlen.

*) Albachsen (Albahren) ist ein Dorf, eine Stunde von Hörter. Gleich dabei liegt das Schloßchen Loneburg, welches in der Salvagarde gemeint ist.

Derentwegen Ihr Euch unsererseits gar das geringste nicht zu befahren, sondern versichert seyn möget, daß wir die Erbeinigung in gnädigste Obacht nehmen und erhalten wollen. Wie wir uns nicht weniger auch zu Euch versehen wollen, daß Ihr Eurem Versprechen nach leben, und demselben nichts entgegen scheinen lassen werdet. Und verbleiben Euch mit kayserslichen Gnaden wohl gewogen. Geben Prag, den 3. Apr. 1628.

Da dies Schreiben in einer alten Copie sich bei den Corveyschen Schriften vorfand, so habe ich es hier mit abdrucken lassen; denn es zeigt, wie der kaysersliche Hof von seinen Gegnern dachte, welchen Groll und Uebermuth er im Herzen trug.

x 11. Schreiben des General Graf von Tilly an den Abt Johann Christoph, von 1629.

Hochwürdiger gnediger Fürst und Herr. Eur F. G. Schreiben vom VI. ist zu End geloffenen Monats Juny sambt den angeschlossenen beeden an mich ausgegangenen kayserslichen Rescriptis und des Herrn Abten zu Cremßminster Recommendation hab ich zurecht gelieffert empfangen und eins und anders mehrern Inhalts wol verstanden. Vornemblich ist mir aber sehr lieb zu vernemen, daß Eur F. G. Ihr Abteyliches Regiment wiederumb so glücklich angetreten, derowegen ich nicht umbgehen mögen, dero selben des Ends hiemit aus underdienstlicher Wolmeinung usz beste zu gratulieren und alles gedeyliche Usnemen zu wünschen. Worin auch sonst ich Gelegenheit haben mag, Thro angenehme Dienste zu erweisen, haben Sie mich jederzeit ganz willig und geneigt, möchte daher auch liebers nicht wünschen noch sehen, als daß dero Suchen und Begehren mit der angeordneten Contributions = Befreiung deferirt werden möchte. Weillen es aber je eine lautere Unmöglichkeit ist, solche contributiones von andern Orten usz und beyzubringen, also würd ich auch getrösteter Zuversicht nicht zu verdenken sein, daß ich mich hierin für dießmahl anderster nicht zu erkleren oder zu bezeigen gewußt. Were gleichwol hienebens dero Meinung, es solle sich die Hörsarische Burgerey und das Land so hoch nicht zu bekümmern oder zu beschwären haben, weil es die Stadt und Land insgemein wochentlich nicht über

zweyhundert Reichstaler zu erstatten treffen wird, zu dem weil Cuer F. G. vyl wiederumb in loco begriffen, wirds bey ihrer Verordnung und Mächten beruhen, diesfalls in der Stadt und usm Land unter den Contribuenten eine billigmessige Austheilung, wann eintwerders Mangl hierin sein solle, zu ergreifen, und einen vorm andern nicht bedrucken zu lassen. Jedoch will ich mir angelegen sein lassen, wo ich nur künftig Gelegenheit erlangen würde dergleichen Sublevation fürzunehmen, selbige nicht außer Achtung zu lassen.

Was aber Cur F. G. StiftsCanzlern, Casparn Scharff belangt, gebührt mir auch diesfalls kein Ziel oder Maas fürzuschreiben, und würde meines Ermessens nicht weniger allein bey Ihro selbst als Landsherrn Disposition und Verordnung stehen, wen Sie diesfalls zu verschonen oder zu belegen gemeint seyen.

Wollte Cur F. G. ich erheischender Notdurft halber hingegen zur Wiederantwort unangefügt nicht lassen, und dieselbe göttlicher Protection zu allem Wohlstand getreulich befehlen. Datum Staade den 1. Juli 1629.

Cur F. G. Unterdienstlicher
Johann grave von Tilly.

12. Relation und Zeugniß über die Erstürmung der Stadt Hörter im Jahr 1634.

Ich Endsbenannter urkunde und bekenne mit diesem offenen Briefe, daß a. 1634 die 13. Aprilis in coena domini die Stadt Huxar von der kaiserlichen Armade durch den General Herrn von Gleen belagert worden, und immittels etwa 4 Regimenten über die Weser gangen, und sich zu Holzwinden, Bevern und dero endes einquartiert haben, das corpus aber von der Armada genannte Stadt Huxar belagert gehalten. Immittels sind einige schwedische und lüneburgische Völker aus dem Lager, mit welchem sie die Stadt Hildesheim fast ein Jahr belagert gehalten, herüberkommen, haben gedachte kais. Völker 4 Regimenten überfallen und geschlagen, wodurch dann die rebellische Stadt Huxar, so mit 4 Compagnien hessischen Völkern besetzt war neben der Stadt Bürgern, sich zu halten und den Kaiserlichen Widerstand zu thun animirt worden; also daß Jovis post pascha inter quintam et sextam matutinam

die Stadt Huxar an verschiedenen Dertern bestürmet worden, da dann im ersten Sturm die Soldaten und Bürger die Wälle verlassen und sich in die Stadt retiriren wollen, also daß die nachdringenden kaiserlichen Völker mit dem flüchtigen Feind in die Stadt kommen und dieselbe in vollem Sturm eroberet, alle Soldaten und fast alle Bürger niedergemacht und zu Tod geschlagen. Da sich dann Alles was laufen können, zu ihrem Landesfürsten, Herrn Abt Johann Christoph von Brambach, die Zuflucht genommen, als der sich in seiner eigenen Stadt gleichsam in exilio mit etlichen seiner Capitularen, als Herrn Johann Stieffen, Priorn, H. Joh. Schwarzen, H. Hendrich Heine, Propsten zu Kemnade, und meiner Wenigkeit auf dem Minoritenkloster zu Huxar mit dero Bedienten aufgehalten. Die patres Minoritas aber hatten die rebellirende Huxarsche . . .*) zuvor mit gewaltsamer Hand ausgetrieben, so dann mit einem vorhergehenden Kreuz processionaliter ausgegangen und sich nach Cöln, Münster und dero Dertern retiriren müssen, welches . . . factum erbärmlich anzusehen gewesen. Es hat aber der allerhöchste gerechte Gott diese und dergleichen perfidiorum hominum attentata, da zuvor Burgemeister und Rath mit fast allen Bürgern ihre Kezerei verlassen, zur wahren . . . sich begeben und von ihres Landesfürsten Hand die h. Communion empfangen, hochgedachtem ihrem Herrn einen schriftlichen Revers, unter ihrer Stadt Instegele gegeben, vermittelst dessen sie Gott gedankt, daß Burgemeister und Rath, ja fast die ganze Stadt Huxar aus der . . . an das wahre Licht des . . . gebracht worden. Sobald aber der König von Schweden die kaiserliche Armada vor Leipzig geschlagen, sind die von Huxar wieder abgefallen, ihre . . . wieder angenommen, dem Landgrafen von Hessen, welchem das Stift Corvey vom König in Schweden verehrt gewesen, geschworen, und also von ihrem rechten Landesherrn und angenommenen wahren . . . wieder abgefallen. Darauf dann eine erschreckliche Straf gefolgt, daß bei Eroberung der Stadt Huxar indifferenter fast Alles zu Tod geschlagen worden, also daß kaum funfzig Bürger, neben Weib und Kindern, beim Leben erhalten worden, welche doch mit schwerer Ranzion ihr bloßes Leben erkaufen mußten. Unter währendem Sturm ist des Stadtschreibers Weib, ein kleines Kind auf den Armen tragend und Eins bei der Hand habend, nach der Brücke geeilt, das Kind von der Hand in die Weser geworfen, und sie drauf mit dem andern nachgesprungen.

*) Bei diesen und den folgenden Punkten sind Worte in der Handschrift vertilgt worden, wahrscheinlich weil sie in der Folge zu hart dünkten.

Es sind sonst 1100 Menschen zu Tod geschlagen worden, deren 900 x in die Weser geworfen, 200 aber von den Vornehmsten begraben worden. Die Güter aber der Stadt, sammt Weib und Kindern, auch was von Soldaten und Bürgern das Minoritenkloster erreichen können, haben sich zu dem Landesfürsten, so mit seinen Herrn sich daselbst aufgehalten, retirirt, allwo es dann erschrecklich hergegangen, also daß a furioso et victorioso milite viele Bürger und Corveysche Diener in ipsa principis domo zu Tod geschlagen worden; sogar auch daß ipse princeps mit allen seinen Geistlichen und Bedienten in praesentissimo vitae periculo gewesen, da es dann den kaiserlichen Obersten und Generalen nicht geringe Mühe geben, den Fürsten selbst beim Leben zu erhalten; seinen Geistlichen aber hat der liebe Gott zwar wunderbarlich das Leben conservirt, sind aber a furioso milite plane dispersi angehalten, zum Herrn Abt geführt, und haben ihr Leben ranzioniren müssen.

Als aber der Herr Abt anders nicht als das bloße Leben davon gebracht, den Soldaten kein Geld geben können, hat ein Oberster, so den Abtsstab oder pedum pastorale halb, als den Obertheil, zur Beute bekommen, selben dem Fürsten wieder verehrt, welcher den Stab in zwei Theile getheilt und den Soldaten zur Errettung seiner Herren übergeben. Ich aber infra scriptus bin in so erschrecklichem Verlauf durch Gottes Gnade bei einem bekannten Offizier und guten Freund kommen, welcher dann sein Leben für mich gesetzt; und als ein Haufe Soldaten mich zu Tod schlagen wollten, hat er mich an eine Mauer gedrungen, mit seinem Degen nächst Gott mir das Leben erhalten, bis einige Obersten und eine Generalsperson gesehen, daß er mich so heftig defendirte, haben sie gefragt, was ich für Einer wäre; gab er zur Antwort, ich wäre ein Geistlicher und Herr von Corvey, und sein Anverwandter: darauf sie den Haufen von mir getrieben. Ego autem stabam semimortuus; haben mich aber ohne große Lebensgefahr a loco, weil es auf offener Gasse war, nicht bringen dürfen, bis die Generalsperson und mein Defensor mich zwischen sich nahmen, mit bloßem Gewehr per furiosos milites über die Gassen, so voller Todten lagen, an einen sichern Ort mich geführt; also daß des Abends spät erst wieder zu meinem traurigen Herrn, welcher über meine Errettung sich höchlich verwunderte, nicht ohne große Lebensgefahr, weil die Soldaten toll und voll waren, geführt worden. x Denselben funde ich in salvo und in des Herrn Propst von Brenthausen Behausung, weit vom Minoritenkloster abgelegen, zumahl dasselbe voller Todten lag, und ganz geplündert und entblößt in Anfang des Sturms verlassen müssen.

x Andern Tags war Freitag, für Corvey zumahl ein trauriger Tag, weil die h. Reliquien S. Viti aliorumque sanctorum corpora, Kirchenornate, alle calices. Monstranzen, Casulen u. s. w., alle antiquitates an Gold, Silbergeschirr, ja das ganze archivum weggenommen war. So haben J. Fürstl. Gn. zu Corvey für mich *salvum conductum* schriftlich begehrt, auch erhalten; womit ich mich nach dem Minoritenkloster, um Siegel und Briefe wieder aufzufinden, erheben müssen, woselbst dann unten und oben alle dahin geflüchtete Bette ausgeschüttet, und darunter voller todten Körper, mit Siegel und Briefen vermischt, befunden. Es waren aber unsere Corveysche Siegel und Briefe schändlich unter den Füßen zertreten, wie der Augenschein noch mitbringt, welches dann ein Ursach ist, daß von den ansehnlichen päpstlichen und kaiserlichen, auch andern Brieffschaften, die Siegel abgerissen, und ganz zertreten sich befunden, welches ich Posteritati zur Nachricht auf Begehren meiner Herrn confratrum mit dieser meiner Hand und Siegel also ergangen zu seyn, hiemit bekräftige. Und ist nicht zu zweifeln, daß nicht auch viele herrliche Siegel und Briefe gar wegkommen; denn es waren darunter privilegia Imperatorum, welche mit Ducatengold geschrieben und versiegelt waren, deren nur Eins wiedergefunden, das Siegel aber abgezogen gewesen.

Haec ab Rev. Patre Joanne ab Haxthausen, professo Corbeiensi, praeposito primum in Brenkhausen, postmodum in Escherde, esse conscripta, cum intentione, ut aliquando melius descripta subscriberet et subsigillaret; Sed nemine id statim promovente et postmodum morte ipsius interveniente, esse neglectum, attestor ego, qui eadem ipsius, alias etiam aliquando audivi.

Fridericus Henckhaus,
Professus Corbejensis.

13. Copia edicti Papalis contra detentores sacrarum Reliquiarum Monasterii Corbeiensis de a. 1638.

Martinus Alifer, Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Insulanus, Ser. D. Urbani divina providentia Papae VIII. et ejusdem S. Sedis ad tractum Rheni et alias inferioris Germaniae partes cum ... legati de latere Nuncios. Dilectis nobis in Christo universis et singulis pa-

rochialium ecclesiarum Rectoribus sive Plebanis, aut illorum Vice-rectoribus per districtum Nuntiaturae nostrae constitutis, salutem in Domino.

Significavit nobis dilectus in Christo D. Arnoldus Waldois electus Abbas exempti monasterii Corbeiensis in Westphalia, quod nonnulli iniquitatis filii, quos prorsus ignorat, nonnullas sacras Reliquias una cum suis pretiosis vasibus et ornamentis, nec non scripturas et documenta quam plurima a praed. monast. abstulerint, et signanter de anno 1624 occasione abductionis bonae memoriae Johannis Christophori a Brambach, tunc viventis ejusdem Abbatiae praesulis, magnam partem de ligno sanctae crucis D. n. J. Christi, ibidem per annos 600 reservatam in magna cruce argentea, una cum aliis quam pluribus reliquiis Sanctorum in suis pariter vasibus et thecis argenteis custoditis, subtraxerint. Nec non de a. 1634 inde deripuerint corpora S. S. Martyrum Viti et Justini rubeis sericis pannis involuta, una cum brachio S. Martini, argenteo brachio involuto et insigni reliquia S. Laurentii theca argentea pariter inclusa, nec non aliorum quam plurimorum S. S. reliquias ac instrumenta, documenta aliasque scripturas, tam supradicto, quam anteriori et posteriori tempore ablatas ad Abbatiam supradicti significantis legitime spectantes illasque et illa malitiose occultare ac occulte et indebite detinere praesumpserint et praesumant, ex quo gravissima damna inaestimabilis et infiniti pretii eidem significanti et ejus Monasterio nequiter intulerunt, in animarum suarum periculum et non modicum detrimentum, super quo ipse nostrum et Sedis Apost. remedium imploravit. Nos igitur sufficienti ad infracta a S. Sede facultate muniti, discretioni vestrae, apostolica auctoritate qua fungimur in hac parte, per praesentes committimus et mandamus, quatenus omnes hujusmodi sacrarum Reliquiarum, ornamentorum et scripturarum detentores ac illorum celatores aut alias scientiam habentes et damnorum illatores ex parte nostra, imo verius apost. auctoritate publice in vestris ecclesiis coram populo per vos vel alium seu alios moneatis, ut intra competentem terminum, quem eis praefixeritis s. Reliquias etc. predicto significanti eidemque Abbatiae seu monasterio Corb. detentores quidem et occupatores restituant, occultatores vero et illas scientes revelent; et si id non adimpleverint, intra alium competentem terminum, quem eis similiter duxeritis praefigendum, tunc in eos generalem ex-
communicationis sententiam proferatis eamque faciatis quando, ubi et quoties videritis expedire, usque ad restitutionem condignam et

revelationem debitam solemniter publicari. Volumus autem, quod ex revelatione hujusmodi, si eam fieri contingat, non possit nisi pro civili Interesse et civiliter tantum agi, aliter revelatio ipsa neque in iudicio, neque extra iudicium fidem faciat. — Ut vero praesentes nostrae, quae ad singula loca deferri non possunt, ad omnium notitiam facilius devenire possint, mandamus ut earundem praesentium transcriptis vel impressis exemplis et manu alicujus Notarii pub. subscriptis et sigillo Personae in dignitate Ecclesiae constit. munitis, ubique locorum eadem prorsus fides habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Coloniae in Palatio nostrae solitae residentiae, die 27. Aug. A. D. 1638 etc.

X Ohngeachtet jener geschärften Drohung wurden doch von dem weitläufigen Verzeichniß verlornen Reliquien nur einige unbedeutendere Stücke zurückgeliefert. Die Kostbarkeiten waren längst eingeschmolzen, und die Documente vernichtet.

14. Responsum der Juristen-Fakultät zu Marburg, über die Frage, ob die Stadt Hörter während des dreißigjährigen Kriegs ihre Unterthanenpflicht verlegt und gegen das homagium gehandelt habe. 1638.

Fürstabt Arnold von Waldois (ein Mönch aus dem Pantaleonskloster zu Coeln), der im J. 1638 seine Regierung antrat, aber eine Wohnung in der Stadt suchen mußte, weil die Stiftsgebäude im Kriege wüst und unbewohnbar gemacht worden waren, trug Groll gegen die Stadt im Herzen wegen der Widersetzlichkeiten und Beleidigungen, die sie seinem Vorgänger zugesügt, und man machte Miene, unter dem Schutz der kaiserlichen Waffen ein Strafgericht über sie zu verfügen und sie ihrer ausgezeichneten Rechte und Privilegien für verlustig zu erklären. — In ihrer Verlegenheit wandte sich die Stadt an die Universität zu Marburg, welcher sie eine ausführliche Species facti zuschickte und um ein rechtliches Gutachten bat.

X Darin pries sie zuvörderst ihre treue Anhänglichkeit an den Landesherrn, und wie sie damals, als Kur-Coeln das Land in Besitz genommen und den Abt gefangen fortgeführt habe, sich zu keiner Schuldigung habe bewegen lassen, was doch das Land gethan. Auch habe

ſie dem Fürſt Geldſummen vorgeschoffen, die noch nicht erſtattet ſein. — Was die ehemalige Verhaftung des Abt Johann Chriſtoph betreffe, ſo ſei kein Bürger der Stadt dabei betheiltigt geweſen, ſondern ſolche durch den braunſchweigischen Hauptmann Köhler aus Irrthum vorgenommen worden. — Allerdings habe man im Jahr 1633 der Krone Schweden und dem Landgraf von Heſſen gehuldigt, aber nur gezwungen, die Bürger ſein aufs heftigſte bedroht worden, daß man ſie als Rebellen verfolgen und behandeln, auch ihre Frauen und Jungfrauen viitiiren werde; wie ſie darüber eine Beſcheinigung der Commiſſarien beilegen wollten. Dennoch werde ihnen Felonie und Meineid zur Laſt gelegt, und man wolle ſie nicht nur ihrer Lehne, ſondern auch ihrer Rechte und Privilegien verluſtig erklären.

Gleichmaßen lege man ihnen zur Laſt, daß ſie im Jahr 1634, als die kaiſerlichen Kriegsleute die Stadt eingenommen und geplündert, ſich freventlich opponirt hätten. Aber andre vornehme Stände und Städte hätten ein Gleiches gethan und wären zu Prag im Jahr 1635 amneſtirt worden. Ihnen hätte aber auch der verſtorbene Abt, kurz vor ſeinem Hinſcheiden, Alles verziehen und nachgelaffen, wie ſie hierüber ein Document beifügten. — Da nun dennoch jetzt ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien gefährdet wären, ſo bäten ſie die Juristen-Facultät, ihnen zu ihrer Deſenſion ein Gutachten darüber zu ertheilen: Ob ſie ſich einer Rebellion ſchuldig gemacht und als Rebellen zu beſtrafen ſein; auch ob ſie ihre althergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, die zum Theil titulo oneroso von ihnen wären acquirirt worden, verſcherzt hätten oder nicht; endlich, was ſie zu thun hätten, um ſich im Beſitz ihrer Rechte zu erhalten. — Sie erhielten darauf folgendes

Reſponſum.

Als uns, Decano und andern Doctoren der Juristen-Facultät in der Uniuerſität Marpurgk, obgeſchriebene facti Species inſammt darin angezogenen Beilagen zugeſtellt, und wir über die zu end geſetzte Fragen unſere rechtliche Meinung zu eröffnen und mitzutheilen erſucht und gebeten worden, ſo haben wir demnach obbeſagtes Alles mit Fleiß verlesen und erwogen, berichten darauf für Recht: Wofern ſich Oberzähltens in Wahrheits Grund also verhält, und in facto darwider mit Beſtand ein Anderes nicht kann aufgebracht und erwieſen werden, daß alsdann Bürgermeiſter und Bürgerschaft der Stadt Huxar durch ſolchen ihnen mit Gewalt abgedrungenen Eidſchwur und juramentum homagii an-

ihrer landesfürstlichen Obrigkeit nicht treulos worden, noch einig perjurium begangen; noch auch daß die Burgermeister und sämtliche Bürgerschaft, in Betracht solches motus und Coaction, sich dero Röm. Kais. Maj. Kriegsvolk mit opponiren müssen, dardurch gegen ihren Landesherren einige Rebellion begangen, und daher als perjuri und rebelles nicht anzusehen noch zu bestrafen seien, und folglich auch dadurch ihrer Privilegien, jurium und Gerechtigkeiten, durch was rechtliche Titul sie dieselben an sich gebracht, sich nicht verlustig gemacht, sondern einen Weg wie den andern dabei ruhig zu lassen und zu manuteniren sind. Und da sie dessen wegen de facto über Verhoffen beeinträchtigt werden wollen, daß sie alsdann an gehörigen Örtern dagegen per viam juris sich zu schützen haben, auch in Recht befugt, wider solche thätliche Oppression und Privirung ihre hohe Schutzherrn um Assistenz gebühlich anzurufen. Alles von Rechtswegen. Dessen in Urkund haben wir unser Facultät=Insiegel hierauf drucken lassen. So geschehen zu Marpurg den 18. Jul. a. 1638.

Decani und andere Doctores der Juristen=Facultät
in der Universität daselbst.

Auf dem zu Corvey befindlichen Exemplar dieses Gutachtens ist bemerkt: „Male suadetur Huxariensibus, sich einiger Schutzherrn Hülfe wider ihren Landesherren zu gebrauchen.“ — Indessen mochte man doch die Einmischung der Schutzherrn (Hessens und Braunschweigs), die oft von unangenehmen Folgen war, scheuen, und man ließ die Sache auf sich beruhen.

15. Auszug aus einem Memorial des hessischen General-Kriegs-Commissärs und Raths, Otto von der Malsburgk, d. d. Paderborn 5. Oct. 1634, nebst Randbemerkungen des Landgraf Wilhelm von Hessen.

9) Wenn sich die Victorie, so an unserer Seite erhalten sein soll, continuiret, so muß auf Mittel gedacht und dieselbe so bald zur Hand genommen werden, daß Stadtberg, Brilon, Arnsberg und Limburg dem Feinde genommen werden, so kann man ruhige Quartiere haben, und die Contribution desto besser wieder folgen.

Antwort. Gemach, gemach; laßt ihrer doch noch welche leben. Die Victori hat so weit nicht her. Wir sind Soldaten, müssen die Quartiere ruhig machen, wenn sie es nicht sind.

10) Weil noch wohl hin und wieder etwas Frucht auf dem Lande, so anhero und nach der Lipstadt gebracht werden könnte, vorhanden, es aber an Führen ermangelt, ob dann nicht E. F. G., wann's wieder gut fahren wird, 20 Artillerie=Wagen und auf Jeden 10 Säcke anher schicken, und dieselbe mit Wein beladen lassen wollen, so könnte man dieselben zu Einholung der Frucht gebrauchen, auch wenn man ihrer nicht mehr vonnöthen, alsdann damit die Sachen, so Herr Scheffer von Dorsten hohlen lassen, auf einmal überschicken.

Antwort. Das kann nicht sein, denn da gehören viel Convoyen und anderes zu. Es sind aber so viel Pferde und Wagen im Stift noch zu pressen, daß man unter der Hand und Stückweise was einbringen kann; wenn es schon nicht auf einmal gehet, so müssen die Offizierer zu Pferde und zu Fuß ihre Wagen auch herleihen.

13) E. F. G. dürfen über 1000 Mann aus den westphalischen Garnisonen nicht leichtern, sonst stehen die Garnisone in Gefahr; gestalt dann igo, wenn dieser Marsch wäre vor sich gangen, Bockholt, Ahaus und Freden in großer Gefahr gestanden. Und könnte der Feind nur Munster= und Sammelplätze haben, er würde ein groß Volk wieder zusammen bringen.

Antwort. Ja, wenn es nicht anders wird, werde ich Alles ausnehmen, denn das Hemd ist mir näher als der Rock.

15) Weil den Contribuenten Geld aufzubringen allzu schwer fällt, der Soldat auch oft in einem Tage sein Wochengeld versäuft und verspielt, und deswegen stehlen oder seinem Wirth auf dem Halse liegen muß, als wird man nach der spanischen Manier in allen Garnisonen Bier, Brodt und Geld darneben geben zu lassen anfangen müssen.

Antwort. Das stehet, wie man's machet, ist eben nicht böse; allein muß der Soldat was Geld dabei haben, damit er Schuhe und so was zeugen könne.

17) Weil auch das Stift Corvey eine Heerde ohne Hirten ist, und Jedermann zum Raube offen stehet, als stehet solches zu E. F. G. gnediger Verordnung. Und weil die von Beverungen sich sehr über Herbolt von Amelunxen beklagen, und sagen, daß er ihr geraubtes Vieh noch auf seinem Hause habe, als stehet zu Ihrer F. G. Verordnung,

* ob die Garnison zu Brafel das Vieh von seinem Hause zu Werden im Stift Corvey hohlen und denen von Beverungen restituiren solle, damit G. F. Gnaden an ihn deswegen abgegangene Befehlige nicht ganz eludiret werden.

Antwort. Ihr könnt Euch des Stifts mit annehmen und helfen.

16. Schicksale des Nonnenklosters Brenkhausen während des 30jährigen Krieges. 1631—36.

(Auszug aus einem Gedenkbuche des Klosters.)

Vor etlichen Jahren die ehrwürdige Domina und Propst ein Haus für die sämtlichen Jungfern zu Brenkhausen in Hoxer gekauft, mit Bewilligung der Burgermeister, Rath und Dechanten der Gilden; dasselbe Haus zu des Klosters Nutz und Besten, insonderheit in Kriegsgefahr, zu gebrauchen; darüber Brief und Siegel ertheilt.

Unter andern haben die von Hoxer vor sich behalten in dem Hauskauf, daß kein Fremder oder Ausländischer darin zum Hauswirth soll gesetzt, sondern einem Bürger gegönnet werden, wie auch geschehen.

Es haben Burgermeister und Rath das Kloster auch in ihren Schutz genommen, in allen Nöthen als getreuliche Nachbarn und zuverlässige Ehrenfreunde mit Rath und That beizuwohnen, und in allen billigen und rechtmäßigen Sachen beförderlich zu seyn versprochen.

Das Kloster Brenkhausen hat sich zu denen von Hoxer, als zu ihren benachbarten Freunden und Mitschutzherren alles Guten versehen. Dagegen dero Stadt an das Kloster abgefertigte Diener nicht allein gehört, sondern auch mit Essen und Trinken an des H. Propst Tische und sonst zu Ehren ihrer Herren aus Küche und Keller gespeist. Und wann der Rath um schwere Fuhren zu Behuf ihrer Gebäude oder zu der Brücke angehalten, ist ihnen mit allen Pferden und Wagen gern willfahret worden. Auch wann die H. Burgermeister selber den H. Propst besucht, und zu Fuße kommen, hat man, so viel das Kloster vermocht, Gutes erzeigt, und wenn sie wieder nach Hause gehen wollten, des Klosters Kutsche mit den Pferden ihnen zu Ehren aufgewartet.

Burgermeister neben dem secretario nach Brenkhausen kommen, von dem Propst begehrt, etliche Posten im Nahmen des Raths dem Ehrw. Capittel und dem H. Landdrost vorzubringen; und wegen gehabter Mühe zu ihren beschehenen Tractementen zwei Rosenobel wieder

kehren wollen. Selbige nicht angenommen, sondern ein ehrbar Rath würde und könne als gute zuverlässige Nachbarn Ehrenfreunde Alles in ander ersprießliche Wege wohl vergelten.

Wird berichtet, daß bei F. G. Herzog Christians Zeiten wegen J. F. G. unterhabenden Kriegsvolks Unsicherheit eingefallen; derowegen sich die frommen, Gottesfürchtigen und Ehrliebenden Jungfern in ihr Gotteshaus nicht wagen dürfen, sondern zu Zeiten in ihrem gekauften Hause zu Hoxer aufgehalten, ab- und zugegangen. Als dieses ein Zeitlang gewährt, die Gefahr größer worden, hat das Kloster unverhoffentlich dem Rath eine Summa Geldes baar erlegen müssen, damit frei aus und in die Stadt zu ihrem eigenen gekauften Hause gehen können.

A. 1631. den 30. Oct. drei f. Hessische Compagnien Reuter in Brenkhausen unverhoffentlich sich logiret, aber in den Häusern nichts gefunden. Die Meyer und ganze Gemeinheit in der Kriegsgefahr alle ihr Haab und Ingedohm ihrer Häuser auf dem Kloster hin und wieder gehabt; wie ihnen nöthig, als vor und nach ihrer Nothdurft abgelaugnet, welches hoch verursacht, daß von dem armen geringen Gotteshaus Ranzion oder Brand schatz gefordert worden 300 Thaler; wofern selbige nicht erlegt, solle all das Gut preis gemacht werden. Zu Verhütung dieses großen Unheils hat man zu Wege bracht, innerhalb zwei Stunden nach Mitternacht, durch Gottes Vorsehung von guten Leuten 213 Thaler in enkeden Goldgulden und in Speciesthalern; damit die Befehlshaber abgefunden, und vor diesmahl verhütet, daß des Klosters als der sämtlichen Meyer und ganzer Dorfschaft Gut und Wohlfahrt erhalten und nicht geplündert worden. — Derowegen die Meyer und sämtliche Dorfschaft sollten billig dem Kloster als ihrem Guts- und Grundherrs diese hochabgenöthigte Gelder wieder zuführen, weil ihr Haus und Gut auch damit gerettet worden; oder aber zum wenigsten die Meyer einen Part als 71 Thaler, die andern Inwohner oder Gemeinde 71 Thaler, den dritten Part trüge und müßte auf sich nehmen das arme Kloster.

A. 1632 den 18. Jan. an dem heiligen Sonntag eine Partei, wie dann folgenden Montag wieder eine Partei in das Kloster gefallen; darunter Bürgers söhne mitgewesen, wie des Bodelen Sohn bei der Brücke; hat des Klosters Diener und Förster Barthold Gysen, welcher auch ein Bürger und Bürgerssohn zu Hoxer ist, nicht allein geschlagen, sondern genöthigt, daß er auf seine Knie fallen müssen, und soll Mariam anbeten.

Dieser Bodelen, Bürgersohn aus Hoxer hat auf dem Kloster erstlich ein Fenster aufgebrochen, dardurch auf des Propst Geschreib- und Registraturgemach kommen, darnach in die Stube, folgendes auf die Schlaffkammer und daselbst auf eine Capelle, und was ihm dienlich mitgenommen. Die Parteien haben übel auf dem Kloster gehaust.

Als Ihr F. G. von Hessen ihr Hauptquartier in der Fasten zu Hoxer gehabt, hat der Oberst Lyle Albrecht von Ufler des Klosters 3 starke schöne Pferde aus der von Steynberg Behausung nehmen lassen, und in sein Quartier, so er in Hermann Morings Behausung gehabt, ziehen lassen, und hernach mitgenommen.

Der Oberst Dalwich hat derozit, in der Fasten, sein Quartier gehabt bei den Meyern und sämtlichen Einwohnern von Brenkhausen, und 9 Tage und Nacht da geblieben mit seinen 4 Compagnien Reutern. Die Leute haben in ihren Häusern nichts gehabt, sondern Jeder zu dem Seinen gegriffen, und über die Seite bracht, und nichts in ihren Häusern behalten. Darüber ist ganz und gar über das Kloster gangen. Das Kloster hatte an Kuhvieh im Borrath 60 Häupter, jung und alt, und gar wohl in der Fütterung gehalten. Davon der Oberst Dalwich täglich nach seinem Gefallen, so viel er gewollt, schlachten (darzu die Einwohner fleißig geholfen), und vom Kloster in die Quartiere tragen lassen. Das Vieh, was nicht geschlachtet, wegtreiben lassen, davon zwei Kühe und zwei Zuzüchterkälber zu Hoxer von den Bürgern vor Ranzion nur wieder bekommen.

Gedachter Oberst Dalwich, die Zeit über er in der Fasten zu Brenkhausen gelegen, hat er ohne die geschlachteten Schaafe und Hammel, welche er in sein und andere Quartiere tragen lassen, ausgesetzt 300 Häupter, und selbige weg treiben lassen, deren etliche Stiege von den Bürgern wieder zu Hoxer bekommen, etliche vor 1 Kopfstück, etliche vor ein halb Kopfstück, etliche vor 1 Mez Gerste.

Auch zu derselbigen Zeit, als dieser Oberst Dalwig mit seinen 4 unterhabenden Compagnien Reiter in so einem geringen Dorfe gelegen, und wenig die Einwohner in ihren Häusern gehabt, und an dem Kloster gefunden 83 junge und alte Schweine, was deren nicht geschlachtet sind, alle weggetrieben, und nur ein jähriges Schwein zu Hoxer wieder bekommen.

Das Kloster hat in dem Borrath gehabt sechs große Fässer, mit eisernen Banden beschlagen, voll altes Bier, dazu fünf Kopfen frisch Bier. Dies hat der oft gedachte Oberst alle in die Quartiere in das Dorf tragen, und theils nach Hoxer in kleinen Fäßlein bringen lassen.

Als dies Bier, bei die 24 Faß verlaufen, hat der Schlüter noch fünf Faß von dem Malz, welches das Kloster noch im Vorrath, brauen müssen. Derozeit die Braupfanne auch weggeführt und verparteyrt worden.

Als aller Vorrath des Gotteshauses verzehrt, und die 4 Compagnien Reuter ausgezogen (noch weder Gans, Ente noch Huhn, welcher ein ziemlicher Anzahl vorhanden, davon nicht Eins hinterlassen) bald nach dem Abzug das schöne neue Gebäu von Stuben, Gemächern, Schlafkammern, Schorsteinern, die Paterey genannt, darin sich der Herr Pastor confessarius, und andere geistliche, ankommende Herren aufgehalten, angesteckt und neben dem Pferdehaus in Asche gebrannt, wie auch noch ein Haus, dem Ackerknecht Christoph Dycken zuständig, darzu das Kloster mit interessirt, rein in den Grund abgebrannt, dadurch dieser arme Mann mit Weib und Kind weiter in Unglück und Verderb gerathen. Wenn nicht etliche Meyer und Hausleute von Brenkhausen, welche sich in diesem Kriegswesen, deren doch wenig zu Hoxer aufgehalten, zu Steuer und Hülf kommen, als wäre das ganze Kloster, welches Gott sonderlich verhütet, im Feuer aufgangen. Denn große Gefahr vor Augen vorhanden war; aber nicht ein einziger Bürger noch Bürgerkind aus Mitleid waren zu Hülf kommen, darab die zuverlässige gute Freund- und Nachbarschaft gegen das Gotteshaus zu vermerken.

Im August und September, als der General Büditz sein Hauptquartier in Hoxer gehabt, seine Armee und unterhabendes Kriegsvolk in den Schanzen vor der Stadt, und theils im Brückfeld bei die zwei Monate gelegen, alle die liebe Früchte in der Nähe von Brenkhausen und anderen Dörfern aus dem Felde gelanget und gedroschen; darzu nicht wenig die Bürger und Bürgerkinder geholfen.

A. 1633 den 17. März der Oberst Uslar mit etlichen Compagnien zu Roß und Fuß wieder zu Hoxer angelanget; den 21. ausgezogen und eine Besatzung dagelassen. Darnach den 11. Apr. 17 Wagen aus der Stadt und aus dem Lande verbodet; jeder müsse zwei Fuder; den 18. Apr. 8 Wagen, auch Jeder 2 Fuder; bald hernach noch 11 Wagen, jeder ein Fuder; sind zu diesen 3 Zeiten 72 Fuder. Den 19. Jul. 10 Wagen, 28. Jul. 13 Wagen, die Hoxerschen zu Behuf ihrer Wälle und ihrer Festung zu Partisanen und Sturmpfälen gebraucht, wie dann jetzt also genannt wird. Ferner hievon zur Nachricht: Das Kloster hat vor Brenkhausen ein Heinholz, welches mit so großem Fleiß, Arbeit, Mühe und Kosten von den vorsichtigen und sorgfältigen frommen Vorstehern vor 40—60 und mehr Jahren geheget mit jungen Eichen und

Buchen, hin und wieder den Berg wohl bepflanzet, einen besonderen Pfenner und Forstdiener bisher in Kost und Besoldung gehalten, und nunmehr zu der Zeit der Mäst gute Abnußung davon haben sollte. Nun ist leider mit Abhauung und Wegführen der jungen Einstämmlinge, so Jammer Schade, der ganze Berg, wie vor Augen, verwüßt, da an anderen drehlichen Enden und Dertern Holz, der Stadt zuständig, wohl hätten bekommen können.

x Demnach die große und hochbeschwerliche Unruhe des Kriegswesens in diesen Jahren 1632—34 überhand genommen, und hiestiges Kloster und armes Gotteshaus zu unterschiedlichen Mahlen ausgeplündert, alles in der Kirche, Kreuzgang u. kurz geschlagen, keine Thür, Kasten und Schrein im ganzen Kloster heil gelassen; die h. Tauf ausgegossen, den Kessel im Taufstein mit Aexten und Hämmern durchlöchert, die schönen Bilder auf den Altären, und sonst in der Kirche und Kreuzgang, zu der Ehr Gottes und seiner lieben Heiligen vorhanden, herunter geworfen, mit den Degen, Barthen und Hämmern die Köpfe, Arme und Beine abgeschlagen und übereinander geschmissen. Die schöne Orgel, alle Glocken und Uhrwerk in Stücke geschlagen und mitgenommen. Alles Vieh, Pferde, Kühe, Schweine und Schafe u. s. w., viel schöne Bettware und andere Sachen und Kleinode, neben den vielen Kornfrüchten auf dem Felde, auch was in den Scheuern und Kornböden in Vorrath, alles verbracht, vertilgt und zu nichte gemacht. — Den Organisten und Kornschreiber, Förster und Zehntsammler, auch andere Diener, welche sich auf das Kloster gewagt, unversehens überfallen, erbärmlich geschlagen, mit den Degen verwundet, ihre Kleider vom Leibe gerissen, und alle das ihrige, was sie auf dem Kloster gehabt, abgenommen, und also weichen müssen. — Die wohlehrwürdige Domina sammt ihren 15 frommen Gottesfürchtigen und Ehrliebenden gehorsamen Jungfern, der H. Propst, Pastor und Confessarius mit den Dienern, zu Horer sich so wohl als man konnte, bei andern Leuten und in fremden Häusern in diesem Elend und betrübten Zustande aufgehalten, unangesehen das Kloster eine eigene Behausung in der Stadt hat, in solchen und andern Fällen und Nöthen darin zu weichen; selbiges aber unverhoffentlich aus nachverzeichneten Posten verhindert worden.

In diesem hochbeschwerlichen Kriegswesen, als die Stadt mit Soldaten und Reitern belegt, haben die Billetherren auch den Hauswirth, in des Klosters Behausung wohnend, mit Reitern und Soldaten gleich andern Bürgern beschwert, und darin quartieren lassen.

Die H. Bürgermeister sind zu unterschiedenen Zeiten von dem H.

Propst selbst, auch durch Andere mehrmahlen freundlich ersucht, den erbärmlichen Zustand des Klosters berichtet, und gebeten: daß sie großgünstig geruhen und die Verschung thun wollten, daß der Jungfern Behausung mit Inquartierung der Kriegsleute möchte verschont bleiben, und anderwärts belegen. Wäre der Hauswirth wegen seiner Bürgerschaft, bürgerlichen Nahrung und Habseligkeit nach Stadt-Recht pflicht- und schuldig, könnte und wollte er auch gern gleich Anderen Zulage thun; damit die Ehrwürdige Domina mit ihren Jungfern in diesen hohen Nöthen und Kriegsgefahr und Drangsaligkeiten in ihrem Hause wegen der inquartierten Soldaten sicher wohnen möchten. Auf dies Ansuchen und Bitte uns keiner Antwort gewürdigt.

Des Klosters Hauswirth, Henrich Keyser genannt, sich bei J. F. G. zu Corvey, wie imgleichen bei der Ehrw. Dom. und Propsten beklaget, daß ihm von den Billetherren, seinen Mitbürgern, wegen der Inquartierung Reuter und Soldaten zu viel und über Vermögen beschwert werde, mit unterthäniger und dienstlicher Bitte, J. F. G. neben Dom. und Propst die gnädige und großgünstige Beförderung bei Bürgermeister und Rath thun wollten, damit er so hart nicht möge bedrückt werden. Als nun selbiges an Bürgermeister und Rath gelanget, darauf bald darnach obgedachter Hauswirth bitterlich fast mit weinenden Augen geklaget, daß nach dero Zeit ihm noch heftiger zugesetzt, und mit böseren Soldaten belegt, und von denselben oft überfallen und geschlagen worden, Kammeren und Balken eröffnet, was beihanden, weggenommen. Auch dabei berichtet, daß etlicher Kobesamen, dem Kloster zuständig, in Säcken von dem Balken in die Stadt getragen und verparteyret.

Die Wohllehrwürdige Dom., als sie sich mit etlichen ihren geistlichen Jungfern und Magd in Christoph Mannigfältigen Behausung, welche M. Diterich, Corveyscher Mundkoch, für sich, seine Frau und Kinder geheuert, davon er auch den Hauszins geben, auf einer Kammer behelfen müssen, und den 29. Sept. nach Brenkhausen gehen wollen, haben die Soldaten, so vor dem Thore die Wacht gehalten, die Ehrw. Dom. mit der Magd willig gehen lassen; aber etliche Bürger, welche die Wacht mitgehalten, gesagt: Da gehet eine Nonne hin, trägt falsche Briefe den Parteien zu. Mußte also wieder kehren, und zu ihnen gesprochen: Sie trage keine falsche Briefe, viel weniger Jemand's Verrath.

Die bürgerliche Wacht hat auch des Klosters Dienstbothen nicht sicher und frei aus der Stadt passiren lassen wollen, sondern sie geschätzt; wie dann auch der Hofmeister Barthold Schäfer Geld geben müssen.

Als dem Capitän diese zwei Posten vorkommen, hat er diese Passport ertheilt und ingestegelt, also lautend: Es ist an alle und jede meine unterhabende Offiziere und gemeine Soldaten, wie auch insonderheit an die Wachten dieser Stadt hiemit mein ernster Befehl, daß sie bei Vermeidung unausbleiblicher Straf die Wohlehrw. und edle Domina und sämtliche Jungfrauen des Stifts und Klosters Brenckhausen, beneben ihrem Gesinde an Dienern und Mägden, hie in der Stadt nicht allein gedulden und unangefochten lassen, sondern auch dieselben sammt und sonders ihrer Gelegenheit nach, und so oft sie dessen bedürftig, herein und aus der Stadt, auch dorthin nach Brenckhausen und wieder anhero frei, sicher, ungehindert und unaufgehalten sollen passiren und repassiren lassen. In Urkund dessen ich meine gewöhnliche Bittschrift und leibliche Handschrift hierunten aufgesetzt habe. Signatum im Quartier zu Forer, Mittwoch 6. Nov. 1633.

N. Fürstlich Hessischer Captain.

Die W. Dom. und Jungfern, welche sich in Christoff Mannigfaltigen Behausung ein Zeitlang aufgehalten, und nunmehr im Winter sich dar länger nicht mehr behelfen konnten, an Bürgermeister Jacob Mengersen, darzu sich das Kloster alles Guten zu versehen, und für ihren vornehmsten Beförderer und zuverlässigsten Ehrenfreund allzeit gehalten, gesandt, und mit Inquartierung des Klosters Behausung zu verschonen, abermahl bitten und darzu berichten lassen: daß sich ihr Hauswirth erboten, nach seinem Vermögen gern, was einem Bürger gebühret, und ihm zu thun schuldig, anderen zulegen wollte. Dieses billigmäßige Suchen und Begehren konnte der H. Bürgermeister als der vornehmste und älteste, bei seinem Mitbürgermeister leicht, wenn er nur wollte, erhalten mit Weiterem. Darauf sich gegen den Abgefertigten erklärt: Vorgedachtes Suchen zuvor seinem Mitbürgermeister vorzubringen, es würde ein Bescheid darauf erfolgen; selbigen werde er wiederum wissend machen. — Nach langem Verzug des Bescheides hat Dom. und Propst an gedachten Bürgermeister den ehrbaren und bescheidenen Meister Valentin Arendes, Büchschmidt, abgefertigt, und nachfolgenden Bericht wieder ingebracht: Ein Rath könnte und wollte nicht bewilligen, daß die Soldaten aus des Klosters Behausung genommen würden; denn sie wären ihre Feinde, drängen sich in ihre Schaafhude, und schnitten mit Brauen den Bürgern ihre Nahrung ab. Diese unverständliche, ungegründete und feindliche Antwort hat man ohne einige gegebene Ursach a. 1633 den 16. Nov. annehmen müssen, und also das Kloster von Bürgermeister, Rath und Billetherren, neben dem höchsten erlittenen Schaden ausschäuffig ge-

macht, und also des gekauften Hauses nicht mächtig seyn können. Patientia!

Woher die unverhoffentliche Feindschaft der Stadt gegen das arme Kloster und Gotteshaus angemasset, und geschieht, wie im gemeinen Sprüchwort: Willst du Ursache haben, selbe vom Zaun brechen kann. A. 1630 hat das Kloster nur zwölftehalb Malter Waizen gehabt und wenig Gerste. Die Früchte dies Jahr schlecht gerathen. Zu Behuf der Haushaltung ist der Waizen zu Verkaufen den Beckern und Brauern zu Hoxer anpräsentirt. . . . Haben sich Alle des anerbottenen Kaufes entschlagen, und gesagt: sie hätten ihre Nothdurft. Derowegen nothwendig ist, zu Unterhaltung der Haushaltung, der gedachte Waizen und etliche Gerste gemultert und verbrauet. Etliche Faß Brohaen und Bier davon in des Klosters eigenen und zuständigen Krug dem Krüger daselbst zu versellen ingethan. Hiemit soll den Bürgern ihre Nahrung abgeschnitten seyn! Hätten nimmermehr verhofft, noch uns Gedanken gemacht, daß sie deswegen zu dem Gotteshaus in dessen gesuchten, billigen, rechtmäßigen und so gar geringschätzigen Sachen, sollten Feindschaft getragen haben. — Was nun die bürgerliche Schaafhude belanget, darin sich des Klosters Schäferknechte mit den Schaafen indringen sollen gegen die Gebühr; dargegen wird folgender wahrhaftiger Bericht gegeben: Als von der hohen und gebührlichen Obrigkeit vor wenigen Jahren der W. Aebtissin und H. Propsten das Gotteshaus zu Brenkhausen anbefohlen, und dessen Zustand und Gelegenheiten noch nicht völliglich berichtet: damit sich unter andern der Schaafhude unter den Benachbarten Niemand mittelst Rechtens beklagen möchte, daß ihnen zu nahe getrieben und gehütet werde, als sind in Eides Statt etliche glaubhafte Biedermänner, welche über 60—80 und 90 Jahr alt, wo, wie weit und an welchem Ort die Schaastrift erstrecke, abgehört, etliche Instrumenta darüber verfertigt, darnach sich die B. Schäfer richten, die Nachbarn nicht beeinträchtigen, und keine Neuerung machen sollten, anbefohlen. So haben auch gemelte Schäfer niemals über das alte hergebrachte Weiderecht beeinträchtigt. Also dem armen Gotteshause vor Gott und der Welt viel zu viel geschieht, daß die von Hoxer selbiges so gar unschuldiger und unverantwortlicher Weise für ihren Feind halten.

A. 1630, als der Hofmeister oder Schäfer in der Erntezeit auf des Klosters Lande den Roggen abbringen, binden und die Bündel aufrichten ließ, darzu der Förster geholfen, ist Johann Freyse der Alte, ein Bürger aus Hoxer, welcher eine Schäferlei von der Stadt hat, thätlicher Weise zugefahren mit seinen Schaafen und Hammeln, zwischen den Bündeln

durch und durch gehütet. Der Hofmeister zu dem Freyse gesagt, wie er berichtet: Beter, dies Hüten will sich nicht thun noch verantworten lassen. Solches Vornehmen ist nicht geschehen, gehört noch gesehen worden, daß man hüten soll, dar das Herkelse noch liegt, geschweige dar die liebe Früchte auf dem Lande noch seyn. — Darauf zur Antwort geben: Der Roggen wäre von dem Halme, er wolle da hüten und sehe Niemand im Wege darum an. Um des lieben güldenen Friedens Willen hat die W. Dom. und Propst den Freyse nicht pfänden lassen wollen, sondern an Bürgermeister zu Hoxer des Klosters Diener und Organisten gesandt, aus freundlicher und nachbarlicher Wohlmeinung, in aller guter Zuversicht bitten und begehren lassen, daß ihr Mitbürger von solchem thätlichen und unbesonnenen Hüten und Worten möchte abhalten, damit Fried, Freundschaft und Einigkeit möge erhalten bleiben.

Auf die nachbarliche gute Zuversicht des H. Bürgermeisters hat man sich keine andere Gedanken gemacht, als sie würden ihren Mitbürger von seinem unbilligen Hüten und unverantwortlichen Worten abgemahnt haben. Was aber erfolgt, ist dieser Bericht: Die H. Bürgermeister haben ihren Diener nach Brenkhausen abgefertigt und vorbracht: Seine H. wären in Erfahrung kommen, wie daß ihr Secretarius Justus Koven, seinem gethanen Bürger- und Secretariat-Eide zuwider, ein Instrumentum dem Kloster versfertigt haben solle, darin der Stadt Recht und Gerechtigkeit der Hude, und was sie sonst hergebracht, abgeschnitten. Als dieser Stadtdiener seine Werbung abgelegt, hat der Propst zu Ehren seiner Herren ihm einen Trunk präsentiren lassen, und zu ihm unter andern gesagt, daß er ihren Secretarium, all die Zeit er in Hoxer gewohnet, viel und lange Jahre gekannt, und nicht anders erfahren, daß er ein ehrlicher, aufrichtiger, gelahrter und glaubhafter erfahrener Mann gewesen. Derowegen er nach B. gefordert, requirirt, seines Notariatamts erinnert und gebeten, in Eidesstatt den alten Schaafmeister abzuhören, wo, wie weit und an welchen Orten und Enden des Klosters Hirten zu hüten gebühret. Darüber ein Instrumentum versfertigt, darin mit nichten gegen sein Secretariat und Bürger-Eid etwas verrichtet. — Es hat gedachter Stadtdiener ferner angedeutet, daß seine Herren das versfertigte Instr. zu sehen, oder dessen Abschrift mittheilen wollten, begehreten. — Darauf geantwortet: Die W. Dom., Propst und sämtliche Conventualin Junfern versehen sich zu den H. Bürg., Rath und ganzer Stadt, als zu ihren großgünstigen Nachbarn und Mitschuzherren alles Guten, hielten sie auch für ihre Ehrenfreunde und Beförderer. Und was nach allem Vermögen hießtes Gotteshaus der Stadt zu Ehren wieder thun

kann, wie auch in der That jederzeit geschehen, sich also noch anerbiet-
 then. — Ferner das Instrumentum anlangend: darin nichts versäng-
 liches und der Stadt oder sonst Jemand wider altes Herkommen zugegen.
 Davon dem Rathe und der Gemeinde die Copey inzuschicken, würden B.
 und N. nicht begehrende seyn, sintemahlen jeder gemeine Bürger des
 Klosters Gelegenheit daraus sehen und erfahren könnte; man thäte sich
 aber zu Ehren und Gefallen erbiethen, wann Einer oder mehr von den
 H. Bürgermeistern oder Rathsherrn allhier zu B. anlangen und begeh-
 ren würden, das Instr. zu sehen und lesen, so es ihnen nicht verweigert
 werde. Wie dann dem abgesandten Rathsdienner solches nicht allein ge-
 zeigt, sondern von Anfang bis zu Ende vorgelesen.

A. 1631 den 7. Aug. Burgermeister und Rath wegen des gedachten
 Instr., welches sie nicht gesehen, viel weniger gelesen, eine weitaussehende
 Protestation und Contradiction durch Notar und Zeugen dem Kloster
 insinuiren lassen; darbei copiam Instr. begehrt. Nach Verlesung des
 seltsamen und wunderbarlichen Protestations=Scheduls ist mit aller Be-
 scheidenheit dieser Bescheid geben: Den H. Bürgermeistern und Rath
 sammt der Gemeinheit Gruß, Vermögene Dienste und nachbarlichen Wil-
 len zu vermelden. Die eingehändigte Protestations=Zettul läßt man in
 ihren Würden und Unwürden dahin beruhen. Darauf soll forderlich
 mit unserem G. F. und Herren, wie dann auch mit der wohllehrwürdigen,
 edlen und vieltugendreichen Domina und ihren ältesten Conventual-
 Jungfern geredet, und demnächst nach aller Gebühr beantwortet werden.

Bei dieser Protestation erinnert man sich des großen Unheils und
 äußersten Verderbs des Stifts *) und der Stadt, so wegen der Schaaf-
 hude anfänglich sich ereignet. Das arme Kloster, welches nichts damit
 zu schaffen, mußte auch unschuldiger Weise und ohne Ursache herhalten,
 wurde verfolgt, verjagt, das ihrige abgenommen, die Diener gefänglich
 eingezogen. — In der Erntezeit den 23. Aug. 1603 des Klosters 4
 Pferde vor dem Erntewagen mit dem Zehntsammler, Ackerknecht und
 Jungen auf S. Fürstl. Gn. Hoheit gefänglich nach der Stadt geführt
 und verstrickt.

Es haben nach Bericht des Klosters Diener rancioniren und geben
 müssen 1—5—10 Thaler. Wie viel Schaafse und Hammel nach der
 Stadt genommen, davon geben des Propsts Register Nachricht, wie
 dann jetzt noch der Schaafmeister am Leben ist.

*) Corvey ist gemeint.

Hans Matthier, der Steinküler genannt, sind 3 schöne Pferde vor dem Pfluge ausgespannt, deren Eins gekauft für 50, die andern jedes für 30 Thaler. Dafür keine Erstattung geschehen; darüber dieser Mann gar zurückkommen.

Demnach die große und gefährliche, unbeständige Abwechslung der menschlichen Dinge seltsam und wunderlich ablaufen: Heut Freund, morgen Feind; heut gebenedeyet, morgen gekreuziget; heut Glück, morgen Unglück; heut Treu, morgen allerley etc. Also ist kurz nach oberwähnter Protestation mit J. F. G. unserm G. H. zu Corvey von der Sache geredet, ihres Raths gepflogen, die ungegründete Protest. neben dem vom seligen H. Secretario verfertigten, unverfänglichen Instrument eingehändigt worden, auch von J. F. G. selbst von Anfang bis zu Ende verlesen. Und darauf gesagt: Die von Hoxer sollten mit Bescheidenheit der Ursach dieser Dinge sich erkundigt, recht und wahr berichten lassen; und da zu viel geschehen, uns zuvor geklagt, und nicht also ein injurios Protestation eingeschickt haben. Die Stadt kann nicht ruhig seyn, will sich immer zu thun machen. Damit aber unbeständige Gemüther und Herzen zu Unheil nicht thätlich anfangen, soll diesem weiter nachgedacht werden. — Inmittels aber leider das Kriegswesen sich so stark erregt, daß J. Gn. wegen bedrohlicher Gefahr nach Hameln in die Besatzung gewichen.

Das Kloster hatte noch etliche Schaafse und Lämmer. Baten die Bürgermeister dasselbe, den Schäferknecht eine geringe Zeit vor der Stadt weiden zu lassen und den Bürgern ihr Land umsonst zu belegen, so daß dem Knecht für das Belegen nur die Kost gegeben würde. Ward bewilligt; aber nach 8 Tagen die bürgerliche Wacht den Knecht nicht in und aus der Stadt passiren lassen wollte. Hat mit den Schaafsen und Lämmern weichen müssen, und sind also bald hernach von den Partheien genommen, und nicht Eins übrig behalten.

A. 1634 den 6. Apr. aus Hoxer 16 Wagen nach des Klosters Heynholz wieder gesandt, und zweimahl beladen, und vor dem Clausthor abladen lassen; daraus, wie sie es nennen, Sturmpfäle und Partisanen gemacht. Darnach als die Wagen beladen, ist ein Feuer angezündet, hat überhand genommen, das junge aufgeschlagene Holz neben den Necken ganz verbrannt und verdorben.

Dienstags nach den h. Oftern, Morgens zwischen 6 und 7, der H. General von Geleen Hoxer in dem ersten Sturm und Anlauf erobert. Als nach 3 oder 4 Tagen der H. General mit seiner Armee wieder zurückgezogen, ist keine Besatzung hinterlassen. Die übergebliebenen

Bürger haben die Wacht selbst versehen, und all das junge Holz, welches zum äußersten Verderb des armen Gotteshauses verwüftet und zu Sturmpfählen verbraucht, weg geschleppt, in der bürgerlichen Wacht und zu Hause verbrannt.

Den 2. Jun. die H. Burgermeister und Rath, so viel deren nach der Eroberung am Leben, mich durch 2 Abgefertigte in meinem hospitio, da ich mich leider nun anderthalb Jahr fast im Elend aufgehalten, gesandt und berichten lassen, wie B. und Rath schmerzlich vernommen, daß sie bei S. Excellenz dem General fälschlich angegeben, als sollten sie noch in voriger Rebellion und Aufruhr begriffen seyn, auch nichts bessers mit ihnen vorgenommen werden könnte, als daß man ihnen thue, wie den vorigen geschehen wäre. Deshalb zu Errettung ihrer Nahmen und Hinlegung angedeuteten Verdachts und ferner besorglichen Unheils ein Zeugniß und Kundschaft mitzutheilen gebeten. Ihre Bitte und Suchen gewähret, und so wohl ich konnte, ein gut attestatum nach ihrem Willen mitgetheilt.

A. 1634 vor Jacobi und der Erntezeit das Kloster wieder zwei Pferde zugelegt, und Besserung gehofft; aber wegen der streifenden Partheien der Knecht etliche Tage mit den Pferden in die Stadt gewichen, und sich in des Klosters Behausung, da zu derozeit keine Soldaten in Hoxer vorhanden, aufgehalten. Als der Knecht den 26. Aug. auf des Klosters Wiese ein Bund Gras für die Pferde gebracht, hat er wieder nach dem Kloster gehen und seine Arbeit verrichten wollen. Als er vor das Claustrhor kommen und kein Unheil sich vermuthet, ist Joh. Kramer, welcher die Wache versehen helfen, zugetreten, mit Unstümmigkeit in großem Eifer gesagt: Er habe das Bund Gras aus seiner Wiese gelangt. Damit er gegen den Knecht einen falschen Streit gesucht, und keine Entschuldigung bei ihm gelten wollte, sondern auf der Wacht einen Pfal ergriffen. Der Knecht sprach, er solle gemach halten, er sey des Propstes und Klosters Diener. Darauf geantwortet: daß er so viel nach dem Propst, wie nach ihm frage. Alsbald in großem Eifer dummkühn (thümbkühlich) mit dem dicken Stocke geschlagen, daß er bitterlich geweint. Dabei wollte er's nicht bewenden lassen, sondern mit dem dicken Stocke in sein Gesicht schlagen, welches Barthold Pankoken von Brenkhausen verhindert, sonst wäre dieser Knecht auf sein Lebtag verdorben worden. — Synadt der Schmidt, welcher die bürgerliche Wacht mitgehalten, dazu gesagt haben soll: die Bauern haben die Stadt mit helfen verrathen, daß die Bürger umgekommen sind. Wie dann dieser Schmidt zu seinem Mitbürger B. Meyse gesagt: Die Bauern sollen und

müssen wissen, daß wir Bürger noch forassey seyn (Courage haben) und nach den Bauern nichts fragen. — Die Schläge hat der Knecht unschuldig an und auf sich nehmen, und mit Schmerzen und Weinen nach Brenkhausen gehen müssen. — Hernach als der Thäter wieder zu Sinnen kommen, und von seinem eignen Volk berichtet, daß des Klosters Knecht unschuldig geschlagen, und ihm viel zu viel geschehen, hat er zu des Klosters Knecht seinen Knecht Hermann gesandt und um Veröhnung gebeten. Wie die Veröhnung gemeint, muß man an den Ort bis zu seiner Zeit lassen gestellt seyn. Bei dieser geübten That ist zu vermerken, wie noch die Bürger und ihre Söhne zum Theil gestunnet.

Den 2. Sept. Abends spät 2 Fahnen Fuesßvolk in die Stadt kommen, davon die Billetherren zwei böse Soldaten in des Klosters Behausung gelegt, und der Wittwe, welcher mit ihren zwei Söhnen das Haus eingethan, zu unterhalten zugewiesen. Aber gar ungebührlich die zwei Soldaten sich verhalten, der Wittwe mit Gewalt Geld und andere Sachen von ihrer Schlafkammer, welche sie mit Gewalt eröffnet, genommen, ihrem einen Sohn die Schuhe und Strümpfe von den Füßen abgenöthigt. Diese betrübte Wittwe hat von Niemand Trost, Hülfe noch Verthehedung gehabt, weil sie in des Klosters Behausung wohnt.

x In diesem hochbeschwerlichen, gefährlichen und erbärmlichen Kriegswesen hat man nicht wissen können, wo hin oder her männiglich sich verbergen, wenden, kehren, und, was noch vorrätzig, lassen und hinbringen sollte. Als ist eine Kiste, mit 3 Schließern verschlossen, voll Siegel und Briefe auf des Drosten Falkenberges Hof, neben etlichen gar großen schönen Pergament-Chorbüchern, deren Eins schwer aufzuheben, in Verwahrung gebracht, aber in Eroberung der Stadt ist des Drosten Hof mit ausgeplündert, die Kiste aufgeschlagen, und die ingepackten Briefe auf dem Gemach hin und wieder zerstreut worden. Weil den Kriegsleuten daran nichts gelegen, haben sie selbige neben den schönen großen und schweren Pergamentbüchern liegen lassen. Als dieselben Hoxer wiederum verlassen, sind von den unsrigen etliche Briefe aufgesucht, aber die vornehmsten Siegel und Briefe nebst den Chorbüchern verbracht worden. Wenn Haussuchung hätte mögen geschehen, und die übrig gebliebenen Bürger dem Kloster wären gewogen und zugethan gewesen, würde Vieles wieder an den Tag gekommen seyn. Denn viele Bürger ihr Geld, Siegel und Briefe nebst ihrem vornehmsten Gut dafelbst auch zur Verwahrung gehabt, und mit dem ersten zu Tag und Nacht zugelaufen, und so, was ihnen gefallen, mit weggeschleppt. Wo-

fern von den Bösen und Mißgünstigen die Briefe nicht verbrannt, könnten noch Eiliche wieder an den Tag kommen.

Aus den erzählten Punkten (welche also einfältig und schlecht zur Nachricht, wenn solche hiernächst zum besseren Stande gerathen möchten, aufgesetzt) ist zu vermerken, erstlich: Wie ehrlich und gütlich nach allem Vermögen das Kloster sich gegen H. Bürgermeister, Rath und Stadtdiener jederzeit erzeiget und verhalten. Für's Andere: Wie das arme Kloster und Gotteshaus von B. Rath und Gemeinheit zu Horer für ihre Feinde so unschuldig, ohne einige gegebene oder erhebliche Ursach gehalten, und viel Unheil, wenn sie nur gewollt, hätten abwenden und verhüten können.

(Hier folgt ein Zeugenverhör, worin 80—90jährige Männer, die früher des Klosters Schaafse gehütet, die Gudegerechtigkeit und die Grenzen nach altem Herkommen genau beschreiben.)

Hätten nie verhofft, daß der Eine oder Andere uns erzähltermaßen ungütlich verdenken könne, viel weniger arge, ja feindliche Auflage, wie leider unschuldig bezüchtigt. Doch soll und wird in Ewigkeit keine Falschheit bei uns gefunden und überzeugt werden, daß wider altes Herkommen Weiterung, Neulichkeit gesucht oder gemacht, benachtheiligt oder beeinträchtigt werden sollte.

Die Inquartierung in der Jungfern Behausung ist allzeit in dem Kriegswesen continuirt, und keine Erlinderung weder bei Burgermeistern, Rathsverwandten, Dechant von den Gilden, noch bei den Horerschen Billetschreibern erhalten und erbittet werden können, wie auch in diesem Jahr 1636 zwei Soldaten in die Behausung gelegt worden. Zu denselben Engelhardt Hocken, der Leinweber, wie auch zu der Hauswirthin gesagt, sie solle ihnen Nothdurft verschaffen, oder alle Fenster im Hause sollten eingeschlagen, und kein Stein auf dem Dache gelassen werden. (Der Schluß der Handschrift fehlt.)

17. Verzeichniß Herrn Rittmeisters Greiner Compagnia zu Pferd, so den Officierern in der Stadt Brakel von den streifenden Partheien ~~x~~ abgenommen worden *).

Erstlichen Herrn Lieutenant Clemens Rottker fünf Pferde sammt allem Zugehör, als — 500 Thlr.

*) Ein Archivstück aus der Zeit des 30jährigen Krieges, ohne Datum.

? Item an Mobilien, ein Paar Hosen mit 12 gülden Gallunen verbrembt gewesen, und gülden Knöpfe: — 20 Thlr.

Item ein Scharlachen Rock mit silbernen Gallunen und Knöpfen, — 60 Thlr.

Item 4 Paar Stiefeln, sammt den zugehörigen Sporen, — 20 Thlr.

Item zwei Felleisen, darin mein Weißgezeug an allerhand gewesen, so mir entnommen worden, — 50 Thlr.

Hierzu noch 2 Pferde, sammt Sattel und Pistolen, so dem Herrn Rittmeister zuständig gewesen.

Item Herrn Corporal Meyern sind genommen worden: drei Pferde, 2 Sättel und 1 Paar Pistolen, so er schätzt auf 170 Thlr.

Item ein Mantel, und zwei Doppeltufften Feldzeichen (?) — 40 Thlr.

Item ein Paar Stiefel und Sporen: — 4 Thlr.

Item Philips Pott, ein Einspenniger, so zwei Pferde sammt Sattel und Pistolen, für 100 Thlr.

Item ein Rock, so kostet 35 Thlr.

Item fein Leinwand und ander Gezeug: 8 Thlr.

Item Heinrich von Dortmund hat verloren ein Pferd sammt Sattel und Pistolen und ander Zeug: — 50 Thlr.

Item Corporal Heinrich von Bilefeld unter Rittmeister Barleben hat verloren: 3 Pferde, Sattel und Zeug, schätzt solches auf 200 Thlr.

Item ein Mantel und Weidt-Rock vor 15 Thlr.

Item 2 Paar Stiefeln und Sporen: 8 Thlr.

Item ein Felleisen mit Leinwand und Zeug: 10 Thlr.

Item Herr Cornet Donap eils Pferde verloren; wie hoch solche geschätzt werden, stehet zu seiner Ankunft.

Item Merten Jansen Einspenniger, hat verloren ein Pferd. — Item noch ein Einspenniger, Hans von Braunschweig, ein Pferd.

Item Regiments-Quartiermeister Peter Eöwen hat verloren 3 Pferde ohne Sattel, mit einem Paar Pistolen, 2 Pandelir, 2 Degen, so mich kostet in allem 126 Thlr. — Item ein Rock: 20 Thlr. — Item an Silber und baarem Geld, so Parthei selber von mir abgenommen, empfangen: 61 Thlr. — Item ein Felleisen sammt der Leinwath: 16 Thlr. — Item an Zehrung, so von vorgemelten Reutern ihr Kosten aufgegangen: 25 Thlr. — Summa 1538 Rthlr. —

* Wir sehen, daß der Streifzug gute Beute eingebracht hatte. Zugleich entnehmen wir aber auch aus jenem Verzeichniß, wie gut und vollständig die überrumpelten Reiter equipirt waren, und in wie hohem Preis Pferde, Waffen und Kleidungen damahls standen.

18. Edictalladung des Abt Johann Christoph an die wegen der Kriegslasten von ihren Gütern entwichenen Unterthanen, vom J. 1637. *

Von Gottes Gnaden Johan Christoffer u. s. w. Nachdem unsers Stifts gesammte Unterthanen, so viel deren bei ihren Häusern mit ihrem höchsten Schaden verblieben, sich bei Uns beklagt, daß sie mit der Contribution und andern Plagen nicht weiter fortkommen könnten, weniger sie schuldig wären, für ihre Mitnachbarn, so ihre Häuser verlassen und aus unserm Stift verwichen, die Contribution abzustatten und des ganzen Dorfs Last allein zu tragen; dahero Uns in Unterthänigkeit ersucht, die Ausgewichenen einzufordern und den daheim Gebliebenen zu gestatten, aus der verwichenen Unterthanen Gütern anjezo und hernächst so viel vorhero zu nehmen und zu heben, damit der Ausgewichenen nachständige Quota und andere Schuldigkeit vor allen Dingen beigebracht, und diejenigen, so anjezo die schwere Last getragen, dessen zu genießen haben möchten, und dann solche unserer Unterthanen gehorsame Bitte billig: Also werden alle Ausgewichene vermittelst dieses hinwieder eingefordert, sich zu deren Häusern innerhalb 8 Tagen zu verfügen und ihre obliegende Quota abzustatten, auch des Dorfes, darin sie wohnhaft, gemeine Last zu tragen, oder zu erwarten, daß deren Häuser, Länderei und andere Güter, wie die Nahmen haben möchten, von den daheim Gebliebenen angegriffen, verkauft, oder so lange versetzt und eingezogen werden, bis der Verwichenen ihre obliegenden Quoten vorhin abgestattet, und dasjenige, womit sie Uns und unserm Stifte an Diensten, Feuer und anderem Nachstand verobligirt sind, richtig bezahlt. Zur Urkunde haben wir dieses mit unser Hand Unterschrift beglaubigt. Geben in unser Stadt Hoxer, am 11. Martii 1637.

Johann Christoffer, Abt.

19. Schreiben der Landgräfin Amalia Elisabeth an den Abt Arnold, 1642.

Unsere freundliche Ehrendienste, und was Wir sonsten mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor, Hochwürdiger, besonders lieber Herr und Freund, Ewer Liebden Schreiben vom 21. d. ist uns wohl zu Handen kommen, und gleichwie Wir uns gegen dieselbe, dero darinnen beschehenen wohlmeinenden Congratulation zu bevorstehendem neuen Jahr gebührliehen bedanken, auch darob anders nichts, dann E. L. zu Uns und den Unsrigen tragende gute Affection verspüren können: Also wünschen Wir E. L. hinwierumb zu solchem neuen Jahr viel Glücks und Heils, den Allerhöchsten von Herzen anrufend und bittend, daß er E. L. und Uns dasselbe und viel folgende hernacher in Gesundheit und aller selbstbegehrender Wohlfahrigkeit und Prosperität erleben und zubringen lasse, Uns auch allesamt mit dem so lang desiderirten allgemeinen lieben Frieden dermahleins begnadigen wolle. Und wie Wir Uns hieneben dero auf und bey E. L. Stifft hergebrachten Erbschüßlichen Verwandnuß und uralten Vertraulichkeit gutermassen zu erinnern wissen: also haben E. L. an unser guten Intention desfalls keinesweges zu zweifeln, sondern sich vielmehr versichert zu halten, daß Wir uns die Conservation und gebührende Beobachtung solchen alten Herkommens und guten Vertrauens, so viel an Uns, und dasern uns zu keinem widrigen Ursach und Anlaß gegeben wird, bestermassen weniger nicht unsers Orts, gleich den vorigen Fürsten zu Hessen, werden angelegen sein lassen.

So viel sonsten die Contribution anlanget, möchten wir wünschen, Wir könnten E. L. diesfalls in Ihrem Begehren wegen deren Erlass oder Linderung an Hand gehen. Nachdem aber die Contribution an der Gegenseite nicht allein diesem Lande dupliret, sondern auch sonst hin und wieder in andern unsern inhabenden Quartieren zum höchsten und ganz übermäßig ersteigert, und dadurch unsere Contribuenten miteinander auf einmahl fast zu Boden gestoßen und untüchtig gemacht werden wollen, so können E. L. bei sich selbst vernünftig ermessen, daß uns nicht möglich sein will, wie gern Wir sonsten wollten, an der jetzigen dero Stifft assignirten Contribution etwas zu erlassen. Sondern dasern berürte an der Gegenseite vorgenommene neue Auflagen und Aufsätze nicht wieder moderirt und abgeschafft werden, man solchenfalls gemüßigt wird, dem Stifft Corvey gleichfalls die Contribution, wie ungerne man sonst dazu kommt, noch ferner zu ersteigern, und sich des von dem Gegentheil gezeigten Weges zu gebrauchen. Da E. L. wir in

Anderm unser willfähriges Gemüth erweisen können, wollen Wir uns darzu jederzeit geneigt erfinden lassen.

Und G. L. haben Wir's vor diesmahl zu nachrichtlicher Wiederantwort nicht verhalten wollen, dero Wir zu beliebenden Ehrendienstleistungen stets geflissen verbleiben. Datum Cassell, den 27. Dec. 1642. u. s. w.
G. L.

In Gebühr dienstwillige allezeit,
Amelie Elisabeth.

20. Resolution des kaiserlichen Generals von Geleen an die Stadt Hörter, 1645.

Auf der Stadt Hörter überreichtes Memorial deren Beschwerungspunkten beschiebt hiemit diese Erklärung:

Auf den ersten und zweiten Punkt: Daß obwohl denselben die Erleichterung der Garnison wohl gegönnet werden möchte, so ist ihnen aber genugsam bekannt, daß dieses eine Frontier-Stadt gegen den Feind, x welche nothwendig starke Besatzung haben muß. Jedoch solle mit Nächstem eine Compagnie Pferde dannen abgeführt, auch so viel der jezige Kriegsstatus immer zulassen mag, ihrer Sublevirung weiters eingedacht werden.

Auf den dritten: Wo kein Stroh mehr vorhanden, daß der Bürger x selbiges mitzutheilen hätte, ist der Bürger nicht schuldig, es herbeizuschaffen, sondern der Reuter, oder wer dessen vonnöthen hätte, solches um die Gebühr zu erhandeln und heizubringen haben.

Auf den vierten und fünften: Belangend die Anlag der Contribution, wird man sich recht informiren, wie es mit Ihrer Quota für eine Beschaffenheit habe, und sowohl derent- als der Serviz halben dahin bedacht sein, wie ihnen etwa anderswoher assistirt werden möge, gestalt der Licentmeister von dannen albereits anhero beschrieben ist, um von demselben mehrere Information einzunehmen.

Zum sechsten: Hat es gar nicht die Meinung, daß unter der Serviz das Gewürz, Baumöhl oder dergleichen, vielweniger der Frank ver- ? standen werde, sondern damit, wie es die absonderliche Erklärung und Serviz-Reglement nachführt, laut desselben Inhalt, so auch anderer Punkten halben Maß giebt, gehalten werden.

Mit dem 7. u. 8ten hat es sein Verbleiben bei voriger Ordre, und wird verhalten an Ihro F. Gn. von Holstein geschrieben, daß auch vom Land das nöthige Wachtolz beigebracht werden möge. Sign. Dortmund, den 23. Jan. 1645.

Der Röm. kais. Maj. Hofkriegsrath Feldmarschall und Obrister,
Geleen.

21. Otto von der Malzburg, ein Corveyscher Vasall, bietet dem Fürstabt Arnold einige Lebensmittel an, 1646.

Hochwürdiger, gnediger Fürst und Herr! Daß E. Fürstl. Gnaden bei jeziger Schwedischer Occupirung der Stadt Hoxer in merklichen Schaden gerathen, deswegen ich dann mit derselben eine unterthänige Condolenz trage, habe von dem Herrn Obristen Lieutenant Sleyen ich mit Mehrerem vernommen.

Wann dann ich leichtlich abnehmen kann, daß E. F. G. an Victualien und Frucht auf Ihrem Stift nicht viel werden gefunden haben, auch bei jezigen ohne das sehr bösen Zeiten Alles wiederum anzubauen und in vorigen Stand zu setzen, schwer fallen dürfte: Als hat meine unterthänige Schuldigkeit sein wollen, bei E. F. G. mich gebührendermaßen anzumelden und zu vernehmen, ob etwa Deroselben mit ein paar Fuder Back- oder Braufrucht oder etlichen Seiten Speckes unterthänig bedient sein könnte. Werde auch uff erlangete Nachricht mich also unterthänig erzeigen, daß E. F. G. daraus meine unterthänige getreue Affection zu verspüren haben werden.

Dieselbe des Allgewaltigen getreuen Obhut zu beständiger Leibesgesundheit und allem selbst erwünschten fürstlichen Wohlsein hiermit getreulich ergebende, und verbleibe E. F. G.

Cassel, 25. Mai 1646.

unterthänig Pflichtschuldiger Diener
Otto von der Malzburgf.

22. Schreiben der Landgräfin Amalia Elisabeth an den Fürstabt von Corvey wegen der Landesnoth, 1647.

Unsere freundliche Ehrendienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Hochwürdiger, besonders lieber Herr und Freund.

Eu. Liebden an Uns abgelassenes fast bewegliches Schreiben vom 17. D., die Linderung der Contribution betreffend ist Uns wohl eingehändigt, und haben dero und dero Stiftes und Stadt Hoxar Anliggen darob ferneren Inhalts vernommen.

Nun möchten wir von Herzen wünschen, es könnte E. L. hierinnen an Hand gegangen werden, und dero Stift sowohl, als auch der guten Stadt Hoxar die längst verträgtete Erleichterung so bald geden, wie wir dann mit den Contribuenten der unerträglichen Last und Beschwerung halber billig ein gnädiges Mitleiden tragen, und es, so viel an Uns, gern geendert sehen möchten. Nachdem aber der jezige Zustand, und die an sich selbst kein Gesetz leidende unvermeidliche Nothdurft ein solches noch zur Zeit keineswegs zulassen will, gestallt wir dann unsern selbsteigenen Unterthanen, die uns deswegen fast täglich anlaufen, winseln und weheklagen, desfalls bis noch nicht zu helfen wissen, als leben wir der guten Zuversicht, E. L. werden Uns nicht allein an Ihrem Ort hierunter gern für entschuldiget nehmen, und noch ein Geringes und etwa zum längsten ein Monat Zeit in Geduld zusehen, sondern auch ermelte Stadt sowohl, als auch dero Stiftes Unterthanen zu gleichmässiger Geduld bis dahin, und daß sie sich noch solche geringe Zeit über äußerster Möglichkeit nach angreifen, zu ermahnen, sich freundlich gefallen lassen, dieselbe darbeneben versichernd, so bald sichs nur immer thun lassen will, daß alsdann die so hoch begehrte und erwünschte Linderung beides, Stadt und Stift, auf thunliche und erträgliche Wege widerfahren soll. — Habens E. L. in freundlicher Wiederantwort nicht verhalten wollen, dero Wir zu angenehmen, freundlichen Ehrendiensten willig und bereit verbleiben. Datum Cassel, den 25. Febr. 1647.

Von Gottes Gnaden Amelia Elisabetha, Landgräfin zu Hessen, geborne Gräfin zu Hanau, Münzenberg u. s. w., Wittib und Vormünderin.

Eu. Liebden

In Gebühr dienstwillige allezeit
Amelie Elisabeth.

- X 23. „Kurzer Begriff des Stifts Corvey und Stadt Höxer Ruin; so zu dem End aufgesetzt, damit unser Abgeordneter beim hohen fürstlichen Haus Hessen und den Herrn Kriegsräthen dieses Orts elendiger Zustand remonstrirt und die Nachlassung der Contribution darauf erhalten werden möge“^{*)}).

Ob zwar die iht specificirte Dertter von Anfang dieses verderblichen Kriegswesens vielfältig, auch vor und nach zu verschiedenen Mahlen totaliter ruinirt, bevorab da die Unsrigen bis anher beiden militirenden Theilen die fast unerträglichen Zulagen von so geraumen Jahren her beibringen müssen, ja durch die vielen Märsche, Rückmärsche, Universal- und Partikular-Durchzüge ohne Interruption in unserer Stadt Höxer gewährte Einquartierungen, deren Abwechslungen, mehrmalige Occupationen, Reoccupationen, absonderlich in den Jahren 1631, 1634, 1640 und 1646 (der übrigen anjezo zu geschweigen) davor angestellter Hauptbelagerungen durch beider militirender Theile Hauptarmaden, wie auch in berührtem 1646. Jahr in Majo allda vorgenommenen Demantelirung und Niederreißung der Wälle, Pforten und Mauern, auch sonst dabei im ganzen Stift ergangener Plünderung, Abnahme und Wegtreibung der Pferde, kleinen und großen Viehes, Consumption der Lebensmittel, bis zum äußersten Grad erschöpft und verderbt, ja in tiefe Schulden gesetzt sein worden:

So haben dennoch die armen verderbten Leute gleich uns aus unserm wohlmeintlichen Rath getrauet, und in den benachbarten Fürstenthumben um Kornfrüchte und Vorsehung anderer Lebensmittel, so bei ihnen aufgangen, durch die Kriegsarmaden consumirt, vernichtet und verwüßt gewesen, sich bemühet, auch deren Mecker damit zu bestellen im Jahre 1646 um die Herbstzeit, wie auch im Frühling 1647 angefangen; immittelst aber in Hunger und Kummer gelebt, auch zum allergenauesten sich beholfen, der Hoffnung solcher ihrerseits erborgter Früchte, womit sie die Winter- und Sommersaat bestellt gehabt, in der jüngstmaligen Ernte, ihnen und den ihrigen zum Trost, auch etliche derer Creditoren und ihre Landesobrigkeit damit zu bezahlen, mit Effect zu genießen, und davon die Contribution abzustatten, auch also in etwas wieder zu Stand zu kommen und sich zu erquicken.

*) Eine vom Fürstabt Arnolt unterzeichnete und besiegelte Instruction vom 30. März 1648. Ich habe sie schon drucken lassen in meinem „Archiv“ III. S. 195, lasse sie aber hier der Vollständigkeit wegen noch einmal folgen.

Es hat aber der liebe Gott uns und unsere arme Unterthanen abermahl mit Partikular- und Universal-Einquartierung, Märschen und Durchzügen stark heimgesucht, indem nähmlich wir und unsere arme Unterthanen bei jüngster Erntezeit durch die Königsmarksche und Weimarsche Völker wegen der unser Stift getroffener Märsche, Einquartierung und Durchzüge behindert, der ausgestellten Kornfrüchte zu genießen, und was etwa mit großer Mühe bereits errettet und abgebracht, ist leider auf etlichen unsern Dorfschaften durch die Weimarsche Reiterei verflütert und verwüstet worden. Inmaßen auch bei solchen währenden Märschen, Durchzügen und Einquartierungen der Königsmarkschen Völker, deren viele Wagen, Pferde und Reiterei, unsere armen Hausleute ihre Häuser mit dem Rücken ansehen und von dem ihrigen so lange weichen müssen.

Nun wird geschwiegen, was diese Völker an Pferden und Vieh bekommen, auch was sonst von den Unsrigen erpreßt worden.

Als nun die Kriegsunruhe in etwas cessirt und die armen Leute sich auf die Dörfer wieder begeben, auch etwas an verwüsteten Früchten auf den Straßen, in Ställen und in Gärten wieder aufgelesen, und was etwa im Feld noch unabgebracht gewesen, wiewohl die Mäuse dieselbe jämmerlich verderbt, endlich eingeschouert und wegen Mangel der Pferde eingetragen, der Zuversicht, damit sich durch den Winter zu bringen: So hat doch der liebe Gott diesen und unsern benachbarten Ländern ein abermaliges und zwar noch ein größeres Unglück zu unser ohnzweifelhaft verdienten Strafe zugeschickt. Sintemahl jüngsthin in fine Octobris, als die armen Leute die verspätete Wintersaat bestellen und in die Erde werfen wollen, daran abermahls verhindert, weil vorerst diejenigen hohen und niedern Offiziere mit ihrer beigeordneten Soldateska, so zu Erbauung der fast an unser Abtei Mauern gelegten Schiffbrücke anher in unsere Stadt Hoxer sich einlogiert, die übrigen aber, und zwar die meisten, zu schleuniger der Brücke Beförderung sich auf unsere Abtei einquartiert, und allda so lange verblieben, bis die Brücke fertig und der von Schweden Feldmarschall, Herr Karl Gustav Wrangel, mit der ganzen Hauptarmada zu Roß und Fuß, Artillerie und anderen schweren Wagen (deren gewiß an die 10000 und also an Wagenpferden über 40000 gewesen, der andern Troß- und Bagagepferde und was die viele Reiterei, wie auch die Soldateska zu Fuß gehabt, zu geschweigen) über die Brücke marschirt und Se. Excellenz das Hauptquartier alsbald auf unserer Abtei genommen, auch unsere Stadt Hoxer mit vielen fürstlichen, gräflichen und anderen Generals-Personen, so gleichwohl auf unserer

Abtei fast alle Tage dem Herrn Feldmarschall Wrangel aufgewartet, auch etlichen Regimentern dergestalt belegt, daß alle Häuser, Scheuren und Ställe, wie auch Höfe, Garten und Gassen vollgewesen. Wie dann die übrigen Regimente zu Fuß und zu Pferde mit den vielen schweren Wagen und Artilleriepferden auf unsers Stifts Dorffschaften vertheilt, und dieselben dadurch dermaßen erfüllet worden, daß die Futterage für die Pferde, wie auch die Lebensmittel für Reiter und Soldaten bald aufgangen und verwüstet, auch also dieselbe, weil die Hauptarmada in unserm Stift eilf Tage verblieben, genöthigt wegen Abgang der consumirten Kornfrüchte etliche Regimente in's Stift Paderborn zu verlegen, so gleichwohl wegen eingefallenen schnellen Ausbruchs bald revocirt, und also nochmahl vor und an unser Abtei her die ganze Hauptarmada über die Schiffbrücke ins Fürstenthum Braunschweig zurückmarschirt und der Uebermarsch fast drei Tage gewährt: Daraus sich nun ein jeglicher Verständiger und Kriegserfahrer von selbst ohne weitere Demonstration zu concludiren hat, wie es vorerst auf unser Abtei, in unser Stadt Hoxer, auf unsern wenigen Dorffschaften, bei Adlichen und Unadlichen, Geistlichen und Weltlichen, Bürgern und Bauern (welche fast Alle flüchtig gewesen und an fremden Orten sich aufgehalten) bei solcher gewährter Einquartierung und Uebermarsch hergangen, und wie nebst Verfüterung der lieben Früchte, Abschachtung der Kühe und Schweine, auch übrigen Viehes, die Häuser niedgerissen, verbrannt und ganz wüste gemacht worden.

Nun ist zwar der Uebermarsch am 19. Nov. 1647 ganz vollzogen und haben sich die Völker ins Fürstenthum Braunschweig verlegt; es haben aber diejenigen, so etwa eine geringe Stunde von unser Abtei Quartier bekommen und an der Weser nächst unser Abtei eine Schanze aufgeworfen, von unser Stadt Hoxer, von unsern adlichen Untersassen und etlichen Dorffschaften noch ein ziemliches erigirt, welches auch, um Verhütung anderer Angelegenheiten, aus dem Wenigen, was wieder aufgesucht und errettet ist worden, denselben hat müssen geschafft werden. Wiewohl die armen Hausleute bei ihren Häusern nicht seyn dürfen und also bei Fremden in Hunger und Kummer sich behelfen, und weil die Schwedischen abermahls dieseit des Weserstroms jüngsthin zu Ollendorf unter Hameln gegangen, so haben sie von dem Ihrigen damahls bleiben und anderswo sich aufhalten müssen; mit was fernerm Ruin, Verderben und Angelegenheit, kann ein Jeder bei sich ermessen. Der liebe Gott wolle sich darüber erbarmen!

Ueber dieses ist unsere Stadt Hoxer und Dorffschaften der kaiser-

lichen Soldateska noch mit restirenden Zulagen ohne die ordinari Contribution gleichfalls verhaftet, und weil kein Geld oder Geldmittel bei den armen Leuten zu finden, so ist keine Möglichkeit, die Kaiserlichen zu befriedigen. Da derowegen das wenige, wiewohl erhungerte Vieh, so doch ein Geringes ist und der arme Mann davon leben muß, von beiden Parthen executive gelanget werden sollte, solches aber nicht verhoffen wollen, so kann daraus nicht anders erfolgen, als daß die Leute gar von dem Ihrigen in's Elend verweichen und mit der Handarbeit sich werden erhalten müssen. Der liebe Gott mag den armen Kindern helfen! Nun wird geschwiegen, wie die Creditoren, so die Kornfrüchte im Jahr 1646 und 47 zu Bestellung des Ackers und zu Erhaltung des Lebens ihnen vorgeschossen und darauf fast nichts bezahlt, zu bezahlen seyn werden.

Weil nun dies Alles sich in Wahrheit also befindet und es wegen der großen Menge der Völker und Pferde noch viel gröber ergangen, als jetzt angezogen ist, so kann ein Jeder das Conclusum leicht machen, daß solcher verwüstete Ort, ehe derselbe zum besseren Stande gelangt, zur Contribution untauglich gemacht ist und daraus keine Zulagen erfolgen können; es sey dann, daß sie von beiden militirenden Theilen Zeit und Frist bekommen, sich wieder zu recolligiren, so verhoffentlich das hohe fürstliche Haus Hessen und die Herrn Kriegsräthe den unsrigen gönnen und verstaten werden. — Und solches zu obtiniren, unser Abgeordneter zum höchsten sich wird angelegen seyn lassen. Urkundlich unser untergeschetzter Hand und Siegel. Corvei, am 30. Martii 1648.

Arnoldt Abt m. p.

X 24. Landesherrliche Verordnung, um der Kriegszerstörung und dem Ankauf geraubter und geplündelter Gegenstände durch die Juden Einhalt zu thun, 1648.

Von Gottes Gnaden Arnoldt, erwählter und bestättigter Abt des kais. freyen Stifts Corvei. Demnach wir glaubwürdig vernommen, und der tägliche Augenschein demonstrirt, daß in unseren Dorfschaften, nachdem dieselben durch die alda jeko gewesene Menge Völker bereits ruinirt, auch an Früchten und andern häuslichen Suppellectilien vermindert und verwüstet sein worden, die Verwüst- und Zerschlagung der Häuser, Thüren, Fenster, Schränke, und was dessen mehr darin ver-

blieben, annoch continuiret, und durch die ausreitende und zu Fuß gehende Völker, auch deren Knechte und Jungen, das Eisenwerk alles abgeschlagen, die Ofen abgebrochen und in unser Stadt Huxar sowohl an unsere Bürger, als an unsere begleitete und fremde Judenschaft um ein Lieberliches verkauft, und dadurch Anlaß gegeben werde, solche Ruinir- und Verwüstung weiter zu continuiren. Weil nun solche unzulässige, gegen Gott und dessen Gebot laufende unchristliche Kaufhandlungen so wenig unsern angehörigen Bürgern, als obberührten unsern und den fremden Juden verantwortlich, sondern wir schuldig, darin Einsehens zu thun: Hierum wird unser Richter und Greve befehligt, unsere gesammte Judenschaft, wie auch die Bürgerei, mit Vorbehalt deshalben verwirkter Strafen zum ernstlichen zu warnen, und bei hohen wirklichen Strafen denselben anzubefehlen, gestalt sich alles Einkaufens an Früchten, Eisenwerk, Eisenofen und alles häuslichen Vorraths, wie solche zu nennen seyen, von den Reitern, Soldaten, deren Knechten und
 X Jungen, aus unserm Stifts Dorffschaften eingebracht, sich gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß sie mit schweren Strafen zu belegen und anzusehen. Und soll zu dem End, was die fremde nebst unserer Judenschaft an sich an Eisenwerk, Kesseln, Töpfen und eisernen Ofen erkaufte, bei denselben bei sicheren Strafen arrestiren, nicht hinwegzubringen. Urkundlich unser untergesetzter Hand und Siegel. Geben Corvei, den 7. Nov. 1648.

Arnold, Abt mp.

X Welch grauenhaftes Bild von den Nachwehen jenes verderbenbringenden Krieges, auch noch nach geschlossenem Frieden! die abziehenden Truppen raubten und plünderten, zerstörten sogar die Häuser, und bemächtigten sich alles Eisens, das sie an die bei solchen Gelegenheiten stets thätigen Juden, natürlich um ein Spottgeld, verkauften. In welchem elenden Zustande mochte das arme, hülflos preisgegebene Landvolf sich befinden; wie mochten diese Dörfer aussehen, wo man ungeahndet Thüren und Fenster zerschlagen konnte, um das Eisen loszubrechen! Wie war alle militärische Disciplin, alle Ehre und Menschlichkeit in dem Kriegselend untergegangen!

Dem landesherrlichen Rescript ist noch ein Zettel beigelegt, woraus wir sehen, welche Gewaltmaßregeln gegen das gefährliche Gewerbe der Juden für nöthig erachtet wurden: „Der Herr Richter soll auf Befehl

3. Fürstl. Gnaden 1) Moyses, den Juden, mit Leib, Gut und allem seinigen Einlager; 2) Joachim den Juden in Arrest nehmen; 3) sämtliche fremde allhier in Hoxer sich befindende Juden gleichfalls bei Straf, oder wie es üblich, arrestiren. Act. 2. Nov. 1648."

25. Relation über die Kirchenstreitigkeiten zu Hörter. Aus den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges.

Kurzer und compendiöser Bericht, was es in dem kaiserlichen freien Stift Corvey und dazu gehöriger Stadt Hörar und auf dem platten Land um die Religion für eine Bewandniß gehabt, und was vor und nach deßfals ergangen und welchergestalt die Kirchen in der Stadt Hörar, so von den längst abgelebten Abbatibus mehrentheils fundirt, in der unkatholischen Hörerschen Bürger Gewalt de facto kommen, auch wie dieselben auf kaiserliche und Landsobrigkeitliche Verordnung wieder reoccupirt und die Bürgerei zum katholischen Glauben gebracht, leider aber die meisten abermalen zum Lutheranismus getreten und durch dieselben pro Augustanae confessionis exercitio gewaltsamer Weise einige Pfarrkirchen wieder eingenommen und auf die heutige Stund detinirt werden.

Anfänglich ist das Stift Corvey mit aller Zubehörung von Carolo Magno ejusque filio Ludovico Pio fundirt und darin der uralte katholische Glaube, nach Austilgung der heidnischen Völker, introducirt, und so die katholische Religion (bis in Teutschland die unkatholische Lehr Martini Lutheri bei dem Einigen und Andern vor und nach eingerissen, und ex communi Germaniae malo von der Stadt Hörar und Einigen auf dem platten Land gegen ihres Landesherrn Willen angenommen) unveränderlich behalten und darin gottselig gelebt worden.

Nun hätte sich zwar gebührt, daß die Stadt, weil sie die Kirchen allda vor und nach de facto eingenommen und die katholischen Pastores removirt, unkatholische Prädicanten ohne Befugniß angeordnet, die Kirchen und eingezogene Kirchengüter Ihro katholischen Landesobrigkeit hätten restituiren, und vermöge des Religionsfriedens zur katholischen Religion wieder bequemen sollen: Weil aber dieselbe nebst der Ritterschaft Ihrer Landesobrigkeit Herrn Abt von Buchholz, so 1585 mit Tode abgegangen, sich widersetzt, und solcher unnöthige Streit eine geraume Zeit gewähret, so hat derselbe, metu majoris mali, ihrem unbe-

fugten Handeln in etwas zusehen, und das Unglück über sich müssen gehen lassen. Doch hat der gute Herr seinen Successoren und dem Religionsfrieden dadurch nichts Präjudicialisches zuziehen können.

Nun ist zwar Herr Abt Dietrich D. Abbati von Buchholz im Regiment gefolgt; aber bei dessen Regierung eine gefährliche Rebellion zwischen dem Rath und gemeinen Bürgern zu Höxter entstanden, daß also H. A. Dietrich seiner Landesobrigkeitlichen Superiorität sich zwar zum höchsten hat angelegen seyn lassen, solche schädliche Unruhe, die dem Stift viel tausend Thaler gekostet, und dadurch in überaus großen Schaden gesetzt, zu dämpfen, hat aber zu deren Stillung fast nichts gegen die Widersetzlichen schaffen können, sondern bei der Röm. Kais. Maj. Rudolf II. Hülf imploriren müssen, auch beim kais. Hof erhalten, daß gegen die Rebellen *mandatum sine clausula*, den *de facto* introducirten Rath wieder abzuschaffen und den vorigen wieder zu restituiren, am 12. Apr. 1602 erlassen worden. — Inmaßen auch, auf Anrufen Herrn Abt Dietrichs der Stadt Höxter zum ernstlichsten und bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnad zugleich auferlegt und anbefohlen worden, dem Abt zu Corvey in geist- und weltlichen Sachen zu gehorsamen und allen Ungehorsam abzuthun.

Weil aber darauf die schuldige Parition nicht erfolgt, so sind kais. Maj. Rudolphus II. auf Anhalten H. Abts Dietrich bewogen, gegen Burgermeister und Rath a. 1604 ein abermaliges Rescriptum mit einverleibter *Commination* der kais. Ungnade abgeben zu lassen: die Kirchen mit allen gewaltsam genommenen Siegeln und Briefen zu restituiren, zur katholischen Religion sich zu bequemen und die unkatholischen Prädicanten abzuschaffen; auch desfalls allen schuldigen Gehorsam dem Abt zu Corvey als rechtmäßiger Landesobrigkeit zu erweisen, oder anderes scharfen kaiserlichen Einsehens zu erwarten.

Darauf ferner im J. 1609 die kais. Maj. ein abermaliges *mandatum sine clausula*, mit einverleibter Straf der kais. Ungnad und Poen von 20 Mark löthiges Goldes, an Burgermeister und Rath abgehen lassen, die Kirche zu St. Peter nebst der Franciskaner-Kirche und übrigen geistlichen Gotteshäusern und Kirchen allda, unter Annahme des neuen Kalenders, ihrer Obrigkeit dem Abt von Corvey wieder einzuräumen.

Weil nun leider Herr Abt Dietrich bei seiner Regierung der Höxterschen Rebellion halber viel Mühe und Unruhe gehabt, immittels auch wegen den Jülichischen Landen im Reich einige Unruhe entstanden, Kaiser Rudolf mit Tode abgangen, darauf weiter der Krieg zwischen

dem Herzog von Braunschweig und dessen Stadt fortgänglich gewesen, auch bald darauf Abt Dieterich sein Leben geendigt, so ist diese Sache wegen Restitution der Hörterischen Kirchen und Wiederannehmung des katholischen Glaubens in suspenso geblieben.

Als nun Herr Abt Heinrich im J. 1616 vom Regiment kommen und kaum 4 Jahre, wiewohl unglücklich regiert, auch seines abteilichen Regiments sich abgethan, so ist diese Kirchen- und Religionsache suspendirt geblieben. — Nun ist zwar im J. 1620 Herr Johann Christoph von Brambach erst zum Administrator und nachher im J. 1624 zum Abt erwählt, hat auch die Regierung der Abtei angetreten, ist aber wegen einiger, wiewohl nie erwiesener, auch in Ewigkeit nicht zu erweisender Suspicion, als ob er nicht allerdings katholisch gewesen wäre, und wegen Reformation der Stadt Hörter nichts vorgenommen hätte, des Regiments, auf vorgehende päpstliche Anordnung, 5 Jahre entsetzt. Und sind die kurfürstliche Durchlaucht zu Cöln, als von Ihro päpstlichen Heiligkeit anverordneter administrator Corbeiensis, immittels bei des Stifts Regierung bis zum Jahr 1629 verblieben.

Inmaßen dann J. kurf. D. vermöge der damahls gehaltenen Landesobrigkeitlichen Superiorität und von Kaiser Rudolph gegen die Stadt Hörter ertheilten mandata und rescripta, die Kirchen zu restituiren, und nebst der katholischen Religion den neuen Kalender anzunehmen: im J. 1627 algemach den Cal. Greg. zu halten anbefohlen; und im J. 1628, intuitu des Religionsfriedens und vermög Kaiser Rudolphi scharfen mandatis, das völlige Reformationswerk, die Reoccupation der Kirchen in Hörter angefangen und zu Ende gebracht worden. Dahingegen aber die Stadt Hörter, ihnen Zeit und Dilation so lange zu gestatten, angesucht, bis der a. 1624 in aula caesarea angefangene Streit zwischen J. Kurf. D. und ihrem Herrn Abt Brambach auf dem einen oder andern Wege geendigt. Aber solche gebetene Frist derselben nicht indulgirt worden.

Immittels aber ist im J. 1629 der Prozeß beim kaiserlichen Hof zwischen J. Kurf. Durchl. zu Cöln und Herrn Abt Brambach vermittels der kais. Autorität, auch cum consensu serenissimi Electoris dergestalt geendigt und determinirt, daß der Herr Abt sein abteiliches Regiment in geist- und weltlichen Sachen wieder antreten, und das durch Kurcöln angefangene Reformationswerk wegen Annahme der katholischen Religion zur völligen Endschaft bringen, auch der Herr Kurfürst, als verordneter kaiserlicher Conservator, dem Herrn Abt dabei alle Assistenz leisten, und wie es einem katholischen Reichsstand gebührt, hierin unweigerlich beistehen solle.

Wie denn zu dem Ende am 18. May 1629 Herr Abt Brambach mit Vorwissen der kurf. Durchl. das abtheiliche Regiment wieder angetreten und in den nächsten Tagen der nach der Abtei citirten ganzen Bürgerei und sämtlichen Unterthanen die erlangten kais. Expeditiones, nach dem erhaltenen Restitutions-Bescheid, darin die Vollziehung der Reformation anbefohlen und des Conservatoris Meldung geschehen, und ihm Herrn Abten an seine gesammte Unterthanen in Hörar und auf dem Lande ertheilten Gehorsamsbrief öffentlich vorlesen und sich allen schuldigen Gehorsam manualiter angeloben lassen. Demzufolge Herr Abt Brambach im J. 1629, kurz nach erhaltener Restitution, in festo Corp. Chr. die processiones angeordnet und dem Magistrat und der Bürgerei anbefohlen lassen, solchen Gott wohlgefälligen Processionen in Person beizuwohnen. Und darauf die ganze Bürgerei ganz gehorsamst erschienen und decentissime vollenden helfen.

Darauf dann die Stadt Hörar unter der Stadt Siegel an J. Kurf. D. zu Cöln ein ganz unterthänigst Suppliciren abgehen lassen und darin zu gehorsamer Accommodation sich erbietig gemacht; jedoch ihnen vorher beständige Pastores angeordnet werden möchten, um sie zu instruiren und zur Annahme der katholischen Religion capaces zu machen, und demnächst einen ziemlichen terminum zu bestimmen; auch auf den Fall, da ihrer Einige in dem katholischen Glauben keinen Grund fassen könnten, denselben das beneficium emigrandi zu erlauben.

Wie dann die Bürgerei vor und nach, nachdem sie die katholischen Kirchen besucht, die Prediger angehört und dem Amt der heiligen Messe beigewohnt, auch von den Pastoren unterrichtet sind worden, zu der katholischen Religion, vermittelst abgelegter Beichte und darauf erfolgter Communion, gehorsamlich sich bequemet, und solche ihre geschehene Accommodation per speciale documentum latino idiomate conscriptum sub sigillo civitatis contestiret haben.

Und nachgehends weiter, als auf vorgangene Landesväterliche Vermahnungen fast die ganze Bürgerei, außer wenig Personen, zum katholischen Glauben accommodirt, sub d. 22. Aug. 1630 ein abermaliges attestatum der Magistrat nomine totius civitatis von sich gegeben und darin gegen die ganze ehrbare Welt gestanden, daß sie auf die begründete informationes und vielfältige schrift- und mündliche Erinnerungen, auch dabei erlangte fundirte Unterrichtung, zum katholischen Glauben getreten und also vor katholische Christen allerbest zu halten; derowegen sie auch im Beichten und Communiciren, Predigt und Meßhören, in Beiwohnung der Processionen, Besuchung der katholischen Priester und der Herrn

Franziskaner in deren Convent, wie auch auf Einladung derselben in ihren Behausungen, sich zum fleißigsten eingestellt und, wie katholischen Christen wohl anstehet, sich bezeigt haben. — Inmaßen auch die Stadt Hörar und die noch übrigen wenigen Bauern oder Hausleute, so viel deren bei den adligen Untersassen im hiesigen Stifft gewohnt, auf vorgangene Annahme des katholischen Glaubens, dabei in den Jahren 1630, 31 und 32 beständig verblieben, die katholischen Kirchen mit Verrichtung des katholischen exercitii jedesmahl mit Fleiß besucht haben.

Als nun die Stadt Hörar durch die gegentheiligen Armaden, fürstlich hessische, dann braunschweigische, dann andere den schwedischen Generalen unterworfenen Völker, zu unterschiedlichen Mahlen occupirt, so sind dieselben in dem angenommenen katholischen Glauben allgemach kalt worden und haben sich vermessenlich unterstanden, nachdem die Stadt Hameln im J. 1633 übergegangen, ohne einige Ursach zum Gewehr zu greifen und mit Wehr und Waffen in voller Ordnung in und um der Stadt herumzugehen, die Stücke auf den Wällen zu lösen und sich also zu bezeigen, als ob sie der römisch kaiserlichen Majestät offene Feinde gewesen wären.

Wie dann dieselben im J. 1633 im Sommer die Fratres Franciscanos, nebst den übrigen katholischen Pastoren zu St. Peter und zu St. Kilian aus dem Convent und Pfarrhäusern schimpflich ausgetrieben, mit Zuthun des damaligen gegentheiligen Commandanten verweisen lassen, und darauf die auf kaiserliche und Landesobrigkeitliche Verordnung vermöge des Religionsfriedens zu dem katholischen exercitio reducirten Kirchen de facto und gewaltsamer Weise, wie vorhin, als der Lutheranismus in Teutschland eingerissen, geschehen ist, abermahlen wieder eingenommen, und durch unkatholische Prädicanten predigen, auch den alten Kalender wieder einführen lassen, und dadurch den im katholischen Glauben verbliebenen Bürgern das exercitium catholicum abgeschnitten, welche immittels auf den Dörfern oder in der Stiftskirche zu Corvey ihren katholischen Glauben gleichwohl im vorigen Eifer continuirt.

Als nun die Stadt Hörar im J. 1633 in sine und im J. 1634 mit fürstlich hessischer Garnison besetzt gewesen, und der kaiserliche General von Gleen um Ostern die Stadt zu belagern angefangen, so sind die Bürger gleich mit den Soldaten, unter Ergreifung ihres Gewehrs, zu den Wällen gegangen und stündlich zur Opposition getreten. Daher sie auch, als die Bestürmung der Stadt vorgenommen und deren Etliche, als es zu spät, gern besser gesehen und den Wall lieber quitirt hätten,

aber darauf, weil sie mit eingestanden und bei dem Gewehr verblieben, mit dem Hals und Verlust all ihres Guts bezahlen müssen. Und ist also fast die mehrste Bürgerei in solchem Streit niedergehauen und mit der ihrerseits vorgenommenen feindlichen Widerseßlichkeit verdienten Strafe selbige Stadt von Gott heimgesucht.

× Weil nun wegen damaligen in der Stadt Hörar vorgegangenen totalen Ruins und sonst weiter auf allen Stifts-Dorffschaften ergangenen Verderbens im J. 1634 kurz nach Ostern Hr. Abt Brambach ihre Abtei mit dem Rücken ansehen, und auf Münster, Wahrendorf und Wiedenbrück vor und nach verweichen, auch allda im zweiten exilio sich aufhalten müssen, und also die Corvey'sche Regierung in suspenso gestanden, so sind die im Leben und übrig gebliebenen Hörerschen Bürger bei den gewaltsam reoccupirten 3 Kirchen verblieben und haben darin ihr unkatholisches Exercitium continuirt.

Als aber im J. 1636 H. Abt Johann Christoph erst auf Stadtberg auf die Propstei sich begeben, um Michälis aber abgereist und in der Stadt Hörar angekommen, haben J. F. G. dero abtheiliches Regiment wieder anzunehmen angefangen, auch darauf die Franciskanerkirche nebst der Collegiatkirche zu St. Peter zu Ende 1636 vorerst reoccupirt, und darin das exercitium catholicum wieder angeordnet, daß also die fratres Franciscani und der katholische Pastor ad S. Petrum ihre divina darin verrichten können.

Weil nun dazumahl in Hörar Lüneburgische Garnison gewesen, so haben J. F. G. gegen ihren Willen geschehen lassen müssen, daß die unkatholischen Bürger eine Kirche de facto wieder genommen und die zu St. Kilian zum unkatholischen Glauben gebraucht, welche sie dann auf die heutige Stunde gegen kaiserliche und Landesobrigkeitliche Verordnung detiniren, und mit dem Gedanken umgehen, dieselbe nicht allein zu behalten, sondern auch der übrigen beiden Kirchen mit Gewalt sich anzumaßen und die katholischen Geistlichen zu vertreiben.

Als nun im J. 1638 Herr Abt Brambach mit Tode abgegangen und Herr Arnold van Waldois zur abtheilichen Dignität erwählt, aber wegen vielfältiger Gefahr zu Cöln etwas verbleiben und durch Ihro Capitel, auch dero bestellten Canzler dero Stift und Unterthanen regieren, jedoch zum östern die Ratification oder sonst nachrichtlichen Bescheid von Cöln einholen müssen: Immittels im J. 1640 die Lüneburgische Garnison durch J. H. D. Leopold Wilhelm zu Oestreich mit

der kaiserlichen und bayerischen Hauptarmada durch eine scharfe Belagerung ausgetrieben, und dadurch Stadt und Land nebst der Abtei in den Grund ruinirt, so hat solcher und noch weiter continuirter gefährlicher Unruhe halber, insonderheit weil J. Excellenz von Wrangel um Ostern 1646 die kaiserliche Garnison durch eine eilftägige Belagerung aus Hörar getrieben, die Stadt demolirt, die Abtei und das Stift abermahlen nicht nur verderbt, sondern auch durch die Hauptarmada der Krone Schweden unter dem Feldmarschall Wrangel, so im October 1646 mit Schlagung einer Schiffbrücke, nächst der Abtei Mauern, eingerückt, und sämmtlich, sowohl zu Pferde als zu Fuß, in den 9. Tag auf hiesigem Stift und der Stadt Hörar sammt Dorffschaften sich einquartiert und Alles verzehrt, auch sogar den Unterthanen ihre Häuser verwüstet, daß sie also ihres Unterhalts gänzlich beraubt, das Land quitiren, solches öde und unbesaamet verlassen und sich anderwertig aufhalten müssen, wodurch dann Abtei und Stadt Hörar bis in den Grund ruinirt worden; inzwischen auch die Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück bis anhero vorgewesen: so haben J. F. G. das Religionswerk und die gewaltsame Distraction der Kirche zu St. Kilian bis zu des Friedens Abschluß in suspenso müssen stehen lassen.

Weil nun aus diesen von Jahr zu Jahr aufgesetzten Brieffschaften berichtet (daneben die noch vorhandene Urkunden, mandata und Constitutiones Huxariensium bereits auf Münster überschickt, und dadurch dies Alles zu beweisen ist), zur Genüge zu ersehen, wie die Stadt Hörar der kais. Maj., als dem höchsten Oberhaupt, wie auch ihrer Landesobrigkeit und deren gerechten Verordnungen sich widersetzt, und was dieselbe statuiert, über den Haufen geworfen, auch also lieber sehen wollen, daß sie in hoc passu über ihren Landesherrn, als daß der Landesherr über sie gebieten und sein obrigkeitliches Amt verrichten soll; bevorab da sie auch in politischen Sachen dergestalt und zwar ärgerlicher Weise demselben zu opponiren sich unterstehen: als wird der Herr Praelatus Adamus Adami dieser von Jahren zu Jahren aufgesetzten wahrhaften Information, zu Erhaltung hiesigen Stifts landesfürstlicher Superiorität und geistlicher Jurium, sich an gehörigen Orten zu bedienen, und was daraus vorzubringen nöthig, zu moviren sich gefallen lassen, damit dem katholischen Religionswesen in hiesigem Stift und Stadt Hörar, wie auch auf dem Lande kein Präjudiz zuwachse, sondern zu den bereits inhabenden katholischen Kirchen ad S. Petrum und zu den Brüdern, die Kirche ad S. Kilianum recuperirt, der neue Kalender wieder eingeführt werde, und die Stadt Hörar alle habende geistliche Briefe extradiren, auch von

geistlichen Beneficien und den Intraden nichts verschweigen möge, dahingegen der Herr Abt sich also discret bezeigen werde, daß Keiner über J. F. Gnaden mit Fug zu klagen Ursach haben solle.

26. Auszug aus einem Manuscript des Decan Hillebrand, betreffend die Erstürmung der Stadt und den Vollzug des westphälischen Friedens. 1633—1662.

Anno 1633 um Pfingsten haben die Braunschweigischen die Stadt occupirt, die katholischen Priester hinausgejagt und die Lutherischen wieder eingeführt, worauf die meisten Einwohner wieder abgefallen.

Im September haben die Corbeienses und Huxarienses der Krone Schweden und dem Landgrafen von Hessen schwören müssen, etiam contra Imperatorem.

1634. 10. April, Donnerstag nach Ostern haben die Kaiserlichen unter dem General von Gleen die Stadt Huxar um 7 Uhr Morgens mit stürmender Hand erobert; die Bürger, weil sie sich mit den Hessen den Kaiserlichen widersezt, sind Alle niedergemacht, wenig ausgenommen, und sollen damals bei die 1100 Bürger in Huxar gewesen seyn.
 X Rabanus Zerbst, ein katholischer Organist, von Borgentrife hürtig, welcher sich anhero verheirathet, hat sich auf das Gewölb in der Clauskirche salvirt. Als ihm aber ein kaiserlicher Soldat nachgefolgt, Willens, denselben zu massacriren, und oben auf der Kirche von einem Balken zum andern gesprungen, aber gefehlt, ist er durch die dünnen untergenägelten Bretter gefallen und hat den Hals gebrochen, Zerbst aber sein Leben erhalten. Drei Stunden lang hat das Mettschen gewährt.

Herr Abt Brambach ist auf dem Kloster gewesen, aber von den verbitterten Soldaten fast um das Leben gebracht worden, als welche
 X wegen der goldenen Ringe deroselben die Finger abschneiden wollen; endlich in Pantoffeln zum General gebracht worden, welcher den anhero geflüchteten silbernen St. Viti-Kasten zur Beute mit hinweggenommen, neben den Reliquien, von welchen er den hohen Dffizieren die kleinen Partikulen mitgetheilt, wie denn bei Abt Arnolds Zeiten der von Türck einige Partikulen wieder restituirt. Von bekannten Dffizieren sind mitgewesen Herr Oberst Assenburg, Oberst Sivelstorf, Oberst Metternich, Rittmeister Gronefeld von Ottbergen, Rittmeister Sauren

von Luchtringen, welcher Viele gerettet und beim Leben erhalten. Rittmeister Linnenberg aber soll bei die 19 allein caputirt haben.

Weil nun bei diesen Völkern die vor Jahren ausgetriebenen patres Franciscani gewesen, also ist ihnen von den Bürgern Schuld gegeben diese blutige Niederlage. Sie haben ihr Kloster wieder besetzt, wie auch die canonici die Peterskirche wieder eingenommen.

A. 1649 den 10. Nov. styl. vet. sind die sächsischen und braunschweigischen Subdelegirte, benanntlich Johann Burchard von Gram, Johann Lünig, doctor, und Karl Otleben zwischen 7 und 8 Uhr Morgens auf den Peterskirchhof kommen, und vom Decano doct. Nicio die Schlüssel zur Kirche begehrt, um, dem Instrumento Pacis gemäß, die Execution vorzunehmen. Es hat sich zwar Dr. Nicius keineswegs hiezu verstehen wollen, sondern dargethan, daß a. 1624 die katholischen canonici das Chor und Sakristei eingehabt; welches aber von Burgermeister und Rath nicht gestanden. Die H. Subdelegati haben hierauf geantwortet, daß diese Execution nicht weiter gienge, dann auf dasjenige, was 1. Jan. 1624 ein Jedweder Stand in Possession gehabt. Sollte nun deshalb etwas herneigt beigebracht werden, verbliebe es billig dabei. Haben also die Kirche in Possession genommen, das Chor, so zugeschlossen, erstiegen, und hat Dr. Lünig ein Spänlein vom Altar geschnitten,*) und solches dem regierenden Bürgermeister Rotermund übergeben, mithin den evangelischen Prediger die Kanzel besteigen, und mit den Glocken läuten lassen. Nach welchem sie die Kirche wieder zugeschlossen, und den Schlüssel dem Evangelischen überantwortet.

Nachmittags um 1 Uhr haben sie gleicherweise die Brüderrkirche in Possession genommen, und alles sowohl von Corvey als P. Guardiano beschehenes Protestirens ohngeachtet, die Kirchthüren mit Gewalt geöffnet, dem lutherschen Bürgermeister durch Auflegung der Hände auf den Altar, mit Abschneidung eines Spänleins vom Predigtstuhl possessionem gegeben.

A. 1651, 29. Jun. um 3 Uhr Nachmittags haben die Subdele-

*) Alte symbolische Uebergabe. Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 174. — Hier kommt noch bei der Uebergabe einer Kirche hinzu, daß der Geistliche die Kanzel besteigt, und mit der Glocke geläutet wird.

girten vom Herzog August, Administrator zu Magdeburg und Herzog August zu Braunschweig, die Franciskaner mit Gewalt ausgetrieben. Es haben zwar J. F. Gnaden durch Dietrich Meier fiscalem et notarium publ. wider solche actus und Subdelegirte quam sollemnissime protestiren lassen, und sich und seinem Stift alle competirende jura vorbehalten, mithin sich auf eine andere kaiserliche Commission berufen, welche auch anhero kommen, nämlich die Curmainzische und fürstlich Fuldische Subdelegati, welche dieses erkennen: Weil sich dann dieser Zeit eine ziemliche Anzahl katholischer Bürger und Corveyscher Diener in Huxar befinden, welche um Continuation ihres kathol. exercitii anhalten; und also J. F. Gnaden satzsame Befugniß haben, ihr vermöge juris territorialis competirendes exercitium zu appliciren: also erkennen wir hiemit kraft habender Commission, gnedigen Befehls und respective Instruction hiemit, daß J. F. Gnaden zu Corvey nicht allein befugt, sondern auch vermög Ihres hohen landsfürstlichen Amts verbunden sein, denen katholischen Unterthanen, die es begehren, nach ihrer J. G. Belieben und Gutbefinden, bevorab in dem Chor S. Petri, der Sacristei und Kirchhof daselbst zur Begräbniß, auch den ledig stehenden und von den Huxarschen a. 1624 nit bestellten Kirchen ein exercitium continuirlich zu verstaten, sie dabei zu schützen und zu handhaben.

Diesem ohngeachtet ist es dabei geblieben, und hat decanus Nicius auf seinem Decanathof, auf der hintersten Stube, Meß und Predigt, und nach ihm Decanus ab Entzen bis in das J. 1662 (in welchem die Kirche S. Nicolai den Katholischen vom Bischof von Münster zu Uebung ihres exercitii übergeben worden*) continuirlich gehalten, wobei aber
 x die Katholischen oft viele Verfolgung und Beschimpfung ausstehen müssen, indem die Stadtdiener die Leute, so daselbst Messe hören wollen, mit Gewalt abgewehrt, auch zuweilen in den Koth geworfen. — Es hat auch Burgermeister und Rath a. 1661 durch Petrum Birkenfeld, notarium publ. Decano Engen eine öffentliche Protestation lassen einschicken. Er hat aber reprotestirt, und sein exercitium continuirt. —
 x Es haben sich bei diesen Verfolgungen einige katholische Bürger, aller Drohungen und Strafen ohngeachtet, recht eifrig bewiesen, die jungen Kinder des Nachts von Decano Nicio oder Engen taufen lassen, wiewohl sie oft auf 20—30 Thaler darum vom Rath sind gestraft worden.

*) Es war der Administrator von Corvey Christoph Bernhard von Galen, der Befieger Hörters.

27. Erzählung von den Streitigkeiten der Stadt Hörter mit dem Capitel der St. Petrikirche, nach geschlossenem westphälischen Frieden.*)

Wahrhaftige Anzeige, wie sich ein ehrfamer Rath und ganze Gemeinheit der Stadt Hörar an einem würdigen Capitul der Kirche S. Petri thätlich verwirkt, ohne einzig Befehl päpstlicher Heiligkeit, kais. Maj. oder des Bischofs zu Coeln, dero Zeit Ordinarii, sie das Capitel geschmälet, injuriert, und mit großen Contumelien afficirt, und damit sich nicht sättigen oder genügen lassen, ihm des Kirchendienstes sich zu enthalten geboten, dieselbigen spoliirt, mit ihrem Gefinde ausshäufig gemacht, und mancherlei Zierath, so zur Ehre Gottes von frommen Leuten gegeben, hinweggenommen und zu ihrem Nutzen und Gefallen gebraucht, und dadurch das Capitel nicht allein an Kirchengütern, sondern auch an ihrem eignen weltlichen Hab und Gut einen großen Abbruch genommen, den sie bezahlt haben wollen und auf 8000 Gulden taxiren.

Es haben die von Hörar ihre Seifen in anderer Leute Korn geworfen! da sie kein Geboth oder Verboth über das Capitel gehabt, und die potestas und Dignität dem Erzbischof zu Cöln zustund, sind sie eines Morgens in S. Petrikirche gekommen, und wie der Chorus das Te Deum laudamus more solito latine gesungen, sind vorgetreten, dasselbe Te Deum germanice insolito more angefangen und bis zum Ende gesungen; haben die guten, ehrlichen, frommen Herrn in ihren gewöhnlichen Gottesdiensten und Gesängen perturbirt, und, ihnen zu Hohn und Schimpf, dieserhalb keine Unterredung mit ihnen gehabt; auch nach dem Te Deum einen neuen Prädicanten auf die Kanzel steigen, und das Evangelium bis auf lezt vergangenen Nativitatis a. 48 prädiciren lassen. — Hiemit haben sich die von Hörar nicht sättigen lassen, sondern sind auf eine Zeit, wie das Capitel die Missam gesungen, in ihre Kirche gekommen, Herrn Reimenschneiders Capelle herunter gerissen, die eisernen Gattern abgebrochen, Meßbuch, Leuchter, Altarstein (so res sacrae genannt werden) weggenommen und zu ihrem Gebrauch genutzt. Auch Herrn Fresen sel. Altar und Capelle freventlich abgeschlagen und zu nichte gemacht. — Die Derenthal-Capelle, so ein Gewölbe gehabt, abgeschlagen und zerbrochen. — Herrn Manegolt Altar abgebrochen, und Gewalt daran geübt. — Ferner Herrn Storcks Altar destruiert.

*) Auf dem Rücken der Schrift steht: a. 1704 a Domino Gronefeld Ottergensis ex litteris Heistermannicis communicatum.

Zudem die von Hörar an diesem gewaltigen Handeln nicht genug gehabt, und die Behausung und Stätte, so dem Altar S. Catharinae x zuständig, mala fide Hansen Bemelburg, so jetzt die Stätte bebaut und bewohnt, verkauft, und die Kirche damit beraubt.

x Nachbeschriebenes haben die von Hörar vi quadam aus und von der Kirche, Thurm und Kirchhof hinweggenommen, und gegen Gottes Ehr, Macht und Billigkeit spoliirt, auch gravissima crimina damit committirt, die nicht allein civiliter, sondern auch criminaliter möchten angeklagt werden, welche res sacrae nicht humano usui, sondern Deo dedicirt. Erstlich 6 schöne große Altarsteine weggeführt, die auf unzuchtige Stätte gelegt, und etliche zu ihren Gebäuen gebraucht. — Zum 2ten den großen Leuchter auf dem Chor mit sieben Ärmeln zerbrochen und beraubt. — Zum 3ten, viele Bilder oder Statuen, wie man sie nennt, hinweggenommen, spoliirt, und an ihrem Silber, Gold, Korallen, sammt seidenem und anderen Zeug denudirt, auch etliche verbrannt, was Gott zu seiner Zeit nicht ungestraft wird lassen. — Zum 4ten, damit ein Capitel am Singen und Ceremonienhalten verhindert werde, die großen Bücher auf dem Choro jämmerlich und schändlich zerrissen, daran auch ihren Muthwillen exercirt. Item, den Leuchter, so die zwölf Aposteln vor dem Chor gehabt, mit Gewalt abgeschlagen und weggenommen. — Zum 5ten, vier große Leuchter, so im Chor vor St. Lutrudis Kasten stunden, abhändig gemacht. — Zum 6ten, vier große Leuchter, gebraucht zu den 4 Festen, vor den Altar zu setzen, weggenommen. — Zum 7ten zwei schöne Bilder, so vor unser lieben Frauen gestanden, abgerissen, und das Bild u. I. F., so mit Korallen, Silber und Gold schön geschmückt, jämmerlich spoliirt. — Zum 8ten, St. Annen und Marien Bilder nicht allein spoliirt, sondern auch hinweggenommen, und ihre Tafeln, darin sie gestanden, abgeschlagen, und einen großen Leuchter, so 5 Pfeifen gehabt, auch davon abhändig gemacht. — Zum 10ten, zwei kleine Glocken, so bei den Kapellen gewesen, aus der Kirche genommen. — Zum 11. Einen großen schönen Weihkessel aus der Kirche genommen, und daraus die grausamen, mordlichen Nothgeschüß gegossen; auch über 200 Goldgulden werth gewesen; zudem einige kleine Weihkessel geraubt. — Zum 12. die bibliothecam, so genugsam beschloffen, gewaltiglich eröffnet, dieselbe vieler schöner und köstlicher Bücher, wie leider augenscheinlich, privirt, und viele Bücher, daran viel gelegen, nichtig gemacht. — Zum 13. die gehauenen und ungehauenen Steine, so auf dem Kirchhof gelegen, weggenommen, und zu ihrer Stadt Besten gebraucht, die sie doch nicht, sondern andere fromme Leute be-

zahlt und den in Gott Verstorbenen, zu der Ehre Gottes, und nicht zu ihrem Gebäu gegeben. —

14. Den Leuchter auf dem Kirchhof zerbrochen, und 15. die Bohlen und Diehlen von dem Thurm genommen. — 16. Unserem alten und gewöhnlichen Küster das Amt verboten, und einen Andern gegen unser Wissen und Willen in die Stelle gesetzt. — 17. Die Kirche sowohl bei Tag als bei Nacht geschlossen, und das Capitel mit Gewalt daraus gedrungen. — 18. Es haben die von Hörar an dem obgeschriebenen noch nicht genug gehabt, sondern ferner an uns armen Herrn ihren Muthwillen gekühlt, und uns gegen Gottes Ehre, Recht und Billigkeit an unsern Zinsen, Pension und Aufkommen beschwert, dieselben uns genommen, in Meinung, uns um das Brodt zu bringen, und ihre Prädicanten damit zu belohnen, so daß wir ferner gegen die von Hörar bei unserer von Gott verordneter Obrigkeit zu klagen, wollen vorbehalten haben und in zukünftiger Zeit mit mehreren Worten darthun werden. — 19. Zwei Höfe, so vor dem Petersthor gelegen, dem Capitel genommen, und auch die Zinsen davon gebraucht. — 20. Noch mahl die von Hörar nicht gesättigt, sondern ohne Wissen und Willen des Capitels die Kirche S. Kiliani eingenommen, und darin einen Prädicanten gesetzt, die altaria zerbrochen, und die beneficia desolirt; auch was darin von Kleinodien und Zierath gewesen, sollen sie wieder darthun, und davon nicht ohnbillig antworten. — 21. Das Pfarrhaus, ohnangesehen des Capitels verkauft. — 22. Viele Bilder und Gold, dieser Kirche zuständig, verkauft. — 23. Die Stätte auf der Rodewieck, dem Capitel zuständig, unrechtmäßig bebaut. 24. Noch mehr zu beklagen, die geweihte und Gott dedicirte Kirche des H. Geists eingenommen, davon eine Rüstkammer oder Büchsenhaus gemacht. Man hält dafür, hätten die von Hörar solche Stätte zu einem Schweinstall nöthig gehabt, sie würden solche geweihte Kirche auch dazu gebraucht haben. — 25. Mit der Kirche divi Nicolai, nesciente capitulo, gleichmäßig gehandelt. Dies wird auch von denen von Hörar nicht mit Stillschweigen können verantwortet werden, und der Billigkeit nach, weil sie es mit Gewalt occupirt, Rede stehen müssen; davon auch etliche beneficia gebracht, auch Silber und Gold zu ihrem Besten verkauft. — 26. Das Pfarrhaus, gleich dem Pfarrhaus divi Kiliani, absque voluntate capituli gleichmäßig verkauft. —

27. Nachdem ein Rath zu Hörar dem Capitel und ihren Prädecessoren einen Brief für 130 Fl. gegeben, darin der Rath dem Capitel etliche Freiheiten zugeschrieben hat, das Capitel aber denen von Hörar,

auf ihr dringendes, gewaltiges Anhalten den Brief wieder gegeben, und das Geld dagegen wieder empfangen müssen, welches Geld das Capitel eine Zeitlang bei dem Landesherrn zu treuer Hand deponirt. Dieses Briefs und Gelds halber ist durch den Abt, weiland in Gott verschieden, dem Capitel und denen von Hörar ein Tag zu Niegenkerken angefehrt, da der Brief vor unserm gnädigen Herrn, Wedekind von Falkenberg, dem Licenciat von Cassel, Antonius genannt, dem Herrn Canzler Jürgen Kramer, auch in Beiwesen beider Partheien, durch ihren Bürgermeister gelesen; und dem Herrn Bürgermeister nach der Verlesung bei seinen höchsten Eiden und Ehren von einem Rath und ganzer Gemeinheit, denselben Brief zu zerreißen und nichtig zu machen, heftig befohlen und gebothen; welches er dann ein Zeitlang geweigert, jedoch in die Länge dem Rath und ganzer Gemeinheit darin Gehorsam leisten, und ihrem ernstlichen Befehl nachkommen müssen; den Brief demnach ganz ungerne zerrissen. Wie das unser gnädigster Herr gesehen, ist S. G. mit den beistehenden Rätthen aufgestanden, zorniges Muthes gewesen, und dem Tag ein Ende gesetzt. Hiemit unserm G. H. und uns dem Capitel kein geringer Hohn und contumelia geschehen, davon unser G. H. allzeit bis auf seinen tödtlichen Abgang geklagt. — Zu derselbigen Zeit und Stätte ein Rath zu Hörar dem Capitel angefehrt, ihre Stadt und Steinwege ungesäumt des andern Tags zu räumen. Darauf Etliche von den Herren die Stadt geräumt, dadurch sie in großen Schaden und Nachtheil gerathen, den sie auch nicht unbillig vom Rath wollen ersetzt haben.

- x 28. Die von Hörar haben auch den Herren des Capitels gebothen, wozu sie doch kein Recht hatten, ihre Mägde zu ehelichen oder ungesäumt zu dimittiren. Darauf das Capitel mit seinem Gesinde Hörar geräumt. — 29. Der von Hörar Diener haben bei Tag und Nacht den canonicis ihre Häuser aufgeschlossen, und darin gesucht, ob die Herren ihre Mägde bei sich hätten oder nicht, alles dem Capitel zum Nachtheil. — 30. Dem Capitel außen und innen Hörar mit Reissen, Stürmen und Fensteraus schlagen eine große Schmahheit geschehen; welches sie zu vielen Mahlen in Beiwesen der Bürgermeister und Rathsleute gutwillig gleich den Schaafen haben leiden und erdulden müssen. — 31. Ferner die von Hörar ihre Gewalt geübt, dem Senior, ohne eine rechtmäßige Occasion, daß sie auch kein Fug oder Macht gehabt, in sein Haus gefallen, ihm seine Botte und Kannen mit Gewalt weggenommen und gebraucht, welches sie eine Pfändung und nicht rapinam nennen. — x 32. Einem canonico in sein Haus gewaltiglich gefallen, seine Dienst-

mägde, die zu Hörar Gastweise gekommen, des Mittwochs in den Osterfesten daraus genommen, dieselben durch den Büttel aus der Stadt weisen lassen, den canonicum zu derselben Zeit gestoßen und geschlagen, dadurch er auch ausschüssig geworden, wobei ihm all das seinige verkommen und zu nichte worden, welchen Schaden er, der Billigkeit nach, von denen von Hörar will vergütet haben.

Mein gnädigster Herr von Collen milder Gedächtniß, und Hessen, in etlichen Irrungen dem Capitel und denen von Hörar einen Tag angefehzt. Darbei von wegen des Kurfürst von Collen als ordinarii geschickt und gewesen die Herrn Philipp von Twieft, Propst, Dietrich von Niehusen, Domscholaster und Conrad Zur Mollen, Dffizial; von wegen des Fürsten von Hessen allda gewesen Georg Nußbecker, Canzlar, Adam von Fulde, und Georg von Papenheimb. — Den Cölnischen und Paderbornischen Rätthen, so dero Zeit 14 Pferde gehabt, ist großer Hohn und Schmach von denen von Hörar widerfahren. Sie haben sie Bluthunde genannt; und wenn sie nicht in der Eile, ungeessen und ungetrunken, aus der Stadt gekommen und entrannt wären, so wären sie jämmerlich erschlagen worden. Hiemit war nicht das Capitel injuriirt, sondern hat unser gnädigster Herr von Cöln und Paderborn, und ein würdiges Domcapitel so große Schmahheit unbilliger Weise leiden müssen, die solches auch zu seiner Zeit nicht verschweigen werden. Die Gesandten haben damahls in Vit Siverdes Hause 14 Thaler verzehrt, so das capitulum divi Petri bezahlen müssen, und die von Hörar wiedergeben sollen.

Folgenden Tags mein gnädiger Herr von Corvey und die Hessischen Rätthe zwischen denen von Hörar und dem Capitel daselbst einen Tag gehalten, darzu die von Hörar eingewilligt, auch dem Capitel nachgegeben, daß sie ihre alten gewöhnlichen Ceremonien mit Singen, auch sonst wieder anfangen sollten. Wie lange die von Hörar solches geduldet, ist genugsam bekannt.

Nachmahls mein gnädiger Herr von Corvey, und mein gnädiger Fürst und Herr von Hessen, dem Capitel und dem Rath zu Hörar einen Tag angefehzt, da dero Zeit etliche Brief und Siegel aufgerichtet worden. Wie denselben die von Hörar nachgelebt, ist ihnen ohne Zweifel bewußt, soll auch zu seiner Zeit genugsam an den Tag gebracht und dargethan werden. Von wegen des Fürsten von Hessen waren bei die-

fem Handel Viceanzlar Hermann von der Malsburg und Burckard von Gramme.

Die von Hörar haben die Herrn von dem Capitel, so übrig und in Hörar geblieben, gegen Gott und alle päpstliche und kaiserliche beschriebene Rechte, in das Baurwerk gekündigt, damit den Rechten ein großer Abbruch geschehen, weil doch die Geistlichen omnibus oneribus publicis gefreiet seyn sollen.

Dem Capitel haben sie das Brauen verbotthen, und dasselbe mit der schweren Schazung, so die von Hörar an kaiserliche Maj. und den Fürst von Braunschweig gegeben, gegen Gottes Ehre und Rechte beschwert.

Das sind die vornehmsten Punkte, so die von Hörar gegen Gottes Ehre, Recht, alle Billigkeit und Fug gegen das vielgemelte Capitel muthwillig gehandelt, derenhalb dasselbe die von Hörar nicht erlassen wird, auch von ihnen die Schmahheit, Hohn, Gewalt und Schaden, so sie auf 8000 Gulden rechnen, wollen bezahlt und restituirt haben; wo nicht, werden sie verursacht, wiewohl sie es ungern thun, sich an ihre ordentliche Obrigkeit, Herrn u. s. w. (cetera desunt. Pagina scilicet una deficit; deperdita videtur.)

X 28. *Species facti ab anno 1724, introductionem religionis catholicae in das Fürstenthum Corvey betreffend (aus einer Handschrift des Corveyschen Archivs).*

Anno 1624 waren alle Kirchen in der Stadt Hörar a protestantibus besessen, die geistlichen Intraden weggenommen, die mehrsten pastores beweibt; Cavaliere, Landsassen, Küster, Schulmeister mehr protestantisch; ja sogar in der ganzen Stadt Hörar, auch in verschiedenen Dorfschaften kein katholisches öffentliches exercitium religionis, unangesehen daß Viele sich zwar erklärt, als wenn sie katholisch wären, jedoch nach Wohlgefallen aus der Kirche geblieben, und die katholischen pastores mehr die Wohlfahrt ihrer Weiber und Kinder, als den Gottesdienst befördert.

A. 1630 hat damaliger Fürst Johannes Christophorus die kalt-sinnigen catholicos wieder ermuntert, in den Dörfern unbeweibte pastores angefetzt, auch in verschiedenen Kirchen des platten Landes katholisches exercitium religionis halten lassen.

A. 1633, da die schwedischen Truppen die Stadt Horar wieder eingenommen und das ganze Land besetzt, sind alle katholische Geistliche und Priester weggejagt, und das katholische Religions-Exercitium wieder aufgehört. Und nachdem die schwedischen Truppen wieder abmarschirt, hat es sich während der Kriegstrouben zugetragen, daß bald dieser, bald Jener das possessorium und öffentliche Religions-Exercitium behauptet, und der zeitige Fürst zu Corvey auf dem platten Lande auch einigen Protestanten die Kirchen weggenommen, und das katholische exercitium daselbst einführen lassen.

Während dieser Troublen ist der decanus von denen in Horar wohnenden und contra Abbatem Corbejensem in den vorigen Zeiten sich aufgeworfenen, und unter Protection des Paderbornschen Bischofs sich begebenen canonicis der sogenannten S. Petrikirche, mit dem ganzen archivio nach Paderborn geflüchtet.

Wenn nun Episcopus Paderbornensis jurisdictionem spiritualem in der Stadt Horar und dem Corveyschen territorio prätdiren wollen, hätte es ihm nicht allein wohl angestanden, sondern es wäre seine größte Schuldigkeit gewesen, pro conservando suo jure, und Aufrechthaltung des Catholicismi, Geistliche zur Administrirung der heiligen Sacramente und des öffentlichen exercitii religionis catholicae anzuordnen, und ex propriis mediis, besonders zu Horar, wo die katholischen Priester Weiber genommen, die Religion Changirt, und die katholischen Revenuen in der Protestanten Hände gefallen, Lebensmittel anzuschaffen.

Dieser Bischof aber hat das ganze Gegentheil gethan, zumahl er die von Corvey zur Erhaltung des geistlichen Gottesdienstes fundirte in dem Stift Paderborn gelegene Güter, welche jährlich an die 500 Reichsthaler ausmachen, zugeschlagen, und also denen in Horar und im Lande annoch zurückgebliebenen katholischen Geistlichen sogar ihre Lebensmittel geraubt, und bis an den heutigen Tag mit Arrest bestrickt hat.

Während diesen Troublen, und nach anno 1648 geschlossenem Frieden, haben sowohl protestantes als auch zeitiger Fürst zu Corvey bei J. Maj. dem Kaiser und beim Reichs-Convent angestanden, daß einige commissarii zur Untersuchung der Religions-Differentien zwischen der Stadt Horar, dem platten Lande, und zeitigem Fürsten zu Corvey angeordnet werden möchten, wie dann solches laut Anlage beliebt, und a commissariis Imperatoris et Imperii verordnet worden, daß in Gefolg des Friedensschlusses jurisdictio spiritualis domino territoriali zustünde, daher Princeps Corbejensis sowohl in Horar als im ganzen Lande publicum exercitium religionis pro suis subditis Catholicis ein-

* zuführen bemächtigt, jedoch ohne Abbruch der Protestanten. Worauf Princeps Corbejensis den Protestantibus die a. 24 besessene geistliche Güter und Kirchen sämmtlich gelassen, aus seinen Kammer-Revenuen neue Pastoraten fundirt, Andere verbessert, von der Stadt Horar einige Kirchen und ein ganzes Kloster, theils für baares Geld, theils durch Ueberlassung anderer zeitlicher Güter erhandelt; mit allen protestantischen Vasallen und Cavalieren sich gütlich verglichen; sowohl die eigne Corvey'sche Stiftskirche, als auch verschiedene Kirchen im Lande neu gebaut, und fast alle andere renovirt, mit Bewilligung sowohl summi pontificis als des Herrn nuntii Coloniensis; vom zeitigen Fürsten, sciente et nunquam contradicente Episcopo, imo ministrantibus ipsis canonicis cathedralibus Paderbornensibus die Kirchen selbst consecrirt, und nach Wohlgefallen die übrigen bischöflichen Weisungen, ohne jemahls zeitigen Bischof von Paderborn zu fragen, von anderen Suffraganeis ab a. 1630 bis hierhin vollziehen lassen. Und gleichwie der Bischof von Paderborn a. 888 per decretum Synodale ab omnibus actibus jurisdictionalibus, exceptis pure Episcopalibus ad requisitionem Abbatis, ausgeschlossen, also und noch vielmehr ist prima fundatio Corbejensis, welche per nullum decretum pontificium intra octingentos annos ante pacem Westphalicam revocirt, post conclusam pacem Westphalicam a Principe Corbejensi introductore et quasi novo fundatore omnium beneficiorum desto mehr bestätigt; folglich hat die a. 1721 erfundene römische Subtilität, daß den alten Bullis die verba: territorium separatum, nicht inserirt, wie ingleichen, daß Episcopus Paderbornensis zuweilen protestirt, ganz keinen Platz, und scheint, daß Ep. Pad. was Andere Gutes gestiftet, einärnten, und durch seine Uebermacht und Vorzug bei dem Römischen Hof einen kleinen Fürsten seiner Dignität zu entsetzen trachte.

* Die Abtei Corvey, so wie Herford, nahm, gestützt auf päpstliche Privilegien und Bestätigungsurkunden von 981 und 989, die Exemption von der Diöcesan-Gewalt und Jurisdiction des Bischofs von Paderborn in Anspruch, und es entstand hierüber ein Streit, der Jahrhunderte gewährt hat. Endlich wurde derselbe zu Rom im J. 1792 gütlich beigelegt. Paderborn verzichtete auf seine Diöcesangewalt; die Abtei wurde secularisirt und mit ihrem Fürstenthums-Gebiet zu einer Diöces erhoben. Der Abt erhielt die Würde eines Fürstbischofs, und die Benedictiner wurden, zu ihrer großen Freude, nun Domcapitularen.

Aus Dankbarkeit wählten sie den gewandten und klugen Capitular Ferdinand von Lüninck, welcher den Vergleich in Rom zu Stande gebracht hatte, zum Coadjutor. Er schloß die Reihe der Fürstbischöfe.

29. Ex annotationibus Conventus Huxariensis et Fratrum Minorum S. Francisci Conventualium.

Fundatum a. 1248 a Rev. ac Cels. D. Hermanno comite de Dassel, liberae, exemptae et imperialis Ecclesiae Corbeiensis Abbate, Principe et germano ejusdem fratre Hermanno, Comite de Dassel, primo Guardiano, conventum Huxariensem fratres nostri in a. 1555 pacifice et religiose cum cultus divini incremento et animarum salute inhabitantur, usque dum in toto imperio non solum, sed maxime in Saxonia inferiori, et magis adhuc in urbe Huxariensi dominante rebellium haeresi venerunt gentes in haereditatem nostram, polluerunt templum, et posuerunt Jerusalem in pomorum custodiam, Rev. ac Cels. Principibus Corbeiensibus gratiosissime semper restituentibus.

A. 1633, victore Suecorum Rege, nostri iterato exulare cogebantur, quos a. 1636 R. ac C. D. Joh. Christophorus a Brambach S. R. J. Princeps et Abbas Corb. ordinis nostri Promotor singularissimus iterum introduxit et restituit.

A. 1651, in ipso festo S. S. Apost. Petri et Pauli, concurrentibus aliquot mille militibus et rusticis Brunsvicensibus, applaudentibus Senatu et civibus Huxariensibus Lutheranis, fratres nostros a furiosis vulneratos per plateas non sine validis clamoribus et verberibus raptos e porta S. Nicolai ejectos Dom. Arnoldus, Princeps et Abbas Corb. paterno suscepit et fovit affectu, concessa dein in pago Wehrden mox in monte S. Jacobi habitaculo. — 9. Apr. a. 1674 erat faustissima illa dies, qua ecclesia nostris haereticis erepta divino cultui restituebatur, inchoante D. Nicolao a Zitzwitz, Ecclesiae Corbeiensis Capitulare et Priore dignissimo, Missarum celebrando Solemnia, nobis hucusque Deo adjuvante Corbeja fovente prosequentibus.

Ex praeliminari Recessu Huxariensi anno 1674 in curia cum Priore Corbeiensi Nicolao a Zitzwitz inito, clausula concernens. x

7. Habito praematurato consilio, deliberata et libera voluntate, nec violenter vel coacte, praesentamus Principi ejusque capitulo Corbejensi Franciscanorum sive fratrum Minorum ecclesiam, ambitum,

coemiterium destructasque scholas irrevocabiliter, tradimus, incorporamus taliterque transferimus, ut noster Princeps territorialis et dominus, ejus Corbejense capitulum sicut et templum S. Nicolai et coemiterium cum scholis, pro habendo aperto et libero religionis catholicae exercitio, uti et possidere valeant.

Cum e contra in celsitudinem suam altissime pluries fatum clementissimum Principem ac dominum nostrum devotissimam foveamus spem ac fiduciam fore, ut eadem propterea, quod impensas ultimas bello Turcico pecunias, quarum adhuc plures quam mille et quadringentos Imperiales, uti et ad conscriptionem et sustentationem circuli copiarum, quas conscribere et sustentare statuit diaeta Bilefeldensis civitati Coloniensi, nec non alios mille et octingentos debemus Imperiales, parata pro nobis manu solvi jusserit, restantes has ex utroque hoc capite pecunias clementissime remittere dignetur.

Item ut in pristinum restituatur statum civitas, nos quoque spe freti vivimus indubitata, fore ut Princeps ejusque capitulum libertatem nobis, cerevisiam aut Brühanium pro civitate et dioeceseos hujus pagis, et quidquid ibidem in diversoriis, nuptiis, conviviis, lustricis, domuum aedificationibus, aliisque honestis consortiis bibitur, braxandi, absque praejudicio, aut eo, quod alibi quidquam braxetur, erga condigna onera, quae vulgo Accise nuncupantur ...

N a c h t r a g.

1) Wie die Leidenschaften der Menschen in jenem unseligen Kriege alles Maß überschritten, beweist uns auch das Concept eines eigenhändigen Memorials, welches der unglückliche Abt Christoph von Brambach hinterlassen, welcher nach der Zerstörung Hörters mit der kaiserlichen Armee nach Münster zog, und sich da seiner Sicherheit wegen längere Zeit aufhielt. Das schreckliche Blutbad in seiner Stadt hatte ihm noch nicht genügt, und er sann auf Rache gegen die übrig gebliebenen Bürger. Ich theile das Aktenstück hier mit, weil es uns die Zeit charakterist.

Kurze doch unverfengliche Anzeigung, was bei dieser vorgefallener, unumgänglicher scharfen Execution, weiter zur Beförderung des gemeinen Wesens,

und unsers in den Grund verderbten Stiftes nöthig sein möchte.

Erstlich, weil diese Stadt also beschaffen, daß dadurch sowohl die benachbarten Stifter und deren Unterthanen zu Grunde und Boden gerichtet, als erachte ich nöthig, daß derselben Wälle und Mauern, nebst der Brücke, ganz und gar niedergerissen und geschleift werden möchten.

Zum Andern, weil an diesem Blutbad Henrich Heistermann nicht allein schuldig, sondern auch Er gegen die Römisch kais. Maj. auch an unserm Stift und mich Eidbrüchig worden, und unsers Verderbens ein einzige Ursache gewesen, auch sein Bruder Christoffer unser Dorf Boffeborn in Brand stecken helfen, daß er darum wegen seines Verbrechen der Gebühr angesehen, und unserm Stift aus seinen Gütern, welche ohne das von unserm Stift lehrührig sind, eine Satisfaction geschehen möchte.

Drittens, daß die allnoch überbliebenen Bürgermeister, Rathsverwandte und gemeine Bürger vor öffentliche kaiserliche Rebellen, die wider Gott, die Römisch kais. Maj. und mein anbefohlenen Stift verbrochen und eidbrüchig worden, erklärt, aller ihrer habenden Privilegien, Freiheiten, Gilden und Zünften privirt und entsetzt werden, und dagegen mich und mein Stift, als ihrer unmittelbaren Obrigkeit, mit Commination schärferer Execution, wiederum angewiesen werden möchten, sich auch hinführo, im Fall sie solche Rebellion wider ihn künftig erwirken und wahrnehmen würden, keiner Gerechtigkeit oder richterlichen Amts, auch was daher anhängig, zu unterfangen.

Viertens; Weilen ich auch berichtet werde, daß noch eßlich von den Principalen dieser Rebellion im Leben verblieben, so meines Ermessens, einem Andern zum Exempel, mit scharfen Strafen zu belegen, und ob ich gleich an weiterem Blutvergießen kein Gefallen trage, auch ich die Mittel bei mich nicht vorhanden, gegen dieselben gerichtliche und peinliche Prozesse anzustellen, so gebe ich Ihro Liebden, dem Herrn Generalfeldmarschall-Lieutenant, und dessen hochansehnlichen beigeordneten Herrn Rätthen und Commissarien zu bedenken anheim, ob nicht dieselben bei der Armee mitgeführt werden sollen, und im Nahmen dero kaiserlichen Majestät nach ihren Verdiensten mit der Schärfe gestraft, auch meinem Stift aus ihren Gütern eine Satisfaction geschehen möge.

x 2) Der vertriebene Abt gedachte aber auch dankbar derer, die es treu bei ihm gehalten, und ihm Hülfe gewährt hatten, wie nachstehendes Privileg beweist, welches er in seinem Exil zu Münster einem Bürger Namens Möring ertheilte,*) da er in seiner Noth und in seinem Elend keine andern Mittel besaß, um sich dankbar zu beweisen.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Christoph, erwählter und bestätigter Abt, u. s. w. Demnach unser lieber Getreuer und Unterthan, Hermannus Möring, Rathsverwandter und Eingeseffener unserer Stadt Hörar, Uns und unserm Stift bei den eine geraume Zeit hero gewesen und annoch unerloschenen schwierigen Kriegsempörungen, sowohl von unsern Unterthanen, als auch andern unsern und unsers Stifts Feinden zugesügten Feindseligkeiten, ja angemachter thätlicher Verstoß- und Abschwörung, jederzeit getreu verblieben, und der wider Uns und unser Stift und dessen Wohlfahrt getriebenen gefährlichen consiliis, Factionen, offenem Ungehorsam und Rebellion sich nicht theilhaftig gemacht, sich von derselben abgesondert, und lieber seine eigene Wohlfahrt, Haus, Hof und all sein Habe und Gut verlassen, als bei andern unsern ungehorsamen Unterthanen sich finden lassen wollen; Uns auch ferner in unserm exilio, da wir ein Zeit hero von unserm Stift und Residenz abweichen müssen, alle unterthänige getreue Dienste, so viel ihm immer möglich gewesen, in der That erwiesen hat; daß wir demnach als Landfürst bei Uns solche Treue in Gnaden erwogen, und daher bei Uns billig erachtet, daß solche an Uns erwiesene Treue mit allen Gnaden zur ewigen Gedachtnuß ihm zu gerechtem Verdienst, und daß Andere hinführo dergleichen Gnad durch ihre Treue zu verdienen sich befleißigen und zu der Rebellion so leichtfertig nicht schlagen möchten, mit einem ewigen unaufhörlichen privilegio für sich und dieses Nahmens Nachkommen, Möringen und Erben, zu begaben, und die solcher Treu erfreulich genießen zu lassen: So privilegiren Wir als Landfürst gedachten u. s. w. daß Er, seine Nachkommen und Erben hinführo von nun an bis zu ewigen Zeiten unaufhörlich und unwiderruslich von allen und jeden bürgerlichen Lasten, Real- und Personal-oneribus die haben Nahmen, wie sie wollen, als Stadtwacht, Fracht, Militar und allen andern Privat-Contributionen, Exactionen, Collecten, Schop

*) Das alte steinerne Haus der ausgestorbenen Familie Möring zu Hörter liegt an der Grove, und zeigt am Thorweg den in Stein gehauenen Kopf eines Mohren. Die Befreiung dieses Hauses von allen Lasten wurde später wirklich realisiert.

und Schatzungen für sich und alle ige und künftige Güter, so in unser Stadt Hörar und Stift gelegen und Er in unserm Stift und Stad: bereits hat und künftig haben wird; Wie auch daß seine Behausung, am Markt gelegen, oder eine andere, welche Er oder die Seinigen ihrer Gelegenheit nach jedesmahl bewohnen mögen, von allen angariis et perangariis, Personal=Einquartierungen der Kriegsleute, Aufnehmung und Habitation, derogestalt daß auch statt deren von ihnen Geld gefordert und dieselbe in pecuniariam contributionem nicht convertirt werden sollen noch können, und von allen andern muneribus und oneribus, so einem Eingeseffenen und Bürger zu Hörar zugemuthet, ob die hierin nicht specificirt, dennoch gleichwohl, als ob die alle hierinn ausdrücklich mitgesetzt, was deren bereits erdacht sein, obliegen, oder noch künftig erdacht werden, obgelegt und abgefordert werden möchten. Desgleichen da auch dero Stadt igo bereits gemachte und künftig machende Schulden bezahlt und abgetragen, und zu dem Ende die Collecten gedachter unser Stadt von Uns bewilligt und zugelassen werden möchten, wie ferner von solchen und dergleichen Collecten und Schatzungen dero Stadt, und eines zeitlichen Raths, auch dero Zünften und gemeiner Bürgerei Geboth und Verboth, derselben Gehorsam, plebiscitis und Senatusconsultis igo aus Landsfürstlicher Macht (da sich unsere gedachte Stadt und Einwohner durch ihren Ungehorsam und gegen die Römisch kaiserliche Maj. und Uns gemachte Dyposition aller ihrer Recht und Gerechtigkeit verlustig gemacht) allermassen befreiet und pleno jure eximiert, ihn und seine Güter und Mitbeschriebene in unsern besondern Schutz, Schirm und Protection uf= und angenommen; derogestalt, daß Wir und Unsere Nachkommen über ihn und seine mitbeschriebene Personen, Haus und Güter allein die Jurisdiction Uns vorbehalten haben, und hinfüro darüber keinen Andern einigerleiwiese, sive in realibus sive in personalibus, in unser Landschaft zu cognosciren oder judiciren gestatten wollen. Verleihen auch Unserm lieben Getreuen H. M. und seinen Erben alle und jede Stadtfreiheiten, Holz, Weide und alle andere Gerechtigkeiten zu gebrauchen; imgleichen alles und jedes Gewerb und Zunftgerechtigkeit in Kaufen, Verkaufen, Handthieren, Einkellern, Uffsolderen, Einladen, Brauen, Wein und Brantwein Ablagern (ohn daß ihm, ohne unsere gnädige Beurlaubung, kein Wein oder Brantwein bei Massen zu verkaufen nicht frei stehen solle), ohne einige der Stadt, des Raths, der Bürgerei und der Zünfte Ziel und Maß, Contradiction und Bestrafung, durch sich, ihre Diener oder Conductorn, frei und ungehindert in unser Stadt und Landschaft zu exerciren. — Befehlen hierauf auch Mennig-

lichen Unseres Stifts Unterthanen, und unser Stadt Hörter, einem Magistrat, den Zünften und Bürgerei, jezo und hinführo, wenn gleich die Stadt bei Uns hiernächst gebührlich ausgesöhnt, daß sie ihn Möring, seine Nachkommen und Erben an ihrer Person und Gütern, uf was Maß und Weis das auch geschehen möchte, gegen dies privilegium auf keinerlei Weise beschweren, noch dagegen mit Worten oder Werken handeln, oder handeln und verbrechen lassen, derogestalt, daß so oft von der Stadt, dem Rath, den Bürgern ingemein, oder auch Einem oder mehr von den Zünften und deren Zunftmeistern gehandelt und verbrochen wird, daß der Rath, die Stadt, Bürgerei und Zünfte in 500 Reichsthaler Strafe ipso facto incurriren sollen, u. s. w.

Und haben Wir diese unsere besondere Begnadung und privilegium für Uns und Unsere Nachkommen stet und fest zu halten, bei fürstlichen Ehren hiemit versprochen, eignen Händen unterschrieben. Und weil in vergangenem Jahr, bei dem Surarischen Uebergang, Wir unsers abteilichen Insiegels verlustig, und durch die Soldateska weggenommen worden, haben wir unterdessen unser kleines gewöhnliches Insteigel ohn Gefehrde daran hängen lassen. Sobald wir aber unser Abteiliches Sigillum wiederbekommen, oder hiernächst ein Anderes verfertigen lassen würden, soll auch diese Begnadigung damit confirmirt werden u. s. w. So geschehen in der Stadt Münster in Westphalen, am 2ten Mart. 1635.

Johann Christoffer,
Abt zu Corvey.